Bundesministerium
der Finanzen

Bettina Hagedorn
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4283
FAX +49 (0) 30 18 682-4497
E-MAIL bettina.hagedorn@bmf.bund.de
DATUM 22. November 2020

Vorab per E-Mail:
Vorsitzender des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Peter Boehringer MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BETREFF **Bereinigungssitzung zum Haushaltsentwurf 2021 am 26. November 2020**

ANLAGEN 3
230 Abdruck mit je 3 Anlagen

GZ **II A 1 - H 1120/20/10001 :005**
DOK **2020/1148360**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Haushaltsausschuss
Ausschussdrucksache

6300

19. Wahlperiode

Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen Nr. 240/2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 26. November 2020 übersende ich die beigefügten Unterlagen.

Grundlage der Beschlussunterlagen (Deckblätter) ist der Stand der Beratungen im Haushaltsausschuss bis einschließlich 19. November 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Hagedorn

Bundesministerium der Finanzen 20. November 2020

Inhaltsübersicht zur Bereinigungsvorlage

I. Beschlussunterlagen

	Seite
Anpassung der Ansätze im Zusammenhang mit dem **Einheitlichen Liegenschaftsmanagement** (Sammeldeckblatt)	1 - 5
Anpassung wechselkursabhängiger Titel (Sammeldeckblatt)	6 - 9
Verlängerung ressortspezifischer Corona-Hilfsmaßnahmen (Sammeldeckblatt)	10 - 11
Deckblätter zu den Einzelplänen	
Epl. 01	12 - 14
Epl. 02	15 - 16
Epl. 04	17 - 37
Epl. 05	38 - 42
Epl. 06	43 - 85
Epl. 07	86 - 87
Epl. 08	88 - 91
Epl. 09	92 - 107
Epl. 10	108 - 113
Epl. 11	114 - 120
Epl. 12	121 - 137
Epl. 14	138 - 164
Epl. 15	165 - 187
Epl. 16	188 - 192

Epl. 17	193 - 199
Epl. 19	200 - 201
Epl. 23	202 - 204
Epl. 30	205 - 218
Epl. 32	219 - 221
Epl. 60	222 - 224

II. Zur Information

Haushaltsgesetz 2021 - **Sonderabgaben** des Bundes	225 - 236
Erläuterungen zum Sammeldeckblatt: Anpassung der Ansätze im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (**ELM**) nach Abstimmung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	237 - 238
Bericht zur Verwendung der Mittel des Konjunkturpakets Nr. 41: Umsetzung Onlinezugangsgesetz	239 - 248
Bericht der BKM zur Realisierung eines „House of Jazz“	249 - 252
Bericht an den HHA zur Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung und anderer Gegenstände durch das Bundesministerium für Gesundheit anlässlich der Corona-Pandemie und zum Open House Verfahren	253 - 258

Sammeldeckblatt zur Anpassung der Ansätze im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0452 **(Tgr 02)** 685 21 - 183 (67)	Kulturelle Einrichtungen und Aufgaben im Inland	229 763	+28 605	258 368
0453 517 01 - 162 (113)	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	4 054	+704	4 758
0455 518 02 - 162 (123)	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	11 186	+950	12 136

Sammeldeckblatt zur Anpassung der Ansätze im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0512				
518 02 - 165 (74)	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	45 813	-	45 813
	Verpflichtungsermächtigung	37 500	129 331	166 831
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	7 500	3 339	10 839
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	7 500	3 495	10 995
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	7 500	3 654	11 154
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	7 500	3 815	11 315
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	7 500	3 978	11 478
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	11 644	11 644
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	11 812	11 812
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu	-	11 982	11 982
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu	-	12 155	12 155
	im Haushaltsjahr 2031 bis zu	-	12 330	12 330
	im Haushaltsjahr 2032 bis zu	-	12 508	12 508
	im Haushaltsjahr 2033 bis zu	-	12 689	12 689
	im Haushaltsjahr 2034 bis zu	-	12 872	12 872
	im Haushaltsjahr 2035 bis zu	-	13 058	13 058
0514				
518 02 - 165 (100)	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	187	-	187
	Verpflichtungsermächtigung	-	18 521	18 521
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	2 525	2 525
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	2 525	2 525
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	2 525	2 525
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	2 525	2 525
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	2 350	2 350
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	2 350	2 350
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	2 350	2 350
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu	-	1 371	1 371

Sammeldeckblatt zur Anpassung der Ansätze im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0623				
518 02 - 043 (192)	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	7 950	-	7 950
	Verpflichtungsermächtigung	33 177	18 997	52 174
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	4 565	319	4 884
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	4 798	747	5 545
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	5 942	861	6 803
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	5 942	1 310	7 252
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	3 681	4 019	7 700
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	3 681	2 600	6 281
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu	2 284	1 699	3 983
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu	2 284	2 029	4 313
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu	-	4 677	4 677
	im Haushaltsjahr 2031 bis zu	-	441	441
	im Haushaltsjahr 2032 bis zu	-	295	295
0635				
518 02 - 153 (271)	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	1 667	-	1 667
	Verpflichtungsermächtigung	-	17 090	17 090
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	1 709	1 709
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	1 709	1 709
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	1 709	1 709
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	1 709	1 709
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	1 709	1 709
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	1 709	1 709
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	1 709	1 709
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu	-	1 709	1 709
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu	-	1 709	1 709
	im Haushaltsjahr 2031 bis zu	-	1 709	1 709

Sammeldeckblatt zur Anpassung der Ansätze im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0916				
518 02 - 610 (153)	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	4 237	-	4 237
	Verpflichtungsermächtigung	-	74 641	74 641
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	907	907
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	1 234	1 234
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	1 259	1 259
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	6 506	6 506
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	6 636	6 636
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	6 769	6 769
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	6 905	6 905
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu	-	7 043	7 043
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu	-	7 183	7 183
	im Haushaltsjahr 2031 bis zu	-	7 327	7 327
	im Haushaltsjahr 2032 bis zu	-	7 473	7 473
	im Haushaltsjahr 2033 bis zu	-	7 623	7 623
	im Haushaltsjahr 2034 bis zu	-	7 776	7 776
1512				
518 02 - 011 (50)	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	12 697	-1 131	11 566

Sammeldeckblatt zur Anpassung der Ansätze im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1615				
518 02 - 341 (79)	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	4 833	-970	3 863
	Verpflichtungsermächtigung	-	36 586	36 586
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	3 150	3 150
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	4 400	4 400
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	2 652	2 652
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	2 705	2 705
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	2 759	2 759
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	2 814	2 814
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	2 870	2 870
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu	-	2 928	2 928
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu	-	2 986	2 986
	im Haushaltsjahr 2031 bis zu	-	3 046	3 046
	im Haushaltsjahr 2032 bis zu	-	3 107	3 107
	im Haushaltsjahr 2033 bis zu	-	3 169	3 169

Sammeldeckblatt
Wechselkursbedingte Veränderungen

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0501 **(Tgr 01)** 687 10 - 022 (9)	Beitrag an die Vereinten Nationen	421 005	-20 021	400 984
0501 **(Tgr 01)** 687 14 - 022 (10)	Beiträge an Organisationen und Einrichtungen im internationalen Bereich	158 721	-714	158 007
0601 **(Tgr 02)** 686 24 - 029 (21)	Zuschuss an die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA)	938	-45	893
0603 **(Tgr 01)** 685 10 - 219 (54)	Mitgliedsbeitrag an die Internationale Organisation für Migration (IOM)	3 266	+69	3 335
0611 687 20 - 022 (118)	Beiträge an verschiedene Organisationen	578	-7	571
0710 687 01 - 059 (16)	Beiträge an internationale Organisationen sowie Verbände und Vereine	478	+8	486

Sammeldeckblatt
Wechselkursbedingte Veränderungen

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0903 687 02 - 641 (60)	Leistungen an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) in Wien	31 272	-137	31 135
0903 **(Tgr 03)** 687 33 - 642 (65)	Leistungen an die internationale Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	7 659	-302	7 357
0904 687 03 - 680 (71)	Beiträge an internationale Organisationen mit Sitz im Ausland	35 424	+163	35 587
1006 687 05 - 523 (96)	Beiträge an nationale und internationale Organisationen	28 793	-717	28 076
1106 **(Tgr 03)** 687 31 - 022 (52)	Beiträge an internationale Organisationen	24 388 *)	+167	24 555
1205 687 01 - 750 (69)	Beiträge aufgrund internationaler Vereinbarungen über die Zivilluftfahrt	152 214	-229	151 985

*) In der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 18. November 2020.

Sammeldeckblatt
Wechselkursbedingte Veränderungen

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1210 687 02 - 790 (85)	Beiträge an internationale Organisationen	9 405	-26	9 379
1220 687 01 - 046 (178)	Beiträge an internationale Organisationen	148 983	-778	148 205
1401 685 01 - 032 (10)	Beitrag zu den Kosten für den gemeinsamen Betrieb des George C. Marshall Center	3 535	-153	3 382
1401 687 05 - 032 (15)	Beitrag zu den Kosten von der Bundeswehr mitbenutzter militärischer Anlagen	73 239	-2 018	71 221
1505 687 01 - 314 (38)	Beiträge an internationale Organisationen	29 323	-550	28 773
1601 687 01 - 332 (13)	Beiträge an internationale Organisationen	23 949	-97	23 852
1604 687 01 - 332 (38)	Beiträge an internationale Organisationen	4 697	-40	4 657

Sammeldeckblatt
Wechselkursbedingte Veränderungen

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
2304 687 01 - 023 (38)	Zahlungen an Einrichtungen der Weltbankgruppe	551 970	-8 634	543 336
	Verpflichtungsermächtigung	451 865	-12 361	439 504
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	13 000	-	13 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	147 168	-3 969	143 199
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	149 150	-4 175	144 975
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	142 547	-4 217	138 330
2304 687 03 - 023 (42)	Zahlungen an die Afrikanische Entwicklungsbank und an den Afrikanischen Entwicklungsfonds	215 236	-508	214 728
3003 **(Tgr 70)** 687 70 - 167 (56)	Leistungen für die Europäischen Forschungseinrichtungen CERN, ESO, ESRF und ILL	324 097	+9 182	333 279

Sammeldeckblatt
Verlängerung ressortspezifischer Corona-Hilfsmaßnahmen

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0601 **(Tgr 02)** 684 27 - 322 (20)	Corona-Überbrückungshilfe für Profisportvereine	-	+200 000	200 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:
Die Mittel dürfen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.
Neuer Haushaltsvermerk:
Die Mittel dürfen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden. **Bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2021 nicht verbrauchte Selbstbewirtschaftungsmittel bei diesem Titel fließen dem Bundeshaushalt wieder zu.**

1105 684 07 - 235 (44)	Zuschüsse für Einrichtungen der Behindertenhilfe und Inklusionsunternehmen	-	+100 000	100 000
1203 111 01 - 712 (44)	Gebühren, sonstige Entgelte	26 100	-21 000	5 100
1210 683 06 - 290 (101)	Vorübergehende Beihilfen für Vorhaltekosten für Kraftomnibusse, die ausschließlich im Gelegenheitsverkehr eingesetzt werden	-	+80 000	80 000
1702 684 07 - 261 (22)	Zuschüsse für die gemeinnützige Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe	-	+100 000	100 000

Sammeldeckblatt
Verlängerung ressortspezifischer Corona-Hilfsmaßnahmen

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
3002 **(Tgr 50)**				
661 50 - 142 (23)	Darlehen als Soforthilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen - Zinszuschüsse und Sicherheitsleistungen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	17 373	+55 000	72 373
3003				
685 09 - 142 (34)	Hochschulbezogene zentrale Maßnahmen studentischer Verbände und anderer Organisationen	2 000	+145 000	147 000

Bemerkungen:

Anpassungen aufgrund beabsichtigter Verlängerungen ressortspezifischer Hilfen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 01

Bundespräsident und Bundespräsidialamt

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0113				
511 01 - 011 (22)	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	167	+80	247

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes für einen eventuell notwendigen Umzug nach Kündigung durch Vermieter. Gesamtkosten wurden mit Hilfe der BIMA ermittelt.

Bundesministerium der Finanzen 4. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 01

Bundespräsident und Bundespräsidialamt

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0113				
518 01 - 011 (22)	Mieten und Pachten	354	+217	571
	Verpflichtungsermächtigung	-	1 748	1 748
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	437	437
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	437	437
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	437	437
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	437	437

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes und neue Verpflichtungsermächtigung für einen eventuell notwendigen Umzug nach Kündigung durch Vermieter. Gesamtkosten wurden mit Hilfe der BIMA ermittelt.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 01

Bundespräsident und Bundespräsidialamt

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0113				
539 99 - 011 (22)	Vermischte Verwaltungsausgaben	145	+272	417

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes für einen eventuell notwendigen Umzug nach Kündigung durch Vermieter. Gesamtkosten wurden mit Hilfe der BIMA ermittelt.

Bundesministerium der Finanzen 12. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 02

Deutscher Bundestag

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5

0212 **Deutscher Bundestag**
(13)

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1.	(…)
2. - 3.	(…)
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Wie bisher
2.	**Einsparungen bei den in die Flexibilisierung nach § 5 HG einbezogenen Titeln dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 0217.**
3. - 4.	Wie bisher 2. – 3.

Bemerkungen:

Anpassung Haushaltsvermerk; der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten ist derzeit in der Beratung. Das Inkrafttreten ist für Mitte Mai 2021 vorgesehen. Um die Arbeitsfähigkeit für die oder den SED-Opferbeauftragte(n) gewährleisten zu können, ist in der Aufbauphase eine Verstärkungsmöglichkeit aus dem Kapitel 0212 notwendig.

Bundesministerium der Finanzen 13. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 02

Deutscher Bundestag

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5

0288 **Aufwandsentschädigungen, Besondere Personalausgaben**

(40)

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1. - 2.3	(…)
2.4	Außer- und übertarifliche Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit Einwilligung des BMF gewährt werden, bei folgenden Titeln: Kap. 0212 Tit. 427 09, 428 01, Kap. 0213 Tit. 428 01, Kap. 0216 Tit. 427 09, 428 01.
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.- 2.3.	Wie bisher
2.4	Außer- und übertarifliche Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit Einwilligung des BMF gewährt werden, bei folgenden Titeln: Kap. 0212 Tit. 427 09, 428 01, Kap. 0213 Tit. 428 01, Kap. 0216 Tit. 427 09, 428 01, **Kap. 0217 Tit. 427 09 und 428 01.**

Bemerkungen:

Anpassung Haushaltsvermerk; Ergänzung wurde durch die Einrichtung des Kapitels 0217 notwendig.

Bundesministerium der Finanzen

19. Oktober 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0410	**Alte Zweckbestimmung:**			
685 01	Zuschuss Digital Transformation Team	3 000	-	3 000
- 011				
(7)	**Neue Zweckbestimmung:**			
	Zuschuss DigitalService4Germany			

Bemerkungen:

Anpassung der Zweckbestimmung, aufgrund abschließender Festlegung der Firmierung des Unternehmens.

Bundesministerium der Finanzen

19. Oktober 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0410	**Alte Zweckbestimmung:**			
831 01	Stammkapital Digital Transformation Team	-	-	-
- 011				
(8)	**Neue Zweckbestimmung:**			
	Stammkapital DigitalService4Germany			

Bemerkungen:

Anpassung der Zweckbestimmung, aufgrund abschließender Festlegung der Firmierung des Unternehmens.

Bundesministerium der Finanzen

21. Oktober 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0412				
712 01 - 011 (21)	Baumaßnahmen von mehr als 6 000 000 € im Einzelfall	15 868	-	15 868
	Verpflichtungsermächtigung	-	39 000	39 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	14 000	14 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	25 000	25 000

Bemerkungen:

Neue Verpflichtungsermächtigung: Die Verpflichtungsermächtigung wird für den Erweiterungsbau des Bundeskanzleramtes benötigt.

Bundesministerium der Finanzen

21. Oktober 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0432				
685 06 - 011 (40)	Informationspolitische Einrichtungen	2 309	+100	2 409

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Institutionelle Förderung/Zuschüsse an Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 3 BHO	
(…)	
3. Gesellschaft für Sicherheitspolitik e. V.	*402*
(…)	
Zusammen	*2 309*

Neue verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Institutionelle Förderung/Zuschüsse an Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 3 BHO	
(…)	
3. Gesellschaft für Sicherheitspolitik e. V.	**502**
(…)	
Zusammen	**2 409**

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Erhöhung der Förderung des Zuwendungsempfängers Gesellschaft für Sicherheitspolitik e. V.

Mittelumsetzung aus dem Etat des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Das BMVg beabsichtigt die Gesellschaft durch eine institutionelle Förderung zu unterstützen. Durch die Mittelumsetzung an das BPA wird verhindert, dass fortan zwei Ressorts als Zuwendungsgeber auftreten.

Die Verlagerung entspricht der Übereinkunft zwischen BMVg und BPA; korrespondierender Titel: Kapitel 1403 Titel 534 22. Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

28. Oktober 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0432				
422 01 - 011 (41)	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	12 117	-37	12 080

Bemerkungen:
Absenkung des Ansatzes; Umsetzung nach Kapitel 0615 wegen Umsetzung von 0,5 A 8 entsprechend § 50 BHO auf der Grundlage der Dienstleistungsvereinbarung zwischen BPA und BMI (BVA) zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Bezüge; korrespondierender Titel: Kapitel 0615 Titel 422 01. Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

28. Oktober 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0432				
428 01 - 011 (41)	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	26 107	-79	26 028

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Umsetzung nach Kapitel 0615 wegen Umsetzung von 1 E 9a entsprechend § 50 BHO auf der Grundlage der Dienstleistungsvereinbarung zwischen BPA und BMI (BVA) zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Bezüge; korrespondierender Titel: Kapitel 0615 Titel 428 01. Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

28. Oktober 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0432				
511 01 - 011 (41)	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	2 813	-48	2 765

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Umsetzung nach Kapitel 0615 wegen Umsetzung von 0,5 A 8 und 1 E 9a entsprechend § 50 BHO auf der Grundlage der Dienstleistungsvereinbarung zwischen BPA und BMI (BVA) zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Bezüge; korrespondierender Titel: Kapitel 0615 Titel 511 01. Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen 18. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0452 **(Tgr 01)** 684 13 - 195 (56)	Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Industriekultur	450	-450	-
	Verpflichtungsermächtigung	1 800	-1 800	-
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	450	-450	-
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	450	-450	-
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	450	-450	-
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	450	-450	-

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes, Anpassung Verpflichtungsermächtigung; alle Strukturstärkungsmaßnahmen sind einheitlich im Einzelplan 60 abgebildet. Die Absenkung im Einzelplan 04 ist notwendig, um eine Doppelveranschlagung zu vermeiden.

Bundesministerium der Finanzen 18. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0452 **(Tgr 01)** 894 13 - 183 (62)	Zuschüsse für investive Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Industriekultur	1 500	-1 500	-
	Verpflichtungsermächtigung	21 250	-21 250	-
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	2 500	-2 500	-
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	3 500	-3 500	-
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	4 500	-4 500	-
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	10 750	-10 750	-

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes, Anpassung Verpflichtungsermächtigung; alle Strukturstärkungsmaßnahmen sind einheitlich im Einzelplan 60 abgebildet. Die Absenkung im Einzelplan 04 ist notwendig, um eine Doppelveranschlagung zu vermeiden.

Bundesministerium der Finanzen 18. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0452 (Tgr 02)				
683 21 - 187 (63)	Filmförderung	45 338	-25	45 313

Bisherige verbindliche Erläuterungen:	
Bezeichnung	1 000 €
(…)	
2.2 Einzelmaßnahmen Deutscher Film	*27 939*
(…)	
Zusammen	*45 338*

Neue verbindliche Erläuterungen:	
Bezeichnung	1 000 €
(…)	
2.2 Einzelmaßnahmen Deutscher Film	**27 914**
(…)	
Zusammen	**45 313**

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; alle Strukturstärkungsmaßnahmen sind einheitlich im Einzelplan 60 abgebildet. Die Absenkung im Einzelplan 04 ist notwendig, um eine Doppelveranschlagung zu vermeiden.

Bundesministerium der Finanzen 18. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0452 **(Tgr 02)** 684 21 - 182 (65)	Zuschüsse für Einrichtungen auf dem Gebiet der Musik, Literatur, Tanz und Theater	52 817	-2 250	50 567

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
(…)	
2.1.1 Einzelprojekte	*13 333*
(…)	
2.24 Lausitz-Festival	*2 000*
Zusammen	*52 817*

Neue verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
(…)	
2.1.1 Einzelprojekte	**13 083**
(…)	
2.24 Lausitz-Festival	**-**
Zusammen	**50 567**

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; alle Strukturstärkungsmaßnahmen sind einheitlich im Einzelplan 60 abgebildet. Die Absenkung im Einzelplan 04 ist notwendig, um eine Doppelveranschlagung zu vermeiden.

Bundesministerium der Finanzen 18. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0452 **(Tgr 02)** 685 21 - 183 (67)	Kulturelle Einrichtungen und Aufgaben im Inland	258 368*)	-4 392	253 976

Bisherige verbindliche Erläuterungen:	
Bezeichnung	1 000 €
(…)	
1.2.6 Stiftung Bauhaus Dessau	*2 622*
(…)	
1.2.10 Stiftung Fürst-Pückler-Park, Bad Muskau	*1 991*
(…)	
1.2.13 Akademie der Künste, Berlin	*21 619*
(…)	
Zusammen	*229 763*

Neue verbindliche Erläuterungen:	
Bezeichnung	1 000 €
(…)	
1.2.6 Stiftung Bauhaus Dessau	**2 122**
(…)	
1.2.10 Stiftung Fürst-Pückler-Park, Bad Muskau	**859**
(…)	
1.2.13 Akademie der Künste, Berlin	**50 164**
(…)	
Zusammen	**253 976**

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; alle Strukturstärkungsmaßnahmen sind einheitlich im Einzelplan 60 abgebildet. Die Absenkung im Einzelplan 04 ist notwendig, um eine Doppelveranschlagung zu vermeiden.

*) In der Fassung des ELM-Sammeldeckblatts.

Bundesministerium der Finanzen 18. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0452 **(Tgr 02)** 894 21 - 183 (71)	Zuschüsse für Investitionen	74 951	-11 352	63 599
	Verpflichtungsermächtigung	182 170	-36 871	145 299
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	42 453	-17 478	24 975
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	33 487	-15 780	17 707
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	30 820	-3 613	27 207
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	53 565	-	53 565
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	15 845	-	15 845
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	6 000	-	6 000

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes, Anpassung Verpflichtungsermächtigung; alle Strukturstärkungsmaßnahmen sind einheitlich im Einzelplan 60 abgebildet. Die Absenkung im Einzelplan 04 ist notwendig, um eine Doppelveranschlagung zu vermeiden.
Zusätzliche Mittel in Höhe von 4.500 T€ für das Bauvorhaben Garnisonkirche.

Bundesministerium der Finanzen 18. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0452 **(Tgr 02)** 894 24 - 183 (73)	Zuschüsse für investive Kulturmaßnahmen bei Einrichtungen im Inland	1 180	-1 180	-

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; alle Strukturstärkungsmaßnahmen sind einheitlich im Einzelplan 60 abgebildet. Die Absenkung im Einzelplan 04 ist notwendig, um eine Doppelveranschlagung zu vermeiden.

Bundesministerium der Finanzen 18. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0452 **(Tgr 06)** 685 61 - 195 (80)	Einrichtungen und Aufgaben	64 774	-576	64 198

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
(…)	
2.8 Gedenkstättenkonzept	*5 116*
2.10 Sonstiges	*279*
(…)	
Zusammen	*64 774*

Neue verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
(…)	
2.8 Gedenkstättenkonzept	**5 016**
2.10 Sonstiges	**209**
(…)	
Zusammen	**64 198**

Bemerkungen:
Absenkung des Ansatzes; alle Strukturstärkungsmaßnahmen sind einheitlich im Einzelplan 60 abgebildet. Die Absenkung im Einzelplan 04 ist notwendig, um eine Doppelveranschlagung zu vermeiden.

Bundesministerium der Finanzen 18. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0452 **(Tgr 07)** 684 71 - 246 (84)	Förderung der Erhaltung und Auswertung deutscher Kultur und Geschichte im östlichen Europa	15 521	-98	15 423

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; alle Strukturstärkungsmaßnahmen sind einheitlich im Einzelplan 60 abgebildet. Die Absenkung im Einzelplan 04 ist notwendig, um eine Doppelveranschlagung zu vermeiden.

Bundesministerium der Finanzen

29. Oktober 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0453				
422 01 - 162 (112)	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	13 380	+274	13 654

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Aufbau und Pflege des Themenportals Wiedergutmachung des BMF beim Bundesarchiv, Ausbringung von Planstellen; korrespondierender Titel: Kapitel 0801 Titel 685 31. Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

29. Oktober 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0453				
428 01 - 162 (113)	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	28 915	+206	29 121

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Aufbau und Pflege des Themenportals Wiedergutmachung des BMF beim Bundesarchiv, Ausbringung von Stellen; korrespondierender Titel: Kapitel 0801 Titel 685 31. Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

21. Oktober 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0454				
532 01 - 187 (120)	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	7	+108	115

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Umschichtung aus Kapitel 0455 im Zusammenhang mit der IT-Konsolidierung; korrespondierender Titel: 0455 812 02, siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

21. Oktober 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0454				
812 02 - 187 (120)	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	21	+62	83

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Umschichtung aus Kapitel 0455 im Zusammenhang mit der IT-Konsolidierung; korrespondierender Titel: 0455 812 02, siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

21. Oktober 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 04

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0455				
812 02 - 162 (125)	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	5 000	-170	4 830

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Umschichtung in das Kapitel 0454 im Zusammenhang mit der IT-Konsolidierung; korrespondierende Titel: 0454 532 01 und 0454 812 02, siehe gesonderte Deckblätter.

Bundesministerium der Finanzen

12. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 05

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0501 **(Tgr 03)** 687 32 - 029 (16)	Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland	1 940 000	+170 000	2 110 000

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Mehrbedarf an humanitärer Hilfe aufgrund der Covid-19-Pandemie und deren Sekundärfolgen; Unterstützung des WFP/FAO allgemein sowie spezielle Hilfe in Syrien, Jemen, SAHEL, UNWRA und weiteren Regionalkontexten. Covid-19-bedingte Kostenerhöhungen des humanitären Systems, insbesondere bei humanitärer Logistik und Zugang.

Bundesministerium der Finanzen

4. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 05

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0504 **(Tgr 02)** 687 22 - 024 (49)	Zuwendungen an Schulen im Ausland	35 000	+25 100	60 100

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes aufgrund von prognostizierten Einnahmeausfällen bei den Auslandsschulen.

Bundesministerium der Finanzen

4. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 05

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0512 **(Tgr 02)** 111 21 - 021 (73)	Gebühren, sonstige Entgelte	152 211	-42 211	110 000

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund erwarteter Einnahmeverluste bei Visa.

Bundesministerium der Finanzen 12. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 05

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0512 **(Tgr 01)** 532 11 - 011 (78)	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	54 644	-	54 644

Verpflichtungsermächtigung	13 500	13 000	26 500
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	7 500	1 000	8 500
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	6 000	5 000	11 000
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	7 000	7 000

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung; aufgrund zusätzlicher Digitalisierungsmaßnahmen sind Hosting-Dienstleistungen notwendig, die mehrjährig beauftragt werden müssen. Darüber hinaus sind mehrere IT-Projekte zur Abbildung gesetzlicher Anforderungen erforderlich, für deren Umsetzung mehrjährige Verträge abgeschlossen werden müssen.

Bundesministerium der Finanzen 12. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 05

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0512 (Tgr 01)				
812 12 - 011 (79)	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	108 275	-	108 275
	Verpflichtungsermächtigung	19 000	7 000	26 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	12 000	1 000	13 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	7 000	1 000	8 000
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	5 000	5 000

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung; bei der Ertüchtigung von neuen Rechenzentrumsflächen handelt es sich um ein jahresübergreifendes Vorhaben, für das bauliche Maßnahmen und Hardware beauftragt werden müssen. Darüber hinaus erhält die Auslands-IT einen mehrjährigen Rahmenvertrag über Verkabelungsarbeiten und die Ausstattung mit Telefonanlagen.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0601 **(Tgr 04)** 532 49 - 011 (23)	Ausgaben aus Anlass von Verfassungsjubiläen und Gedenktagen	200	-	200

Bisheriger Haushaltsvermerk:
1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2.– 4. (…)
5. Aus den Mitteln dürfen im Einzelfall auch Personalausgaben geleistet werden.
Neuer Haushaltsvermerk:
1.- 3. Wie bisher 2. – 4.

Bemerkungen:

Anpassung Haushaltsvermerke; Streichung von zwei Haushaltsvermerken wegen Abschluss der Maßnahmen in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten zu „30 Jahre Friedliche Revolution und Deutsche Einheit“.

Bundesministerium der Finanzen 12. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0602				
532 06 - 011 (32)	Registermodernisierung	65 173	-5 993	59 180
	Verpflichtungsermächtigung	187 051	14 139	201 190
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	30 000	18 416	48 416
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	30 000	15 560	45 560
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	30 000	2 342	32 342
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	34 781	-9 758	25 023
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	12 454	12 569	25 023
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	12 454	12 372	24 826
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu	12 454	-12 454	-
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu	12 454	-12 454	-
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu	12 454	-12 454	-

Bisheriger Haushaltsvermerk:

1. (…)

2. Aus dem Ansatz dürfen auch Ausgaben für Software, Werk- und Dienstverträge, Honorare, Sachleistungen, Tagungen, Reisekosten, Publikationen oder wissenschaftliche Expertisen, Veranstaltungen, Öffentkeitsarbeit sowie Ausgaben für Porto, Verpackung und Versand von Veröffentlichungen und Werbe-/Informationsmaterial geleistet werden.

Neuer Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

2. Wie bisher 1.

3. Aus dem Ansatz dürfen auch Ausgaben für **Investitionen,** Software, Werk- und Dienstverträge, Honorare, **Personal,** Sachleistungen, Tagungen, Reisekosten, Publikationen oder wissenschaftliche Expertisen, Veranstaltungen, Öffent**lich**keitsarbeit sowie Ausgaben für Porto, Verpackung und Versand von Veröffentlichungen und Werbe-/Informationsmaterial geleistet werden.

Bemerkungen:
Absenkung des Ansatzes; Anpassung auf Basis des Entwurfs Registermodernisierungsgesetz sowie Umsetzung von Haushaltsmitteln in Kapitel 0815 Titel 532 01 i. H. v. 1 820 T€ sowie Kapitel 0816 Titel 812 02 i. H. v. 12 260 T€ sowie entsprechender Verpflichtungsermächtigungen, siehe gesonderte Deckblätter.

Es wird eine unverbindliche Erläuterung ausgebracht: „Aus dem Titel werden prioritär die einmaligen Umstellungsaufwände der betroffenen Ressorts zur Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes finanziert. Die Haushaltsmittel der sonstigen Ressorts sind bei den entsprechenden Titeln der betroffenen Einzelpläne zu buchen. Die Aufwände des Bundesministeriums der Finanzen sind gesondert im Einzelplan 08 veranschlagt.“

Bundesministerium der Finanzen

4. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0602 **(Tgr 03)** 532 38 - 011 (37)	Verwaltungsdigitalisierung	1 503 935	-	1 503 935

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1.	*Die Ausgaben sind gesperrt.*
2.	*Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt.*
3. - 7.	(…)
Neuer Haushaltsvermerk:	
1. - 5.	Wie bisher 3. – 7.

Bemerkungen:

Anpassung Haushaltsvermerke; Streichung der Sperren wegen Wegfall des Sperrgrunds. Ein Bericht des BMI zur Verwendung der Mittel gem. Nr. 41 des Konjunkturpakets liegt vor und ist als Anlage beigefügt.

Bundesministerium der Finanzen

4. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0602 **(Tgr 06)** 532 61 - 011 (42)	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	8 707	-754	7 953

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Minderbedarf aufgrund Anpassung des Wirtschaftsplans für 2021. Der Verfügungsrahmen des Polizei-IT-Fonds 2021 soll nunmehr insgesamt 45 663 T€ betragen. Der Bundesanteil liegt entsprechend dem modifiziertem Königsteiner Schlüssel bei 7 952 023 € (17,41 %). Die IMK hat dem Wirtschaftsplan bereits zugestimmt. Zustimmung der FMK steht noch aus.
Kompensation für Kapitel 0624 Titel 632 01 (-454 T€) sowie Kapitel 0603 Titel 671 25 (-300 T€), siehe gesonderte Deckblätter.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0603 **(Tgr 02)** 671 25 - 246 (55)	Kosten der Erstaufnahme von Spätaussiedlern	4 105	+5 503	9 608

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes wegen Corona-bedingten Mehrausgaben.
Kompensation in Kapitel 0615 Titel 422 01 (5 203 T€) sowie Kapitel 0602 Titel 532 61 (300 T€), siehe gesonderte Deckblätter.

Bundesministerium der Finanzen 17. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0604				
891 01 - 423 (73)	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur	158 500	+40 000	198 500
	Verpflichtungsermächtigung	-	360 000	360 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	60 000	60 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	80 000	80 000
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	100 000	100 000
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	120 000	120 000

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Anpassung des Förderprogramms 2020 an den Programmverlauf durch anteilige Nachveranschlagung i. H. v. 400 Mio. € Programmmitteln in 2021, davon 360 Mio. € Verpflichtungsermächtigung gem. VV Nr. 5 zu § 16 BHO.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5

0604 **Nationale Stadtentwicklungspolitik**
(Tgr 05)
(81)

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1.	(…)
2.	*Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.*
3. – *4.*	(…)
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Wie bisher.
2. – **3.**	Wie bisher 3. – 4.

Bemerkungen:

Haushaltsvermerk Nr. 2 entfällt, da im Ergebnis nur ein Titel in der Titelgruppe eine Verpflichtungsermächtigung hat, siehe gesondertes Deckblatt zu Kapitel 0604 Titel 893 52.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0604 **(Tgr 05)** 893 52 - 423 (82)	Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung	37 000 *)	-30 555	6 445
	Verpflichtungsermächtigung	-	199 038	199 038
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	30 555	30 555
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	50 044	50 044
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	50 136	50 136
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	36 531	36 531
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	22 626	22 626
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	9 146	9 146

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes unter Berücksichtigung der voraussichtlich bis Ende 2020 nicht verausgabten Mittel und Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigung wegen teilweiser Neuveranschlagung der Programmmittel 2020.

Für den Großteil der zur Bewilligung im Jahr 2020 vorgesehenen Projekte kann erst im Jahr 2021 ein Zuwendungsbescheid erteilt werden. Gründe sind erhebliche Planungs- und Vorlaufzeiten von mehreren Jahren bei städtebaulichen Gesamtvorhaben der vorliegenden Größenordnung sowie längere Vorbereitungs- und Durchführungszeiten wegen notwendiger partizipativer Verfahren (Bürgerbeteiligung) zum Gesamtkonzept oder einzelnen Projekten sowie Pandemie bedingte Verzögerungen.

Das im Bundeshaushalt 2020 vorgesehene Gesamtvolumen sämtlicher Projekte bleibt unter Berücksichtigung der in der Einzelplanberatung zum Regierungsentwurf 2021 vorgenommenen Änderungen vollumfänglich erhalten.

*) In der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 28. Oktober 2020.

Bundesministerium der Finanzen

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0605				
725 05 - 011 (91)	Baumaßnahmen für den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung im Parlamentsviertel in Berlin	132 165	+10 000	142 165

Verpflichtungsermächtigung	34 000	10 000	44 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	15 000	5 000	20 000
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	7 000	5 000	12 000
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	12 000	-	12 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:
1. – 2. (…)
Neuer Haushaltsvermerk:
1. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 821 01.
2. - 3. Wie bisher 1. – 2.

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung wegen Veranschlagung einer neuen Baumaßnahme „Luisenblock Ost“.

Gemäß Beschlusslage der Kommission des Ältestenrats für Bau- und Raumangelegenheiten des Deutschen Bundestages wurde das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung mit der Aufstellung einer ES-Bau über den gesamten dem Bundestag zur Verfügung stehenden Luisenblock Ost beauftragt (Gebiet zwischen Luisenstraße/ S-Bahn-Viadukt und Schiffbauerdamm).

Die ES-Bau ist nach Einholung des Nutzereinverständnisses der Obersten Technischen Instanz zur baufachlichen Genehmigung und Beantragung der haushaltsmäßigen Anerkennung vorgelegt worden.
Für die unterbrechungsfreie Vorbereitung und Durchführung der Vergabe- bzw. Wettbewerbsverfahren im Anschluss an die Genehmigungsverfahren sind die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigung notwendig. Die v. g. Haushaltsmittel sind bis zur haushaltsmäßigen Anerkennung der Bauunterlagen und Klärung der Grundstücksfragen gem. § 24 Abs. 3 BHO gesperrt.

Die Aufnahme des neuen Haushaltsvermerks dient der Haushaltsvorsorge für ggf. erforderlich werdende Grundstücksbeschaffungskosten für die Baumaßnahme „Luisenblock Ost“; vgl. korrespondierender Haushaltsvermerk im Deckblatt zu Kapitel 0605 Titel 821 01. Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

6. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0605				
821 01 - 011 (93)	Erwerb und Freimachung von Grundstücken für Zwecke des Deutschen Bundestages	-	-	-

Neuer Haushaltsvermerk:
Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 725 05.

Bemerkungen:

Neuer Haushaltsvermerk; Aufnahme eines korrespondierenden Haushaltsvermerks; siehe gesondertes Deckblatt zu Kapitel 0605 Titel 725 05.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0605				
894 02 - 011 (95)	Zuschüsse für Investitionen zur Wiedererrichtung des Berliner Schlosses - Bau des Humboldt Forums im Schlossareal Berlin	27 000	+33 000	60 000

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Notwendige Haushaltsvorsorge zur Finanzierung eines 3. Nachtrags. Einzelheiten ergeben sich aus dem mit Datum vom 22. Oktober 2020 übersandten jährlichen Bericht des BMI zum Stand des Bauvorhabens Wiedererrichtung Berliner Schloss – Bau des Humboldt Forums (Ausschussdrucksache 19(8)6315).

Nach der geltenden Beschlusslage ist der Haushaltsausschuss vor der haushaltsmäßigen Anerkennung des Nachtrags über die damit verbundene Anhebung der Kostenobergrenze (mit Beschlüssen des Haushaltsausschusses vom 6. Juli 2011, 12. November 2015 und 18. Dezember 2019 festgesetzt auf 644,166 Mio. €) zu konsultieren. Der Mehrbedarf ist bis dahin gemäß § 24 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 BHO gesperrt. Das BMI beabsichtigt, spätestens Anfang 2021 einen entsprechenden Antrag vorzulegen.

Bundesministerium der Finanzen 4. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0610 (Tgr 01)				
811 11 - 043 (104)	Erwerb von Fahrzeugen	35 142	-	35 142
	Verpflichtungsermächtigung	-	62 000	62 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	20 000	20 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	19 000	19 000
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	23 000	23 000

Bemerkungen:

(Neu-)Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung für die Vergabe der Beschaffung von sog. Sonderwagen 5 (SW 5) als Nachfolge für derzeitige SW 4 in den Bereitschaftspolizeien der Länder. Daneben Verpflichtungsermächtigung für sonstige Beschaffungen für die Bereitschaftspolizeien der Länder. Die Haushaltsermächtigung für die Beschaffung von SW 5 wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2019 mit einem Baransatz für 2019 und einer Verpflichtungsermächtigung für Zahlungsfälligkeiten im Zeitraum bis 2022 veranschlagt. Dies in einem Gesamtvolumen von 64 Mio. € mit 4 gleichmäßigen Beträgen von jeweils 16 Mio. €.
Aufgrund der Komplexität des Beschaffungsverfahren ist eine Auftragsvergabe erst in 2021 möglich. Dies erfordert haushaltsrechtlich eine neu veranschlagte Verpflichtungsermächtigung für Zahlungsfälligkeiten in den Jahren 2022 bis 2024. Zudem wird die Verpflichtungsermächtigung für die Beschaffung der SW 5 in den jährlichen Fälligkeiten neu justiert.

Bundesministerium der Finanzen 4. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0612				
532 02 - 011 (130)	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	23 618	-	23 618
	Verpflichtungsermächtigung	9 300	725	10 025
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	4 900	110	5 010
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	2 300	190	2 490
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	2 100	360	2 460
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	65	65

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung zu Erläuterungsziffer 1 „zur Bekämpfung der Radikalisierung und Rekrutierung von Terroristen, zur Verbrechensbekämpfung und zum Schutz kritischer Infrastrukturen sowie zur geistig-politischen Auseinandersetzung mit terroristischen und extremistischen Bestrebungen“.
BMI beabsichtigt, im Wege einer Zuwendung das von der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) geplante Forschungsprojekt „MEGAVO – Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Vollstreckungsbeamten“ finanziell zu unterstützen. Hierfür war bereits eine Verpflichtungsermächtigung für die Jahre 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 200 T€ ausgebracht.
Im Zuge der Abstimmung des konkreten Projektantrages wurde der Forschungsgegenstand dahingehend erweitert, dass die DHPol auch die Motivation der Berufswahl, den Berufsalltag und Gewalt gegen Polizisten untersuchen soll.
Durch die Erweiterung des Forschungsgegenstandes ist eine Anpassung der Verpflichtungsermächtigung um insgesamt 725 T€ erforderlich.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0614				
422 01 - 014 (139)	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	46 492	-13 000	33 492

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Kapitelinterne Umschichtung zur Finanzierung des Zensus 2021 (Verschiebung). Kompensation für Kapitel 0614 Titel 532 01 (-10 000 T€) sowie 0614 Titel 812 02 (-3 000 T€), siehe gesonderte Deckblätter.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0614				
532 01 - 014 (140)	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	67 083	+10 000	77 083

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Kapitelinterne Umschichtung zur Finanzierung des Zensus 2021 (Verschiebung). Kompensation in Kapitel 0614 Titel 422 01, siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0614				
812 02 - 014 (141)	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	4 173	+3 000	7 173

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Kapitelinterne Umschichtung zur Finanzierung des Zensus 2021 (Verschiebung). Kompensation in Kapitel 0614 Titel 422 01, siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

4. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0615				
422 01 - 012 (147)	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	115 878	-5 166	110 712

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Umsetzung infolge von Planstellenumsetzung i. H. v. +37 T€ von Kapitel 0432 nach Kapitel 0615 gem. § 50 BHO auf der Grundlage einer Dienstleistungsvereinbarung zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Bezüge (0,5 A 8), Kompensation für Kapitel 0603 Titel 671 25 (-5 203 T€), siehe gesonderte Deckblätter.

Bundesministerium der Finanzen

4. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0615				
428 01 - 012 (147)	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	159 313	+198	159 511

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Umsetzung infolge von Stellenumsetzungen von +79 T€ von Kapitel 0432 nach Kapitel 0615 wegen Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Bezüge durch das BVA (1,0 E 9 a) sowie +119 T€ von Kapitel 0633 nach Kapitel 0615 wegen Übernahme der Personalgewinnung durch das BVA (1,0 E 9 c; 0,5 E 6), siehe gesonderte Deckblätter.

Bundesministerium der Finanzen

4. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0615				
511 01 - 012 (147)	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	13 743 *)	+96	13 839

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Umsetzung infolge von Stellenumsetzungen i. H. v. +48 T€ von Kapitel 0432 nach Kapitel 0615 wegen Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Bezüge durch das BVA (1,0 E 9 a) sowie +48 T€ von Kapitel 0633 nach Kapitel 0615 wegen Übernahme der Personalgewinnung durch das BVA (1,0 E 9 c; 0,5 E 6), siehe gesonderte Deckblätter.

*) In der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 28. Oktober 2020.

Bundesministerium der Finanzen 5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5

0616 **Bundesamt für Kartographie und Geodäsie**
(153)

Bisheriger Haushaltsvermerk:
Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG. In die Flexibilisierung einbezogen sind auch Tit. 547 21 und 547 31. Ausgenommen ist Tgr. 01.
Neuer Haushaltsvermerk:
Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG. In die Flexibilisierung einbezogen sind auch Tit. 547 21, 547 31 **und 687 21.** Ausgenommen ist Tgr. 01.

Bemerkungen:

Anpassung Haushaltsvermerk; Einbeziehung des neu ausgebrachten Titels „Beiträge und sonstige Zuschüsse an das VN-Exzellenzzentrum der Geodäsie“ (Kapitel 0616 Titel 687 21) in die Flexibilisierung, siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen 5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0616 (Tgr 02)				
687 21 - 165 (156 - neu)	Beiträge und sonstige Zuschüsse an das VN-Exzellenzzentrum der Geodäsie	-	+762	762
	Verpflichtungsermächtigung	-	3 048	3 048
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	762	762
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	762	762
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	762	762
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	762	762

Bemerkungen:

Neuer Titel; Deutschland hat sich erfolgreich bei den Vereinten Nationen (UN) um die Einrichtung des Global Geodetic Centre of Excellence (GGCE) beworben. Das Expertenkomitee der Vereinten Nationen für globales Geoinformationswesen (UN-GGIM) hat auf seiner diesjährigen Tagung den Zuschlag erteilt, das geplante Exzellenzzentrum der Geodäsie (Global Geodetic Centre of Excellence – GGCE) auf dem UN-Campus in Bonn einzurichten. Die Entscheidung ist eine Anerkennung der Leistungen des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf dem Gebiet der Erdvermessung.

Kompensation bei Kapitel 0616 Titel 812 21, siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

4. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0616 **(Tgr 02)**				
812 21 - 165 (156)	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	9 855	-762	9 093

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Kompensation für Kapitel 0616 Titel 687 21 (Betrieb des VN-Büros „Global Geodetic Center of Excellence“ GGCE), siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0620				
634 01 - 061 (175)	Kostenerstattung an die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	-	-	-

Bisheriger Haushaltsvermerk:
Die Ausgaben sind übertragbar.
Neuer Haushaltsvermerk:
-

Bemerkungen:

Wegfall Haushaltsvermerk, da es bei dem Leertitel keine zu übertragenden Mittel gibt.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0621				
525 01 - 016 (183)	Aus- und Fortbildung	500	-5	495

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Kompensation für Kapitel 0621 Titel 681 08, siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0621				
681 08 - 016 (183 - neu)	Studienbeihilfen für Nachwuchskräfte geringeren Umfangs	-	+5	5
	Verpflichtungsermächtigung	-	39	39
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	17	17
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	17	17
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	5	5

Bemerkungen:

Neuer Titel; zur Gewinnung von IT-Fachkräften soll Studierenden des Bachelorstudiums Informatik auf vertraglicher Basis eine monatliche Studienbeihilfe gezahlt sowie Semesterbeiträge und etwaige Studiengebühren erstattet werden können, um bereits während des Studiums eine besondere Bindung zu der fördernden Behörde aufzubauen und eine Anschlussbeschäftigung zu erreichen. Kompensation im Kapitel 0621 Titel 525 01, siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0621 **(Tgr 02)** 539 29 - 016 (184 - neu)	Vermischte Verwaltungsausgaben	-	-	-

Bemerkungen:

Neuer Titel; zur haushaltsmäßigen Abwicklung der Maßnahme „Einrichtung eines Kompetenzzentrums Regionalentwicklung als Teil des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in Cottbus“ im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen (StStG) ist die Neuausbringung des Titels erforderlich.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0621 **(Tgr 02)** 812 21 - 016 (184 - neu)	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	-	-	-

Bemerkungen:

Neuer Titel; zur haushaltsmäßigen Abwicklung der Maßnahme „Einrichtung eines Kompetenzzentrums Regionalentwicklung als Teil des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in Cottbus“ im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen (StStG) ist die Neuausbringung des Titels erforderlich.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0621 **(Tgr 02)** 812 22 - 016 (184 - neu)	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	-	-	-

Bemerkungen:

Neuer Titel; zur haushaltsmäßigen Abwicklung der Maßnahme „Einrichtung eines Kompetenzzentrums Regionalentwicklung als Teil des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in Cottbus“ im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen (StStG) ist die Neuausbringung des Titels erforderlich.

Bundesministerium der Finanzen

5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0622				
119 99 - 043 (186 - neu)	Vermischte Einnahmen	-	-	-

Bemerkungen:

Neuer Titel zur Sicherstellung der Möglichkeit einer Vereinnahmung von Zahlungen zugunsten des Bundeshaushalts entsprechend den Vorgaben der haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes.

Bundesministerium der Finanzen

5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0622				
132 01 - 043 (186 - neu)	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	-	-	-

Bemerkungen:

Neuer Titel zur Sicherstellung der Möglichkeit einer Vereinnahmung zugunsten des Bundeshaushalts entsprechend den Vorgaben der haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes.

Bundesministerium der Finanzen

5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0622				
981 03 - 890 (187 - neu)	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 .7	-	-	-

Bemerkungen:

Neuer Titel zur Sicherstellung der Möglichkeit sog. interner Verrechnungen für z. B. Studienbeiträge für Studierende von ZITiS an der Universität der Bundeswehr.

Bundesministerium der Finanzen 4. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0623				
532 01 - 043 (194)	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	21 265	-	21 265
	Verpflichtungsermächtigung	-	63 100	63 100
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	20 100	20 100
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	21 000	21 000
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	22 000	22 000

Bemerkungen:

Neue Verpflichtungsermächtigung; Betrifft Mittel aus Nr. 10 des Konjunkturprogramms der Bundesregierung. Die Verpflichtungsermächtigung (VE) wird für den Abschluss des Vertrages mit der BWI GmbH für die IT-Interimslösung im BSI aufgrund des zeitlichen Verzugs bei der IT-Konsolidierung benötigt. Die erforderliche VE ist im HH 2020 ausgebracht. Aufgrund noch laufender Vertragsverhandlungen mit der BWI GmbH ist absehbar, dass der Abschluss des Vertrages nicht mehr in 2020 erfolgen wird. Es ist daher in 2021 eine entsprechende VE auszubringen. Der Abschluss eines 3-jährigen Vertrages ist deutlich kostengünstiger als ein jährlicher Vertrag.

Bundesministerium der Finanzen

5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0624				
632 01 - 042 (201)	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Länder	2 954	+454	3 408

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes wegen Mehrbedarf bei der Deutschen Hochschule der Polizei aufgrund von Baumaßnahmen. Kompensation in Kapitel 0602 Titel 532 61, siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen 4. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0625 (Tgr 02)				
671 21 - 042 (218)	Erstattungen an Dritte für die Durchführung der Fluggast- und Reisegepäckkontrolle	739 227	-	739 227
	Verpflichtungsermächtigung	-	888 422	888 422
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	106 712	106 712
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	128 093	128 093
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	143 451	143 451
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	154 850	154 850
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	167 164	167 164
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	180 465	180 465
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	7 687	7 687

Bemerkungen:

Neue Verpflichtungsermächtigung für turnusmäßige (Neu-)Ausschreibung von Verträgen mit privaten Sicherheitsdienstleistern für die Durchführung der Fluggast- und Reisegepäckkontrolle.
Ausgeschrieben wird jeweils ein Zeitraum von 6 Jahren. In 2021 sind die Verträge für die Flughäfen Dresden, Erfurt, Bremen, Hamburg, Frankfurt am Main in Bezug auf Terminal 1, Bereich A, Ebenen 3 und 4 neu zu vergeben.

Bundesministerium der Finanzen 12. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0625				
811 05 - 042 (226)	Erwerb von Luftfahrzeugen	221 196	-	221 196

Verpflichtungsermächtigung	-	1 601 080	1 601 080
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	230 000	230 000
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	253 760	253 760
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	215 320	215 320
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	211 000	211 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	204 000	204 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	192 000	192 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	120 000	120 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	-	115 000	115 000
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	-	40 000	40 000
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	-	20 000	20 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:

1. - 3. (…)

Neuer Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 200 000 T€ gesperrt.
Haushaltsjahr 2028 .....40 000 T€
Haushaltsjahr 2029 .....100 000 T€
Haushaltsjahr 2030 .....40 000 T€
Haushaltsjahr 2031 .....20 000 T€

2. - 4. Wie bisher 1. – 3.

Bemerkungen:

Neuveranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung (VE)

- für die **Modernisierung der Flotte an Transporthubschraubern (THS)** der Bundespolizei gemäß Beschluss des Haushaltsausschusses vom 26. September 2019 (1 548 000 T€) und
- für die investive Instandhaltung von Hubschraubern (53 080 T€).

Im Haushalt 2020 ist eine entsprechende VE (Beschaffung von 44 THS, davon 1 als Option) veranschlagt und insgesamt einfach gesperrt, bis ein Umsetzungskonzept vorliegt. Nach den vorliegenden Informationen und der Stellungnahme des BRH ist die VE nunmehr nur noch im Hinblick auf eine mögliche Optionierung von weiteren 5 der 44 THS gesperrt.

Darüber hinaus gehender Ansatz und Verpflichtungsermächtigung entfallen auf die ständige investive Instandhaltung der Hubschrauberflotte.

Bundesministerium der Finanzen

5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0628				
532 05 - 045 (236)	Bewirtschaftung und Unterhaltung sowie Rückabwicklung von öffentlichen Schutzräumen	910	-	910
	Verpflichtungsermächtigung	800	6 000	6 800
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	800	1 500	2 300
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	1 500	1 500
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	1 500	1 500
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	1 500	1 500

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung wegen Verwaltungsvereinbarung vom 26. August 2020 zwischen BMI und BImA zur Rückabwicklung der Zivilschutzanlagen/den öffentlichen Schutzräumen.

Bundesministerium der Finanzen

4. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0629				
412 01 - 045 (252)	Aufwendungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4 585	-2 186	2 399

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Finanzneutrale Mittelverschiebung zur Optimierung der Veranschlagung der Mittel aus dem Konjunkturpaket für vorgezogene Investitionen. Kompensation für Kapitel 0629 Titel 811 01, siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0629				
532 01 - 045 (253)	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	6 273	-3 000	3 273

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Finanzneutrale Mittelverschiebung zur Optimierung der Veranschlagung der Mittel aus dem Konjunkturpaket für vorgezogene Investitionen. Kompensation für Kapitel 0629 Titel 812 01, siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

4. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0629				
811 01 - 045 (254)	Erwerb von Fahrzeugen	55 756	+2 186	57 942

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Finanzneutrale Mittelverschiebung zur Optimierung der Veranschlagung der Mittel aus dem Konjunkturpaket für vorgezogene Investitionen. Kompensation in Kapitel 0629 Titel 412 01, siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0629				
812 01 - 045 (255)	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	54 954	+3 000	57 954

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Finanzneutrale Mittelverschiebung zur Optimierung der Veranschlagung der Mittel aus dem Konjunkturpaket für vorgezogene Investitionen. Kompensation in Kapitel 0629 Titel 532 01, siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0633				
428 01 - 219 (260)	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	133 942	-119	133 823

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Umsetzung infolge von Stellenumsetzungen i. H. v. -119 T€ von Kapitel 0633 nach Kapitel 0615 (1,0 E 9 c; 0,5 E 6), siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0633				
511 01 - 219 (260)	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	32 500 *)	-48	32 452

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Umsetzung infolge von Stellenumsetzungen i. H. v. -48 T€ von Kapitel 0633 nach Kapitel 0615 (1,0 E 9 c; 0,5 E 6), siehe gesondertes Deckblatt.

*) In der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 28. Oktober 2020.

Bundesministerium der Finanzen

02. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 07

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0710	**Gegenüber dem Vorjahr entfallen**			
532 04 - 059 (12)	Bundesschülerwettbewerb "Rechtsstaat"	-	-	-

Bemerkungen:

Wegfall des Titels; Der Bundesschülerwettbewerb „Rechtsstaat“ wurde einmalig im Haushaltsjahr 2018 durchgeführt. Eine Neuauflage des Wettbewerbs ist nicht geplant. Da der Titel damit seit dem Haushaltsjahr 2019 keinen Ansatz mehr aufweist, kann dieser entfallen.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 07

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0710				
632 01 - 153 (13)	Zuweisung für Kosten der Deutschen Richterakademie	2 018	+511	2 529

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Mehrbedarf aufgrund von Tarifsteigerungen und zusätzlichen Kosten für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen

Bundesministerium der Finanzen

27. Oktober 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 08

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0801				
(Tgr 03)				
685 31	Folgeaufgaben der Wiedergutmachung	7 156	+20 520	27 676
- 244				
(10)				

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes wegen Umsetzung des Ergebnisses der Folgeverhandlung mit der JCC vom 16. September 2020 (Projekt Holocaust Education JCC: +12 000 T€) zzgl. Finanzierung der Zukunftsaufgabe der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (Projekt Holocaust Education EVZ: +9 000 T€) abzgl. Umsetzung von Mitteln zum Kapitel 0453 Titel 422 01/428 01 für das Themenportal Wiedergutmachung (-480 T€/siehe gesonderte Deckblätter).

Bundesministerium der Finanzen

27. Oktober 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 08

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0801 **(Tgr 03)** 699 31 - 249 (10)	Abschließende Leistung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen	876 747	+359 300	1 236 047

Bemerkungen:
Erhöhung des Ansatzes wegen Umsetzung des Ergebnisses der Folgeverhandlungen mit der JCC vom 16. September 2020.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 08

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0815				
532 01 - 061 (63)	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	76 646	+1 820	78 466

Verpflichtungsermächtigung	-	7 800	7 800
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	3 900	3 900
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	3 900	3 900

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes/neue Verpflichtungsermächtigung; Finanzierung der einmaligen Umstellungsaufwände aus dem Registermodernisierungsgesetz durch Umsetzung von Haushaltsmitteln aus Kapitel 0602 Titel 532 06, siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 08

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0816				
812 02 - 061 (70)	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	204 805	+12 260	217 065

Verpflichtungsermächtigung	-	17 550	17 550
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	9 150	9 150
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	8 150	8 150
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	250	250

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes/neue Verpflichtungsermächtigung; Finanzierung der einmaligen Umstellungsaufwände aus dem Registermodernisierungsgesetz durch Umsetzung von Haushaltsmitteln aus Kapitel 0602 Titel 532 06, siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

9. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0901				
683 01 - 165 (9)	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM), Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP)	635 500 *)	-	635 500

Bisherige verbindliche Erläuterungen*):

(…)

4. Mindestens 55 Prozent des Ansatzes des UT 1 sind für Projekte in strukturschwachen Gebieten zweckgebunden.

Neue verbindliche Erläuterungen:

(…)

4. Mindestens 55 Prozent des Ansatzes des UT 1 sind für Projekte in strukturschwachen Gebieten zweckgebunden. **Nicht benötigte Mittel können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Projekte in nicht strukturschwachen Gebieten verausgabt werden.**

Bemerkungen:

Anpassung Erläuterung; Der im Haushalt 2020 enthaltene Satz wird wieder ergänzt und sprachlich an die Erweiterung auf strukturschwache Regionen angepasst.

*) In der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 29. Oktober 2020.

Bundesministerium der Finanzen

4. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0901				
683 05 - 165 (11)	Plattform Industrielle Bioökonomie	6 800	-	6 800

Bisheriger Haushaltsvermerk:
1. Die Ausgaben sind gesperrt. *Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.*
2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt. *Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.*
3. (...)
Neuer Haushaltsvermerk:
Wie bisher 3.

Bemerkungen:

Wegfall der Haushaltsvermerke 1. und 2., da der Grund für die Sperren durch Vorlage des Förderkonzeptes weggefallen ist (Sitzung des Haushaltsausschusses vom 18. November 2020)

Bundesministerium der Finanzen 19. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0901 **(Tgr 01)** 686 11 - 634 (21 - neu)	Zukunftsfonds Automobilindustrie	-	+50 000	50 000
	Verpflichtungsermächtigung	-	950 000	950 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	240 000	240 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	240 000	240 000
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	240 000	240 000
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	230 000	230 000

Neuer Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

2. Die Erläuterungen zu Nr. 1 sind verbindlich.

3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Fachinformationsmaterialien, Studien, Ausarbeitungen und Schulungsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Neue verbindliche Erläuterungen

1. Es wird ein Expertenausschuss gebildet. Durchführung und Entscheidungsfindung erfolgt gemeinsam durch BMWi, BMF, BMAS, BMVI und BMBF.

(...)

Bemerkungen:

Neuer Titel zur Umsetzung der Beschlüsse des vierten Autogipfels.
Folgende unverbindliche Erläuterungen werden ausgebracht:
2. Aus dem Ansatz dürfen auch Ausgaben für die Arbeit des Expertenausschusses, eine Geschäftsstelle und Projektadministration geleistet werden.
3. Aus dem Ansatz dürfen auch Ausgaben für Studien, Gutachten, Ausarbeitungen und Begleitforschung und – Maßnahmen, Vernetzungsmaßnahmen sowie Fachöffentlichkeitsarbeit geleistet werden.
4. Aus dem Ansatz dürfen auch Ausgaben für Projektförderung und Demonstrationsvorhaben sowie Zuweisungen an öffentliche Einrichtungen geleistet werden.
5. Aus dem Ansatz können Ausgaben u. a. für folgende Themen geleistet werden:

- Aufbau von (regionalen) Innovations- und Qualifikationsstrukturen
- Einrichtungen zum Technologie- und Wissenstransfer
- Zentrale Innovations- und Demonstrationsinfrastruktur
- Unterstützung von Innovationsclustern
- FuE für innovative Produkte
- Investitionen in Zukunftstechnologien
- Aufbau von Plattformen und Infrastrukturen

Bundesministerium der Finanzen 19. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0901 (Tgr 01)				
892 11 - 634 (21)	Zukunftsinvestitionsprogramm für Fahrzeughersteller und die Zulieferindustrie sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte für transformationsrelevante Innovationen und regionale Innovationscluster	525 500 *)	-	525 500

Bisherige unverbindliche Erläuterungen:

1. - 3. (…)

Neue unverbindliche Erläuterungen:

1. - 3. (…)
4. Aus dem Titel können auch Mittel zum Ausbau des bereits bestehenden Bundesprogramms "Aufbau von Weiterbildungsverbünden", sowie zum Aufbau eines neuen Bundesprogramms regionale "Qualifizierungscluster" verwendet werden.
5. Aus dem Titel kann auch die Erarbeitung regionaler Transformationsstrategien gefördert werden.

Bemerkungen:

Aufnahme unverbindlicher Erläuterungen zur Umsetzung der Beschlüsse des vierten Autogipfels.

*) In der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 29. Oktober 2020.

Bundesministerium der Finanzen 12. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0903				
686 08 - 642 (59)	Reallabore der Energiewende	100 000	-	100 000
	Verpflichtungsermächtigung	382 000	-	382 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	52 000	5 400	57 400
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	52 000	5 400	57 400
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	52 000	3 400	55 400
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	52 000	400	52 400
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	52 000	-3 600	48 400
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	34 600	-3 200	31 400
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu	19 100	-1 700	17 400
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu	19 100	-1 700	17 400
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu	19 100	-1 700	17 400
	im Haushaltsjahr 2031 bis zu	19 100	-1 700	17 400
	im Haushaltsjahr 2032 bis zu	11 000	-1 000	10 000

Bemerkungen:

Anpassung der Verpflichtungsermächtigung wegen abweichender Projektstrukturen (kürzere Projektdauer) des BMBF. Die dem BMBF zur Verfügung zu stellenden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 34 000 T€ sollen bedarfsgerecht vorgezogen werden (Im Rahmen des Konjunkturpakets war vereinbart worden, dass BMBF an den von BMWi bewirtschafteten Mitteln aus Ziffer 34 partizipiert.).
Das Gesamtvolumen der Verpflichtungsermächtigungen bleibt dabei unverändert.

Es wird eine unverbindliche Erläuterung ausgebracht: „Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10 000 T€ (2022), 10 000 T€ (2023), 8 000 T€ (2024), 5 000 T€ (2025) und 1 000 T€ (2026) sind für die abschließende Umsetzung des Konjunkturpakets (Nr. 34) vorgesehen und werden BMBF im Rahmen der Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.“

Bundesministerium der Finanzen 5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0904				
532 04 - 651 (68)	Kosten der Beteiligung des Bundes an Weltausstellungen im Ausland	16 271	-	16 271
	Verpflichtungsermächtigung	-	55 700	55 700
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	700	700
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	9 500	9 500
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	19 500	19 500
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	25 000	25 000
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	1 000	1 000

Bemerkungen:

Neue Verpflichtungsermächtigung wegen Verschiebung der Annahme der Einladung durch die Bundeskanzlerin für die Weltausstellung 2025 in Osaka in das Jahr 2021. Die im Haushaltsjahr 2020 zu diesem Zweck veranschlagte VE wird daher nicht benötigt. Coronabedingter Mehrbedarf für die WA in Osaka kann durch Wegfall der VE für die WA in Buenos Aires kompensiert werden. Insoweit Verschiebung der VE gem. VV Nr. 5 zu § 16 BHO.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0910				
683 03 - 680 (86)	Förderung der digitalen Transformation des Verlagswesens zur Förderung des Absatzes und der Verbreitung von Abonnementzeitungen, -zeitschriften und Anzeigenblättern	180 000	-	180 000

Bisheriger Haushaltsvermerk
-
Neuer Haushaltsvermerk:
Die Ausgaben sind übertragbar.

Bemerkungen:

Aufnahme des Haushaltsvermerks: Der im 2. NT 2020 ausgebrachte Vermerk wird in den Haushalt 2021 übernommen.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0910				
683 04 - 680 (86)	Entschädigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	-	+100 000	100 000

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes wegen erwarteter Entschädigungspflichten in 2021.

Bundesministerium der Finanzen

3. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0910				
892 05 - 313 (88)	COVID-19-Programm: Förderung infektionsschutz-gerechter raumlufttechnischer Anlagen (RLT-Anlagen)	200 000	+40 000	240 000
	Verpflichtungsermächtigung	250 000	-	250 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	220 000	220 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	30 000	30 000
	in künftigen Haushaltsjahren bis zu	250 000	-250 000	-

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes wegen Ausfinanzierung der apl. VE 2020 mit Fälligkeit in 2021 in Höhe von 40 000 T€. Anpassung der Verpflichtungsermächtigung wegen Konkretisierung der Jahresbedarfe.

Bundesministerium der Finanzen

17. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0910				
972 01 - 880 (89)	Globale Minderausgabe	-63 315	-	-63 315
	Verpflichtungsermächtigung	-	-74 641	-74 641
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	-907	-907
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	-1 234	-1 234
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	-1 259	-1 259
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	-6 506	-6 506
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	-6 636	-6 636
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	-6 769	-6 769
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	-6 905	-6 905
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu	-	-7 043	-7 043
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu	-	-7 183	-7 183
	im Haushaltsjahr 2031 bis zu	-	-7 327	-7 327
	im Haushaltsjahr 2032 bis zu	-	-7 473	-7 473
	im Haushaltsjahr 2033 bis zu	-	-7 623	-7 623
	im Haushaltsjahr 2034 bis zu	-	-7 776	-7 776

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung; Gegenfinanzierung der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 0916 Titel 518 02. Siehe Sammeldeckblatt ELM

Es wird eine unverbindliche Erläuterung ausgebracht: Der Mehrbedarf an Jahresfälligkeiten bei Kapitel 0916 Titel 518 02 ist in den entsprechenden Jahren durch Umschichtung innerhalb des Einzelplans 09 zu decken.

Bundesministerium der Finanzen 19. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0910				
(Tgr 01)	**Alte Zweckbestimmung:**			
683 12 - 045 (90)	Pandemievorsorge	164 000 *)	-148 000	16 000
	Neue Zweckbestimmung: Pandemievorsorge / Nationale Reserve Gesundheitsschutz			
	Verpflichtungsermächtigung	193 000	74 000	267 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	25 000	18 000	43 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	32 000	28 000	60 000
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	40 000	28 000	68 000
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	12 000	-	12 000
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	12 000	-	12 000
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	12 000	-	12 000
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu	12 000	-	12 000
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu	12 000	-	12 000
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu	12 000	-	12 000
	im Haushaltsjahr 2031 bis zu	12 000	-	12 000
	im Haushaltsjahr 2032 bis zu	12 000	-	12 000

Bemerkungen:

Erweiterung der Zweckbestimmung zur Umsetzung von Aufgaben des BMWi im Rahmen der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz.
Absenkung des Ansatzes wegen
- Gegenfinanzierung für Ansatzerhöhung bei 0910 892 11 i. H. v. 9 Mio. € in 2021 (siehe gesondertes Deckblatt).
- Gegenfinanzierung für Ansatzerhöhung bei 0910 892 12 i. H. v. 30 Mio. € in 2021 (siehe gesondertes Deckblatt).
- Gegenfinanzierung für Ansatzerhöhung bei 0910 892 14 i. H. v. 25 Mio. € in 2021 sowie Erhöhung Verpflichtungsermächtigung (VE2022) i. H. v. 10 Mio. € (siehe gesondertes Deckblatt).
- Gegenfinanzierung in 2021 für Erhöhung Verpflichtungsermächtigung i. H. v.74 Mio. € (2022: 18 Mio. €; 2023 - 2024 je 28 Mio. €) auf die Jahre 2022 bis 2024.

Umsetzung der Ziffer 54 des Konjunkturpakets.

*) In der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 29. Oktober 2020.

Bundesministerium der Finanzen

19. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0910 (Tgr 01) 892 11 - 045 (90)	Investitionszuschüsse zur Ausweitung der Produktion von Vorprodukten für die Herstellung von medizinischen Schutzgütern	30 000	+9 000	39 000

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes wegen Ausfinanzierung lfd. Verpflichtungen durch Projektverzögerungen. Gegenfinanzierung bei 0910 683 12 (siehe gesondertes Deckblatt).

Umsetzung der Ziffer 52 des Konjunkturpakets.

Bundesministerium der Finanzen

19. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0910 **(Tgr 01)** 892 12 - 045 (90)	Investitionszuschüsse für Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte	20 000	+30 000	50 000

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes wegen Ausfinanzierung lfd. Verpflichtungen durch Projektverzögerungen. Gegenfinanzierung bei 0910 683 12 (siehe gesondertes Deckblatt).

Umsetzung der Ziffer 52 des Konjunkturpakets.

Bundesministerium der Finanzen

19. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0910 (Tgr 01) 892 14 - 045 (91)	COVID-19-Programm Testausstattung und Vorprodukte	51 000	+89 000	140 000
	Verpflichtungsermächtigung	12 000	46 000	58 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	10 000	46 000	56 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	2 000	-	2 000

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung wegen Finanzierung Testkits Förderprogramm i. H. v. insgesamt 200 Mio. €, davon BMG-Anteil 100 Mio. € (64 Mio. € in 2021 und 36 Mio. € VE in 2022).
Erhöhung BMWi Anteil um 25 Mio. € in 2021 sowie Erhöhung Verpflichtungsermächtigungen für 2022 zur Programmausfinanzierung i. H. v. 10 Mio. €. Gegenfinanzierung erfolgt bei 0910 683 12. (siehe gesondertes Deckblatt).

Umsetzung Ziffer 54 des Konjunkturpakets.

Bundesministerium der Finanzen

5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
0916				
683 01 - 680 (153)	Entschädigungsleistungen im Rahmen von Durchfuhrkontrollverfahren sowie Verfahren zur Erteilung und Aufhebung von Genehmigungen im Außenwirtschaftsverkehr	-	+100 000	100 000

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes wegen erwarteter Entschädigungspflichten in 2021.

Bundesministerium der Finanzen 16. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 10

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1002				
671 01 - 314 (12)	Erstattung der Verwaltungskosten des Bundesinstituts für Risikobewertung	110 903	-	110 903
	Verpflichtungsermächtigung	6 985	20 174	27 159
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	1 165	-227	938
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	965	1 503	2 468
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	865	1 536	2 401
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	665	1 569	2 234
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	665	1 602	2 267
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	665	1 636	2 301
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu	665	1 671	2 336
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu	665	1 706	2 371
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu	665	1 741	2 406
	im Haushaltsjahr 2031 bis zu	-	2 442	2 442
	im Haushaltsjahr 2032 bis zu	-	2 479	2 479
	im Haushaltsjahr 2033 bis zu	-	2 516	2 516

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung; das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) benötigt bis zur Fertigstellung der Gesamtunterbringung BfR/BVL in Marienfelde eine Zwischenunterbringung auf der Basis des geplanten Personalaufwuchses in Berlin (Mietdauer 12 Jahre 01.01.2022 - 31.12.2033). BMF hat den hierfür vorgesehenen Raumbedarf als vorabgestimmt anerkannt. Die BImA hat nunmehr im Rahmen des Erkundungsverfahrens mit Schreiben vom 10.11.2020 ein Mietangebot für die Max-Dohrn-Straße 10 in Berlin Jungfernheide vorgelegt, welches im Vergleich zum ursprünglichen Erkundungsergebnis vom 14.08.2020 (vgl. üpl.-Antrag vom 30.10.2020 und Rücknahme vom 13.11.2020) eine wirtschaftlichere Alternative darstellt.
Im Haushalt 2021 wurden vorsorglich bereits Verpflichtungsermächtigungen (VEen) bei Kapitel 1002 Titel 671 01 (vgl. Verwaltungshaushalt Kapitel 1091 Titel 518 02) für die Jahre 2022 bis 2030 i. H. v. jährlich 665 T€ ausgebracht. Diese reichen jedoch nicht aus, sodass eine Erhöhung erforderlich ist.
Die Erhöhung der o. g. VEen ist entsprechend auch im Verwaltungshaushalt des BfR Kapitel 1091 Titel 518 02 auszubringen.

Hinweis: Die bei Kapitel 1002 Titel 671 01 ausgebrachten VEen enthalten weitere VEen für Kapitel 1091 Titel 685 01 i. H. v. insgesamt 1 000 Euro.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 10

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1003 (Tgr 01)				
632 93 - 521 (31)	Bundesanteil zur Finanzierung der GAK - Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (ohne Investitionen)	46 500	-	46 500

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1.	(…)
2.	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 632 90, Kap. 1010 *Tit. 892 03* und Tgr. 01.
3.	(…)
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Wie bisher.
2.	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 632 90 und Kap. 1010 Tgr. 01.
3.	Wie bisher.

Bemerkungen:

Anpassung Haushaltsvermerk Nr. 2, da zwischenzeitlich entschieden wurde, dass keine Verstärkung zu Lasten Kapitel 1010 Titel 892 03 erfolgen soll; siehe gesondertes Deckblatt zu Kapitel 1010 Titel 892 03.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 10

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1003 (Tgr 01)				
882 95 - 521 (32)	Bundesanteil zur Finanzierung der GAK - Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (Investitionen)	46 500	-	46 500

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1.	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 882 90, Kap. 1010 *Tit. 892 03* und Tgr. 01.
2.	(…)
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 882 90 und Kap. 1010 Tgr. 01.
2.	Wie bisher.

Bemerkungen:

Anpassung Haushaltsvermerk Nr. 1, da zwischenzeitlich entschieden wurde, dass keine Verstärkung zu Lasten Kapitel 1010 Titel 892 03 erfolgen soll, siehe gesondertes Deckblatt zu Kapitel 1010 Titel 892 03.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 10

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1010 892 03 - 523 (107)	Zuweisungen an die Landwirtschaftliche Rentenbank für das Zukunfts- und Investitionsprogramm Landwirtschaft	186 000	-	186 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1.	*Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 1003 Tit. 632 93 und 882 95.*
2. – 3.	(…)
Neuer Haushaltsvermerk:	
1. – 2.	Wie bisher 2. – 3.

Bemerkungen:

Wegfall Haushaltsvermerk Nr. 1, da zwischenzeitlich entschieden wurde, dass keine Verstärkung erfolgen soll (siehe gesonderte Deckblätter zu Kapitel 1003 Titel 632 93 und 882 95).

Bundesministerium der Finanzen 10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 10

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1010 (Tgr 01) (107)	Konjunkturmaßnahmen Wald und Holz	(470 000)	-	(470 000)

Bisheriger Haushaltsvermerk:
1. – 3. (…)
4. Die Erläuterungen zu Nr. 1 sind verbindlich.
5. (…)
Neuer Haushaltsvermerk:
1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. – 4. Wie bisher 1. – 3.
5. Wie bisher.

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

1. Die in 2021 gebildeten Ausgabereste von Ausgaben, die aus dem Konjunkturpaket vom 3. Juni 2020 stammen und im Haushalt 2020 etatisiert waren, sind nicht in den Haushalt 2020 übertragbar.

(…)

Neue verbindliche Erläuterungen:

(…)

Bemerkungen:

Wegfall Haushaltsvermerk Nr. 4. Aufnahme eines neuen Haushaltsvermerks Nr. 1 (Übertragbarkeit). Sicherstellen, dass die Haushaltsmittel vollumfänglich für die vom Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 beschlossen Konjunkturmaßnahmen in Anspruch genommen werden können.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 10

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1010 **(Tgr 01)** 892 11 - 523 (108)	Investitionsprogramm Wald und Holz	70 000	-	70 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:
Die Ausgaben, die aus dem Konjunkturpaket vom 3. Juni 2020 stammen, sind nicht übertragbar.
Neuer Haushaltsvermerk:
-

Bemerkungen:

Wegfall Haushaltsvermerk; Sicherstellen, dass die Haushaltsmittel vollumfänglich für die vom Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 beschlossen Konjunkturmaßnahmen in Anspruch genommen werden können.

Bundesministerium der Finanzen

9. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 11

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1101 **(Tgr 01)** 632 11 - 252 (12)	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung	11 000 000	+200 000	11 200 000

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Anpassung an die laufende Entwicklung seit Aufstellung des Regierungsentwurfs unter Berücksichtigung der Eckwerte aus der Herbstprojektion der Bundesregierung vom Oktober 2020.

Bundesministerium der Finanzen

9. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 11

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1101 **(Tgr 01)** 681 12 - 251 (13)	Arbeitslosengeld II	23 400 000	+300 000	23 700 000

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Anpassung an die laufende Entwicklung seit Aufstellung des Regierungsentwurfs unter Berücksichtigung der Eckwerte aus der Herbstprojektion der Bundesregierung vom Oktober 2020.

Bundesministerium der Finanzen

16. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 11

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1101 **(Tgr 02)** 636 22 - 225 (14)	Zuschuss an die Bundesagentur für Arbeit	3 100 000	+250 000	3 350 000

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Anpassung an die laufende Entwicklung seit Aufstellung des Regierungsentwurfs unter Berücksichtigung der Eckwerte aus der Herbstprojektion der Bundesregierung vom Oktober 2020 und gesetzlicher Änderungen (Entwurf Beschäftigungssicherungsgesetz).

Bundesministerium der Finanzen

17. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 11

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1102 **(Tgr 01)** 636 82 - 221 (22)	Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung im Beitrittsgebiet	10 999 959	+53 822	11 053 781

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Anpassung aufgrund der Renten- und Steuerschätzung vom November 2020.

Bundesministerium der Finanzen

17. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 11

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1102 **(Tgr 01)** 636 83 - 221 (22)	Zusätzlicher Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung	27 438 310	+34 417	27 472 727

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Anpassung aufgrund der Renten- und Steuerschätzung vom November 2020.

Bundesministerium der Finanzen 17. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 11

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1102 **(Tgr 01)** 636 84 - 221 (22)	Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten an die allgemeine Rentenversicherung	16 920 818	-2 282	16 918 536

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Anpassung aufgrund eines Berechnungsfehlers des Ansatzes im Regierungsentwurf.

Bundesministerium der Finanzen

17. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 11

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1104				
636 03 - 229 (35)	Zuschuss des Bundes an die Künstlersozialkasse	250 977	+9 191	260 168

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Erhöhung des Entlastungszuschusses zur Stabilisierung der Künstlersozialabgabe.

Bundesministerium der Finanzen 17. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5

1201
(Tgr 01)
(14)

Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb der Bundesfernstraßen

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
(…)	
2. Durch konventionelle Mittel gedeckt	*4 708 914*
(…)	
Zusammen	*10 932 723*

Neue verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
(…)	
2. Durch konventionelle Mittel gedeckt	**4 908 914**
(…)	
Zusammen	**11 132 723**

Bemerkungen:

Anpassung der verbindlichen Erläuterung als Folge der Ansatzveränderung bei Kapitel 1201 Titel 682 12, siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen 19. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1201				
(Tgr 01)	**Alte Zweckbestimmung:**			
682 12 - 790 (16)	Verwaltungsausgaben der "Die Autobahn GmbH des Bundes"	1 366 100	+400 000	1 766 100
	Neue Zweckbestimmung: Ausgaben der "Die Autobahn GmbH des Bundes" für Betrieb, Planungsleistungen und Verwaltung			

Bisheriger Haushaltsvermerk:
1. – (…) 2.
Neuer Haushaltsvermerk:
1. - 2. Wie bisher.
3. Einsparungen zu Nr. 2 der Erläuterungen dürfen ausschließlich und bis maximal zur Höhe von 200 000 T€ zur Deckung von aus Ausgaben für IT-Zwecke resultierenden Mehrausgaben zu Nr. 3 der Erläuterungen verwendet werden.

Neue teilweise verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Betrieb und Verkehr	742 500
2. Planungsleistungen	812 600
3. Verwaltung	211 000
Zusammen	1 766 100

Bemerkungen:

Änderung der Zweckbestimmung; Differenzierung der Ausgabenbereiche
Ansatzerhöhung; Mehrbedarf im Ausgabenbereich Planungskosten
Neuer Haushaltsvermerk; dient der Sicherstellung, dass die zusätzlich gewährten Mittel im Bereich Planungskosten verwendet werden und soll die eingeschränkte Möglichkeit eröffnen, die zusätzlichen Mittel abweichend auch für Mehrbedarfe für IT-Ausgaben im Verwaltungsbereich zu verwenden.
Neue teilweise verbindliche Erläuterung; transparente Aufschlüsselung der Ausgabenbereiche

Bundesministerium der Finanzen

6. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1201				
(Tgr 01)	**Alte Zweckbestimmung:**			
711 22 - 722 (16)	Hochbauten an Bundesstraßen bis 2 000 000 € Baukosten	16 500	-	16 500
	Neue Zweckbestimmung:			
	Hochbauten an Bundesstraßen bis 6 000 000 € Baukosten			

Bemerkungen:

Änderung der Zweckbestimmung; Anpassung an die geänderten Wertgrenzen der VV Nr. 1.3 zu § 24 BHO

Bundesministerium der Finanzen 17. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1201 (Tgr 01)				
891 11 - 721 (20)	Investitionen der "Die Autobahn GmbH des Bundes"	5 499 041	-	5 499 041

Neue unverbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bedarfsplanmaßnahmen	2 135 692
davon ÖPP	*392 036*
2. Erhaltung	2 980 349
davon ÖPP	*469 037*
3. Sonstige Investitionen	383 000
davon Um- und Ausbau	*100 000*
davon Lärmschutzmaßnahmen	*41 000*
davon Hochbauten	*42 000*
davon Rastanlagen	*100 000*
davon Fernmelde/SWIS-Anlagen	*20 000*
davon Verkehrsbeeinflussungsanlagen	*40 000*
davon Tunnelnachrüstung	*40 000*
Zusammen	5 499 041

Bemerkungen:

Neue unverbindliche Erläuterungen; transparente Aufschlüsselung der Ausgaben

Bundesministerium der Finanzen 17. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1202				
831 01 - 742 (34)	Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn AG	1 125 000	+6 000 000	7 125 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:
-
Neuer Haushaltsvermerk:
Die Ausgaben zu Nr. 2 der Erläuterungen sind gesperrt. **Die Sperre gilt bis zum Nachweis der Schäden der Deutschen Bahn AG in Folge der Corona-Pandemie.**

Bisherige verbindliche Erläuterungen:
keine

Neue verbindliche Erläuterungen:	
Bezeichnung	1 000 €

(…)

2. Ausgleich von Schäden (z. B. Einnahmeausfälle) in Folge der Corona-Pandemie	5 000 000
Zusammen	7 125 000

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Nachveranschlagung wegen ausstehender beihilferechtlicher Entscheidungen der EU-Kommission im Jahr 2020 nicht abgeflossener Mittel in Höhe von 1 Mrd. € zur Umsetzung Klimaschutzprogramm 2030 (neue unverbindliche Erläuterung Nr. 1 im Umfang von nun insgesamt 2,125 Mrd. €) sowie in Höhe von 5 Mrd. € zum Ausgleich von Corona bedingten Schäden (neue verbindliche Erläuterung Nr. 2). Neuer Haushaltsvermerk; Sperre der Mittel zum Ausgleich der Corona bedingten Schäden bis zum Nachweis der Schäden

Bundesministerium der Finanzen

9. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1202				
891 08 - 742 (38)	Förderinitiative "Elektrische Güterbahn"	25 000	-	25 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:
Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: Kapitel 1210 Titel 892 51.
Neuer Haushaltsvermerk:
-

Bemerkungen:

Wegfall des Haushaltsvermerks; Folgeänderung zu den Änderungen bei Kapitel 1210 Titel 892 51, siehe gesondertes Deckblatt

Bundesministerium der Finanzen 6. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1202				
891 09 - 742 (38)	Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen	238 000	-	238 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:
Die Erläuterungen sind verbindlich.
Neuer Haushaltsvermerk:
Die Erläuterungen **zu Nr. 3** sind verbindlich.

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

1. *Aus den Mitteln soll die bauliche Umsetzung des im Rahmen des ZIP angelegten sog. Planungsvorrates von 118 Verkehrsstationen finanziert werden.*
2. *Aus den Mitteln soll ebenfalls in Höhe von bis zu 3 500 T€ das Programm „station to station“ sowie im Umfang von 1 600 T€ die nächste Planungsstufe Masterplan Hamburg Hbf und die Machbarkeitsstudie Hamburg Hbf finanziert werden.*
3. Um Konjukturimpulse setzen zu können, können im Rahmen des Förderprogramms "Attraktivitätssteigerung an Bahnhöfen" einmalig im Jahr 2021 auch Aufwandstatbestände finanziert werden.

Neue verbindliche Erläuterungen:

3. Um Konju**n**kturimpulse setzen zu können, können im Rahmen des Förderprogramms "Attraktivitätssteigerung an Bahnhöfen" einmalig im Jahr 2021 auch Aufwandstatbestände finanziert werden.

Bemerkungen:

Anpassung Haushaltsvermerk; da mit der erhöhten Mittelausstattung auch weitere als die in den Erl.-Ziffern 1 und 2 genannten Maßnahmen ermöglicht werden sollen. Redaktionelle Anpassung der Erl.-Ziffer 3.

Bundesministerium der Finanzen

6. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1203				
780 02 - 731 (49)	Ersatz-, Aus- und Neubaumaßnahmen an Bundeswasserstraßen	699 340	+40 000	739 340
	Verpflichtungsermächtigung	510 000	390 000	900 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	175 000	100 000	275 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	170 000	75 000	245 000
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	125 000	64 000	189 000
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	40 000	58 500	98 500
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	41 500	41 500
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	50 500	50 500
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	500	500

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes und Anpassung der Verpflichtungsermächtigung ist für den Abschluss einer Globalvereinbarung zur Fertigstellung der 5. Schleusenkammer in Brunsbüttel am Nord-Ostseekanal (NOK) und Anpassung der seewärtigen Zufahrt zum Seehafen Rostock erforderlich.

Bundesministerium der Finanzen

6. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1204				
894 03 - 692 (61)	Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus	920 000	-	920 000
	Verpflichtungsermächtigung	-	450 000	450 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	90 000	90 000
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	180 000	180 000
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	135 000	135 000
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	45 000	45 000

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung; Nachveranschlagung der Verpflichtungsermächtigung aus 2020 für die endgültige Bewilligung von ca. 215 erst vorläufig bewilligten Projekten. Es werden keine neuen Projekte bewilligt.

Bundesministerium der Finanzen

6. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1205				
831 02 - 750 (70)	Erhöhung des Stammkapitals der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	-	+300 000	300 000

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; die Erhöhung des Stammkapitals der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH dient der Deckung der infolge der COVID-19-Pandemie bedingten Umsatzausfälle. Die DFS hat zur Deckung des Liquiditätsbedarfs für 2020 und 2021 bereits Einsparmaßnahmen (u. a. im Personalbereich) getroffen, ein Schuldscheindarlehen aufgenommen und auf Rücklagen zurückgegriffen. Um den unter Berücksichtigung der bereits getroffenen Maßnahmen bestehenden Liquiditätsbedarf für 2021 zu decken und damit die Aufrechterhaltung des Betriebs zu gewährleisten, ist eine Erhöhung des Stammkapitals um 300 Mio. € erforderlich.

Der Kapitalbedarf für die Folgejahre wird in Anpassung an die weitere Entwicklung (mögliche Geltung neuer Flugsicherungsgebühren ab 2022 und die Kompensation der Einnahmeausfälle ab 2023 durch die Luftraumnutzer) jährlich neu in den Haushalt eingebracht.

Eine EU-beihilfenrechtliche Relevanz besteht nicht.

Bundesministerium der Finanzen

16. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1205 **(Tgr. 01)** 682 11 - 750 (71 - neu)	Zuschüsse für laufende Zwecke an Flughafengesellschaften	-	+65 810	65 810

Bisheriger Haushaltsvermerk:
-
Neuer Haushaltsvermerk:
Die Ausgaben sind gesperrt. **Die Aufhebung der Sperre setzt die Zustimmung der Mitgesellschafter - dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München - über ihre Gewährung des von der Flughafen München GmbH beantragten Zuschusses in Höhe ihrer jeweiligen Anteile an der Flughafengesellschaft voraus.**

Bemerkungen:

Reaktivierung des Titels zur Gewährung eines von der Flughafen München GmbH (FMG) beantragten nicht rückzahlbaren Zuschusses zum Ausgleich von Schäden der Corona-Pandemie auf Basis der Bundesrahmenregelung Beihilfe für Flugplätze. Der Anteil des Bundes für den im Zeitraum 04.03.2020 bis 30.06.2020 durch Corona-bedingte Umsatzeinbußen entstandenen Schaden beläuft sich auf 65,810 Mio. €.
Neuer Haushaltsvermerk: Da seitens der Mitgesellschafter noch keine Zustimmung zur Gewährung des von der FMG beantragten Zuschusses vorliegt, wird der Titel einfach gesperrt. Eine Bezuschussung durch den Bund erfolgt nur, wenn sich alle Anteilseigner entsprechend ihrer jeweiligen Anteile verpflichten.

Bundesministerium der Finanzen 6. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1205 **(Tgr 01)** 831 12 - 750 (71)	Beteiligung an Flughafengesellschaften und Erhöhung von Kapitalrücklagen	-	+23 205	23 205

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; aufgrund massiver Umsatzeinbußen seit März 2020 infolge der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie benötigt die Flughafen Köln-Bonn GmbH (FKB) zur Aufrechterhaltung des Flughafenbetriebs eine Aufstockung ihres Eigenkapitals. Der Gesamtbedarf wurde bei nicht weiter reduzierbaren Fixkosten des Flughafenbetriebs mit 75 Mio. € beziffert. Die FKB würde diesen Kapitalbedarf am Markt nur zu Konditionen erhalten, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der FKB übermäßig belasten, und hat die Gesellschafter um eine Einzahlung in die Kapitalrücklage gebeten. Der Anteil des Bundes (≈30,94 % Anteil) beträgt 23,205 Mio. €. Die Zahlung soll im proportionalen Gleichlauf mit den fünf anderen Gesellschaftern erfolgen.

Die Mitgesellschafter der FKB haben erklärt, dass sie die Einzahlung in die Kapitalrücklage vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien mittragen. Um den Kapitalbedarf der FKB beihilferechtskonform zuführen zu können, ist ein sogenannter „Market Economy Operator Test“ (MEOT) erforderlich. Der bestandene MEOT wurde mit Datum vom 04.11.2020 vorgelegt. Danach sind weder die Kapitalzuführung im Jahr 2021 noch ein vom Land NRW zu 80 % verbürgtes Darlehen über 100 Mio. € im Jahr 2020 noch die Summe aus beiden Maßnahmen als Beihilfe anzusehen. Auch ein privater Investor würde in dieser Situation die Kapitalzuführungen gewähren. Das Ergebnis wird vor der Durchführung der Kapitalmaßnahme der EU-KOM zur Bewertung mit der Bitte vorgelegt, den Test zu akzeptieren.

Bundesministerium der Finanzen 6. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1205 (Tgr 01) 861 11 - 750 (72)	Darlehen an Flughafengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist	90 500	+81 100	171 600
	Verpflichtungsermächtigung	-	108 420	108 420
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	51 220	51 220
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	20 540	20 540
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	36 660	36 660

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; die Geschäftsführung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) hat auf der Grundlage des Wirtschaftsplans 2021 und mit Blick auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie einen Finanzbedarf für das Jahr 2021 i. H. v. bis zu 660 Mio. € ermittelt, den sie nicht durch Eigenbeiträge und weitere Einsparmaßnahmen decken kann. Für die Ermittlung des Finanzbedarfs wurden verschiedene Szenarien zugrunde gelegt. Um angesichts der volatilen Flugverkehrsentwicklung eine Nachveranschlagung weiterer Mittel zu vermeiden, wird hier der Finanzbedarf nach dem Bad Case Szenario (30 % Passagiere ggü. 2019) zugrunde gelegt. Die Auszahlungen erfolgen bedarfsgerecht im proportionalen Gleichlauf der Gesellschafter. Auf den Bund entfallen gemäß Gesellschafteranteil an der FBB (26 %) 171,6 Mio. €.

Im Jahr 2020 flogen an den Berliner Flughäfen bisher rd. 30 % der Passagiere gegenüber dem Jahr 2019. Eine Rückkehr zu einem Passagieraufkommen wie im Jahr 2019 werde gemäß Geschäftsführung branchenüblich zwischen 2023 und 2027 erwartet. Mit Blick auf die Historie der FBB verfügt die Gesellschaft über keine Finanzreserven. Auf dieser Grundlage hat die FBB umfassende Kürzungen und Anpassungen bei den Aufwandspositionen (u. a. Kurzarbeit in 2020) und geplanten Investitionen vorgenommen. Insbesondere kapazitätserweiternde Maßnahmen wurden zurückgestellt.
Die sich aus der Bereitstellung der Flughafeninfrastruktur ergebende Kostenstruktur einer Flughafenbetreibergesellschaft korreliert nur bedingt mit der Entwicklung der Passagierzahlen, da ein erheblicher fixer – vom Passagieraufkommen unabhängiger – Kostenblock existiert, so dass die Einsparpotentiale begrenzt sind.

Die nötigen Maßnahmen der Gesellschafter zur Liquiditätssicherung sollen zunächst als Gesellschafterdarlehen gemäß § 5 „Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze“ in Verbindung mit § 2 Abs. 5 lit. c) der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ bedarfsgerecht gewährt werden. Eine Umwandlung in Eigenkapital wird nach beihilferechtlicher Klärung in den kommenden Jahren beabsichtigt, um die Finanzlage der Gesellschaft zu stabilisieren. Um Rechtssicherheit für den noch in diesem Jahr notwendigen Vertragsabschluss zu schaffen, ist beabsichtigt, zeitnah – mit entsprechender Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages – eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung auszubringen.

Die Aufstellung des Businessplans 2021 für die folgenden Jahre erfolgt mit Blick auf die höchst unsichere Verkehrsentwicklung erst Anfang 2021.

Bundesministerium der Finanzen

6. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1210				
892 03 - 642 (87)	Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie 2016 bis 2026	89 471	-	89 471
	Verpflichtungsermächtigung	50 750	8 000	58 750
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	6 000	8 000	14 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	7 900	-	7 900
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	22 850	-	22 850
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	7 000	-	7 000
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	7 000	-	7 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:
Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 892 51.
Neuer Haushaltsvermerk:
-

Bemerkungen:

Anpassung der Verpflichtungsermächtigung, um mehr förderfähige Projekten bewilligen zu können.
Die Ausfinanzierung erfolgt ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Finanzplanansätze. Wegfall des Haushaltsvermerks als Folgeänderung zu den Änderungen bei Kapitel 1210 Titel 892 51, siehe gesondertes Deckblatt

Bundesministerium der Finanzen

6. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1210 **(Tgr 04)** 892 42 - 790 (92)	**Alte Zweckbestimmung:** Investitionszuschüsse an private Unternehmen zur Förderung des Neu- und Ausbaus und der Reaktivierung von Gleisanschlüssen **Neue Zweckbestimmung:** Investitionszuschüsse an private Unternehmen zur Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiterer Anlagen des Schienengüterverkehrs	34 000	-	34 000

Bemerkungen:

Änderung der Zweckbestimmung; Anpassung an die neue Förderrichtlinie

Bundesministerium der Finanzen 6. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1210				
(Tgr 05)	**entfallener Neutitel**			
892 51 - 642 (94)	Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr	25 650	-25 650	-
	Verpflichtungsermächtigung			
	fällig im Haushaltsjahr 2022 bis zu	900	-900	-

Bisheriger Haushaltsvermerk:
1. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 892 03.
2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: Kap. 1202 Tit. 891 08.
Neuer Haushaltsvermerk:
-

Bemerkungen:

Wegfall des Titels; Titel wird in den EKF überführt (korrespondierender Titel siehe Einzelplanberatung zum Epl. 60 vom 26.11.2020)

Bundesministerium der Finanzen

16. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1401				
687 06 - 032 (16)	Unterstützung des Aufbaus afghanischer Sicherheitskräfte durch die NATO	80 000	-40 000	40 000

Bemerkungen:
Absenkung des Ansatzes; Anpassung infolge ungebundener Programmguthaben.
Kompensation des Mehrbedarfs bei Kapitel 1405 Titel 554 17(Waffensystem Eurofighter). Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

19. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1403				
423 01 - 032 (26)	Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie Ausbildungsgeld für Anwärterinnen und Anwärter der Sanitätsoffizierslaufbahn	7 700 899	-109 840	7 591 059

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; der Minderbedarf bei diesem Titel dient dem Ausgleich von Mehrbedarf bei Kapitel 1405 Titel 554 27 –
Beschaffung Waffensystem MALE UAS. Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

16. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1403				
525 01 - 032 (34)	Aus- und Fortbildung	206 200	-23 000	183 200

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Anpassung an den Bedarf. Kompensation für Mehrbedarf bei Kapitel 1405 Titel 554 17 (Waffensystem Eurofighter). Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

9. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1403 **(Tgr 02)** 527 21 - 032 (39)	Dienstreisen	22 795 *)	-100	22 695

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes zugunsten der Förderung des Zuwendungsempfängers Gesellschaft für Sicherheitspolitik e. V. (GSP).

Die Mittelumsetzung erfolgt aus dem Etat des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) zugunsten des Etats der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes.

Die Verlagerung entspricht der Übereinkunft zwischen BMVg und Bundespresseamt (BPA); durch die Mittelumsetzung an das BPA wird verhindert, dass fortan zwei Ressorts als Zuwendungsgeber auftreten.

Korrespondierender Titel: Kapitel 0432 Titel 685 06. Siehe gesondertes Deckblatt.

*) In der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 19. November 2020.

Bundesministerium der Finanzen

16. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1403 **(Tgr 02)** 558 21 - 032 (40)	Militärische Anlagen	32 947	-10 000	22 947

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Verzögerungen bei in Litauen vorgesehenen Baumaßnahmen. Kompensation des Mehrbedarfs bei Kapitel 1405 Titel 554 17 (Waffensystem Eurofighter). Siehe gesondertes Deckblatt.

.

Bundesministerium der Finanzen

9. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1405				
554 05 - 032 (54)	Beschaffung von Fernmeldematerial	420 000	-	420 000
	Verpflichtungsermächtigung	858 000	51 000	909 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	295 000	11 000	306 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	273 000	14 000	287 000
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	149 000	11 000	160 000
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	101 000	15 000	116 000
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	40 000	-	40 000

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung; Mehrbedarf für Coalition Shared Data CSD. Die entsprechende 25 Mio.€-Vorlage kann erst 2021 realisiert werden.

Bundesministerium der Finanzen 9. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1405				
554 12 - 032 (57)	Beschaffung von Schiffen, Betriebswasserfahrzeugen, Booten, schwimmendem und sonstigem Marinegerät	524 000	-	524 000
	Verpflichtungsermächtigung	3 214 000	294 000	3 508 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	294 000	66 000	360 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	544 000	102 000	646 000
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	601 000	49 000	650 000
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	423 000	28 000	451 000
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	282 000	14 000	296 000
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	354 000	35 000	389 000
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu	207 000	-	207 000
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu	509 000	-	509 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von *1 860 000* T€ gesperrt.
   Haushaltsjahr 2022 ..... *3 500* T€
   Haushaltsjahr 2023 ..... *210 800* T€
   Haushaltsjahr 2024 ..... *255 700* T€
   Haushaltsjahr 2025 ..... 262 000 T€
   Haushaltsjahr 2026 ..... 178 500 T€
   Haushaltsjahr 2027 ..... 262 000 T€
   Haushaltsjahr 2028 ..... 178 500 T€
   Haushaltsjahr 2029 ..... 509 000 T€

2. – 3. (…)

Neuer Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von **2 235 000** T€ gesperrt.
   Haushaltsjahr 2022 ..... **33 500** T€
   Haushaltsjahr 2023 ..... **354 800** T€
   Haushaltsjahr 2024 ..... **456 700** T€
   Haushaltsjahr 2025 ..... 262 000 T€
   Haushaltsjahr 2026 ..... 178 500 T€
   Haushaltsjahr 2027 ..... 262 000 T€
   Haushaltsjahr 2028 ..... 178 500 T€
   Haushaltsjahr 2029 ..... 509 000 T€

2. – 3. Wie bisher.

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung/Anpassung Haushaltsvermerk; es besteht Mehrbedarf für verschiedenen Projekte, u. a. Sprechgerätesätze Schiffsicherung, Messboot Seeversuch Küste und Obsoleszenzbeseitigung sowie Taktische Radare F123.

Bundesministerium der Finanzen 11. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1405				
554 16 - 032 (59)	Beschaffung NATO-Hubschrauber 90	434 300	-	434 300

Verpflichtungsermächtigung	2 792 700	-1 547 800	1 244 900
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	162 300	-19 300	143 000
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	436 100	-149 200	286 900
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	605 100	-244 400	360 700
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	553 500	-275 400	278 100
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	446 200	-350 200	96 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	349 200	-289 900	59 300
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	193 000	-172 100	20 900
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	44 000	-44 000	-
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	3 300	-3 300	-

Bisheriger Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von *2 535 700* T€ gesperrt.
   Haushaltsjahr 2022 ..... *152 300* T€
   Haushaltsjahr 2023 ..... *405 800* T€
   Haushaltsjahr 2024 ..... *562 700* T€
   Haushaltsjahr 2025 ..... *474 200* T€
   Haushaltsjahr 2026 ..... *366 200* T€
   Haushaltsjahr 2027 ..... *334 200* T€
   Haushaltsjahr 2028 ..... *193 000 T€*
   Haushaltsjahr 2029 ..... 44 000 T€
   Haushaltsjahr 2030 ..... 3 300 T€
   Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
2. (…)

Neuer Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von **987 900 T€** gesperrt.
   Haushaltsjahr 2022 ..... **133 000 T€**
   Haushaltsjahr 2023 ..... **256 600 T€**
   Haushaltsjahr 2024 ..... **318 300 T€**
   Haushaltsjahr 2025 ..... **198 800 T€**
   Haushaltsjahr 2026 ..... **16 000 T€**
   Haushaltsjahr 2027 ..... **44 300 T€**
   Haushaltsjahr 2028 ..... **20 900 T€**
   Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
2. Wie bisher.

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung/Haushaltsvermerk; Anpassung an den aktuellen Vorhabenverlauf.

Bundesministerium der Finanzen 16. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1405				
554 17 - 032 (60)	Beschaffung des Waffensystems Eurofighter	998 230	+248 092	1 246 322
	Verpflichtungsermächtigung	4 973 000	-4 618 000	355 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	408 000	-350 000	58 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	516 500	-426 000	90 500
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	552 000	-474 000	78 000
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	715 500	-642 000	73 500
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	557 000	-527 000	30 000
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	532 000	-507 000	25 000
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu	466 000	-466 000	-
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu	400 000	-400 000	-
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu	425 000	-425 000	-
	im Haushaltsjahr 2031 bis zu	401 000	-401 000	-

Bisheriger Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von *1 391 000* T€ gesperrt.
   Haushaltsjahr 2022..... *408 000* T€
   Haushaltsjahr 2023..... *516 000* T€
   Haushaltsjahr 2024..... 467 000 T€

2. (…)

Neuer Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von **148 500** T€ gesperrt.
   Haushaltsjahr 2022..... **58 000** T€
   Haushaltsjahr 2023..... **90 500** T€

2. Wie bisher.

Bemerkungen:
Erhöhung des Ansatzes, Anpassung Verpflichtungsermächtigung/Haushaltsvermerk;
Mehrbedarf für den Ersatz der Tranche 1-Luftfahrzeuge durch solche der Tranche 4.
Die Gegenfinanzierung erfolgt durch die Absenkungen bei
Kapitel 1401 Titel 687 06 (Unterstützung des Aufbaus afghanischer Sicherheitskräfte durch die NATO) 40 000 T€;
Kapitel 1403 Titel 525 01 (Aus- und Fortbildung) 23 000 T€;
Kapitel 1403 Titel 558 21 (Militärische Anlagen) 10 000 T€;
Kapitel 1407 Titel 534 03 (Kosten der Flugsicherung) 4 840 T€;
Kapitel 1410 Titel 972 02 (Globale Minderausgabe) 118 152 T€;
Kapitel 1413 Titel 532 04 (Beratungs- und Unterstützungsleistungen der BwConsulting GmbH) 2 000 T€;
Kapitel 1413 Titel 831 02 (Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften) 50 100 T€.
Siehe gesonderte Deckblätter.

Minderbedarf an Verpflichtungsermächtigungen, da der Abschluss der Verträge für den Ersatz der Tranche 1-Luftfahrzeuge durch solche der Tranche 4 noch im Haushaltsjahr 2020 erfolgt.

Bundesministerium der Finanzen 9. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1405				
554 18 - 032 (60)	Beschaffung des Großraumtransportflugzeuges A400M	350 000	-	350 000

Verpflichtungsermächtigung	248 200	158 400	406 600
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	96 100	2 900	99 000
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	85 900	22 100	108 000
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	58 200	15 200	73 400
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	4 500	15 200	19 700
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	3 500	23 500	27 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	26 200	26 200
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	22 900	22 900
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	-	25 300	25 300
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	-	5 100	5 100

Bisheriger Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist *in Höhe von 240 200 T€* gesperrt.
   Haushaltsjahr 2022..... 96 100 T€
   Haushaltsjahr 2023..... 85 900 T€
   Haushaltsjahr 2024..... 58 200 T€

2. - 3 (…)

Neuer Haushaltsvermerk:

1. **Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt**

2. – 3. Wie bisher.

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung/Anpassung Haushaltsvermerk; Mehrbedarf ergibt sich durch die Verschiebung der 25 Mio. €-Vorlage "Umrüstung 40+5 Lfz" in das Jahr 2021.

Bundesministerium der Finanzen 11. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1405 554 27 - 032 (63)	Beschaffung des Waffensystems MALE UAS (EURODROHNE)	49 000	+232 100	281 100
	Verpflichtungsermächtigung	3 203 600	-433 600	2 770 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	49 000	217 900	266 900
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	95 000	193 200	288 200
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	95 000	210 300	305 300
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	218 900	58 400	277 300
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	429 300	-135 500	293 800
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	568 100	-211 900	356 200
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu	468 700	-154 600	314 100
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu	430 200	-175 000	255 200
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu	316 700	-115 900	200 800
	im Haushaltsjahr 2031 bis zu	293 700	-167 400	126 300
	im Haushaltsjahr 2032 bis zu	175 600	-125 100	50 500
	im Haushaltsjahr 2033 bis zu	63 400	-47 300	16 100
	im Haushaltsjahr 2034 bis zu	-	17 000	17 000
	im Haushaltsjahr 2035 bis zu	-	2 300	2 300

Bisheriger Haushaltsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung *ist in Höhe von 3 203 600 T€* gesperrt.

Haushaltsjahr 2022..... 49 000 T€
Haushaltsjahr 2023..... 95 000 T€
Haushaltsjahr 2024..... 95 000 T€
Haushaltsjahr 2025..... 218 900 T€
Haushaltsjahr 2026..... 429 300 T€
Haushaltsjahr 2027..... 568 100 T€
Haushaltsjahr 2028..... 468 700 T€
Haushaltsjahr 2029..... 430 200 T€
Haushaltsjahr 2030..... 316 700 T€
Haushaltsjahr 2031..... 293 700 T€
Haushaltsjahr 2032..... 175 600 T€
Haushaltsjahr 2033..... 63 400 T€

Neuer Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt**.**

2. Die Ausgaben sind übertragbar.

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes/Anpassung Verpflichtungsermächtigung/Haushaltsvermerk; Anpassung an den aktuellen Vorhabenverlauf. Teilweise Kompensation durch Absenkung bei Kapitel 1403 Titel 423 01 - Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie Ausbildungsgeld für Anwärterinnen und Anwärter der Sanitätsoffizierslaufbahn - i. H. v. 109 840 T€. Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen 9. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1407 553 29 - 032 (77)	Betreiber- und Kooperationsmodelle für Telekommunikation und Satelliten	50 300	-	50 300
	Verpflichtungsermächtigung	50 300	151 760	202 060
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	2 000	44 280	46 280
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	3 450	38 530	41 980
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	3 450	30 120	33 570
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	3 450	10 130	13 580
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	3 450	4 100	7 550
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	3 450	4 100	7 550
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu	3 450	4 100	7 550
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu	3 450	4 100	7 550
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu	3 450	4 100	7 550
	im Haushaltsjahr 2031 bis zu	3 450	4 100	7 550
	im Haushaltsjahr 2032 bis zu	3 450	4 100	7 550
	im Haushaltsjahr 2033 bis zu	3 450	-	3 450
	im Haushaltsjahr 2034 bis zu	3 450	-	3 450
	im Haushaltsjahr 2035 bis zu	3 450	-	3 450
	im Haushaltsjahr 2036 bis zu	3 450	-	3 450

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung; die Verpflichtungsermächtigung soll für den Fall erhöht werden, dass die derzeit noch in 2020 gemeinsam mit dem BMWi angestrebte Realisierung der Satellitenmission "High Resolution Wide Swath" (HRWS) in das HHJ 2021 verschoben wird.

Bundesministerium der Finanzen 9. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1407 553 69 - 032 (78)	Betreibermodelle und Vorhaltecharter für Flugzeuge, Flugkörper und flugtechnisches Gerät	380 769	-	380 769

Verpflichtungsermächtigung	442 135	262 652	704 787
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	142 282	40 252	182 534
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	114 409	37 705	152 114
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	105 444	78 539	183 983
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	40 000	74 933	114 933
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	40 000	24 918	64 918
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	5 799	5 799
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	506	506

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung; die erhöhte Verpflichtungsermächtigung (VE) wird u. a. benötigt für einen Mehrbedarf bei SALIS und für die SAATEG-Zwischenlösung in Mali neben einer erneuten Veranschlagung der Ausbildung von Hubschrauberführeroffizieren von Heer, Luftwaffe und Marine sowie für die erneute Veranschlagung der VE für die Verlegung eines Simulators NH 90 nach Niederstetten. Die beiden Neuanmeldungen waren ursprünglich für eine Realisierung im HHJ 2020 vorgesehen, haben sich aber in das HHJ 2021 verschoben.

Bundesministerium der Finanzen

9. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1407				
553 79 - 032 (78)	Vorhaltecharter für den Landtransport	-	-	-
	Verpflichtungsermächtigung	132 000	-60 000	72 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	66 000	-30 000	36 000
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	66 000	-30 000	36 000

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung an den gesunkenen Bedarf.

Bundesministerium der Finanzen

16. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1407				
534 03 - 032 (80)	Kosten der Flugsicherung	76 000	-4 840	71 160

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Anpassung an den Bedarf. Kompensation für Mehrbedarf bei Kapitel 1405 Titel 554 17 (Waffensystem Eurofighter). Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

16. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1410				
972 02 - 880 (109)	Globale Minderausgabe	-400 000	-118 152	-518 152

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Kompensation für Mehrbedarf bei Kapitel 1405 Titel 554 17 (Waffensystem Eurofighter). Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen 9. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1411				
542 01 - 013 (113)	Öffentlichkeitsarbeit	4 500	-	4 500

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1.	Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Werbe- und Informationsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.
2.	Aus den Ausgaben dürfen auch Zuwendungen nach § 44 Abs. 1 BHO gewährt werden.
3.	Aus dem Mittelansatz dürfen auch Ausgaben für die Bewirtung von Besuchern mit *Schöpf*gerichten gegen ermäßigtes Entgelt bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen (z. B."Tag der offenen Tür") geleistet werden, *hierbei erzielte Einnahmen fließen den Ausgaben zu.*
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	**Einnahmen aus der Bewirtung von Besuchern mit Gerichten bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen (z. B. "Tag der offenen Tür") fließen den Ausgaben zu.**
2. – 3.	Wie bisher 1. – 2.
4.	Aus dem Mittelansatz dürfen auch Ausgaben für die Bewirtung von Besuchern mit **Gerichten** gegen ermäßigtes Entgelt bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen (z. B. "Tag der offenen Tür") geleistet werden.

Bemerkungen:

Anpassung Haushaltsvermerke; Vermerk Nr. 1(neu): Anpassung an die Systematik der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes.
Vermerk Nr. 4(angepasst): Klarstellende Formulierung hinsichtlich der Art der Bewirtung.

Bundesministerium der Finanzen

16. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1413				
532 04 - 031 (126)	Beratungs- und Unterstützungsleistungen der BwConsulting GmbH	30 000	-2 000	28 000

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Anpassung an den Bedarf. Kompensation des Mehrbedarfs bei Kapitel 1405 Titel 554 17 (Waffensystem Eurofighter). Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

9. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1413				
544 01 - 032 (130)	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	100 000	-	100 000

Verpflichtungsermächtigung	-	270 000	270 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	80 000	80 000
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	90 000	90 000
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	100 000	100 000

Bemerkungen:

Neue Verpflichtungsermächtigung; Nachveranschlagung wegen Verzögerungen bei Vertragsschlüssen.

Bundesministerium der Finanzen

16. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1413				
831 02 - 031 (132)	Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften	301 400	-50 100	251 300

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; die Eigenkapitalerhöhung bei der BWI GmbH soll noch aus dem Haushalt 2020 realisiert werden.
Kompensation des Mehrbedarfs bei Kapitel 1405 Titel 554 17 (Waffensystem Eurofighter). Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen 9. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1413 **(Tgr 55)** 532 55 - 031 (134)	Ausgaben für Aufträge und Dienstleistungen	241 429	-	241 429
	Verpflichtungsermächtigung	236 480	158 836	395 316
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	171 673	60 000	231 673
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	42 700	60 000	102 700
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	16 135	31 167	47 302
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	5 972	7 669	13 641

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung; Nachveranschlagung wegen Verzögerungen bei Vertragsschlüssen.

Bundesministerium der Finanzen 9. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1413 **(Tgr 55)** 812 55 - 031 (134)	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software	107 106	-	107 106
	Verpflichtungsermächtigung	12 209	6 500	18 709
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	9 783	6 500	16 283
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	2 426	-	2 426

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung; erneute Veranschlagung, da die Verpflichtungsermächtigungen im laufenden Haushaltsjahr wegen Verzögerungen bei Vertragsschlüssen voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden.

Bundesministerium der Finanzen 19. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5

1488 **Aufwandsentschädigungen, Besondere Personalausgaben**

(135)

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1.	Aufwandsentschädigungen
1.1-1.6	(…)
1.7	*Grubenaufwandsentschädigungen bei folgenden Titeln:* *Kap. 1403 Tit. 423 01, 423 02,* *Kap. 1413 Tit. 422 01, 422 03 und 428 01.*
1.8	*Bekleidungsentschädigung bei angeordneter Teilnahme an Manövern, Übungen, Katastropheneinsätzen u. Ä. bei folgenden Titeln:* *Kap. 1413 Tit. 422 01, 422 03 und 428 01.*
1.9 - 1.11	(…)
	(…)
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Aufwandsentschädigungen
1.1 - 1.6	Wie bisher
1.7 - 1.9	Wie bisher 1.9 bis 1.11
	(…)

Bemerkungen:

Anpassung Haushaltsvermerk; die Richtlinie für die Gewährung einer Grubenaufwandsentschädigung ist seit 30. April 2002 außer Kraft und die Richtlinien über die "Entschädigung an Beamte für die Abnutzung eigener Zivilkleidung bei angeordneter Teilnahme an Manövern, Übungen und Katastropheneinsätzen" wurden mit Erlass vom 16. Mai 2002 - PSZ III 2 (12) - Az 19-03-04/04 (VMBl S. 281) aufgehoben.

Bundesministerium der Finanzen

18. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1501				
632 01 - 314 (7)	Ausgleichszahlungen nach § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes	-	+2 000 000	2 000 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:
-
Neuer Haushaltsvermerk:
Einnahmen aus Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; notwendige Nachzahlungen für 2020 und Umsetzung eines Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen im Rahmen des 3. Bevölkerungsschutzgesetzes, wonach die Maßnahme bis zum 31. Januar 2021 verlängert wird.

Bundesministerium der Finanzen

18. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1501				
636 03 - 290 (7)	Leistungen des Bundes an den Gesundheitsfonds für SARS-CoV-2-Pandemie verursachte Belastungen	5 000 000	+2 650 000	7 650 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:
-
Neuer Haushaltsvermerk:
Die Ausgaben zu Nr. 2 der Erläuterungen sind gesperrt. **Die Sperre darf insoweit aufgehoben werden, wie Leistungen nach § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c SGB V aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert werden.**

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Vergünstigte Abgabe von FFP2-Schutzmasken und Ausgleichszahlungen an Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 111d SGB V bis 31. Januar 2021.

Bundesministerium der Finanzen 10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1503				
684 03 - 314 (18)	Zuschüsse zur Bekämpfung des Ausbruchs des neuen Coronavirus	1 115 800	+2 900 000	4 015 800

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1.	(…)
2.	Einnahmen *aus der Abgabe von Arzneimitteln, therapeutischem und diagnostischem Material, persönlicher Schutzausrüstung und Vergleichbarem* fließen den Ausgaben zu.
3. - 4.	(…)
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Wie bisher.
2.	**Mehrausgaben zu Nr. 2 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1511 Tit. 272 01.**
3.	Einnahmen fließen den Ausgaben zu.
4. - 5.	Wie bisher 3. – 4.

Bisherige verbindliche Erläuterungen:
keine

Neue verbindliche Erläuterungen:	
Bezeichnung	1 000 €

(…)

2. Zuschüsse der EU…… **-**

Zusammen…….. **4 015 800**

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; die für das Jahr 2020 veranschlagten Mittel können aufgrund von anhängigen Gerichtsverfahren im Jahr 2020 nicht vollständig verausgabt werden. Um den eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nach Abschluss der Verfahren nachkommen zu können und zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen, werden mehr Haushaltsmittel im Jahr 2021 als ursprünglich geplant benötigt.

Bundesministerium der Finanzen

19. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1503				
684 06 - 314 (19 - neu)	Nationale Reserve Gesundheitsschutz	-	+750 000	750 000

Bemerkungen:

Neuer Titel; Umsetzung der „Nationalen Reserve Gesundheitsschutz“ vom Epl. 60 in den Epl. 15. Veranschlagt ist hier der BMG-Anteil von Ziffer 54 des Konjunkturpakets.

Bundesministerium der Finanzen

17. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1503				
684 07 - 314 (19 - neu)	Zuschüsse zur zentralen Beschaffung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2	-	+2 665 000	2 665 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:
-
Neuer Haushaltsvermerk:
1. Einnahmen aus der Abgabe von Impfstoffen fließen den Ausgaben zu.
2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Impfstoffe gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden können, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens notwendig ist. Die ermäßigte oder unentgeltliche Abgabe von Impfstoffen ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

Bemerkungen:
Neuer Titel; Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 sollen durch den Bund beschafft und anschließend an die Länder zur Verimpfung abgegeben werden.

Bundesministerium der Finanzen 19. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1503				
892 01 - 314 (21 - neu)	Investitionszuschüsse zur Förderung der inländischen Entwicklung und Produktion von Impfstoffen	-	+90 000	90 000
	Verpflichtungsermächtigung	-	60 000	60 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	15 000	15 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	15 000	15 000
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	15 000	15 000
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	15 000	15 000

Neuer Haushaltsvermerk:
Aus den Mitteln dürfen auch Zuwendungen nach § 23 BHO gewährt werden.

Bemerkungen:
Neuer Titel; aus den Ausgaben dürfen auch Zuwendungen für Koordination und Monitoring der Impfstoffentwicklung und –produktion geleistet werden. Zur Sicherung der Umsetzung des Projektes werden die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht.

Umsetzung der Ziffer 54 des Konjunkturpakets.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5

1503 **Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst**
(Tgr 02)
(21 - neu)

Bisheriger Haushaltsvermerk:
-
Neuer Haushaltsvermerk:
1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Rückzahlungen von einzelnen Zuwendungsempfängern aufgrund nicht benötigter Zuwendungsmittel fließen den Ausgaben zu.

Bemerkungen:

Neue Titelgruppe; Umsetzung der Mittel zur Verstärkung von Maßnahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst aus dem Epl. 60.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1503 **(Tgr 02)** 427 29 - 314 (21 - neu)	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	-	+1 400	1 400

Bemerkungen:

Neuer Titel; Umsetzung der Mittel zur Verstärkung von Maßnahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst aus dem Epl. 60.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1503 **(Tgr 02)** 459 29 - 314 (21 - neu)	Vermischte Personalausgaben	-	-	-

Bemerkungen:

Neuer Titel; Umsetzung der Mittel zur Verstärkung von Maßnahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst aus dem Epl. 60.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1503 **(Tgr 02)** 547 21 - 314 (21 - neu)	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	-	-	-

Bemerkungen:

Neuer Titel; Umsetzung der Mittel zur Verstärkung von Maßnahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst aus dem Epl. 60.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1503 **(Tgr 02)** 632 21 - 314 (21 - neu)	Förderprogramm für Flug- und Seehäfen nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)	-	+20 000	20 000
	Verpflichtungsermächtigung	-	22 000	22 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	16 000	16 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	6 000	6 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:
-
Neuer Haushaltsvermerk:
Die Mittel dürfen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden. Dies gilt soweit das zuwendungsgebende Land seinen Finanzierungsanteil ebenfalls überjährig zur Verfügung stellt.

Bemerkungen:

Neuer Titel; Umsetzung der Mittel zur Verstärkung von Maßnahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst aus dem Epl. 60.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1503 **(Tgr 02)** 685 21 - 314 (21 - neu)	Flächendeckender Auf- und Ausbau des Deutschen Elektronischen Melde- und Informationssystems für den Infektionsschutz (DEMIS)	-	+8 000	8 000
	Verpflichtungsermächtigung	-	13 200	13 200
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	6 000	6 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	4 800	4 800
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	1 200	1 200
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	1 200	1 200

Bemerkungen:

Neuer Titel; Umsetzung der Mittel zur Verstärkung von Maßnahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst aus dem Epl. 60.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1503 **(Tgr 02)** 685 22 - 314 (21 - neu)	Zuschüsse für Digitalisierungsmaßnahmen an Einrichtungen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens	-	+65 360	65 360
	Verpflichtungsermächtigung	-	95 000	95 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	40 000	40 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	30 000	30 000
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	15 000	15 000
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	5 000	5 000
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	5 000	5 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:
-
Neuer Haushaltsvermerk:
Die Mittel dürfen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden. Dies gilt soweit das zuwendungsgebende Land seinen Finanzierungsanteil ebenfalls überjährig zur Verfügung stellt.

Bemerkungen:
Neuer Titel; Umsetzung der Mittel zur Verstärkung von Maßnahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst aus dem Epl. 60.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1503 **(Tgr 02)** 686 21 - 314 (21 - neu)	Forschungsvorhaben zur Stärkung zukunftsfähiger Strukturen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes	-	+1 000	1 000
	Verpflichtungsermächtigung	-	5 000	5 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	1 400	1 400
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	1 200	1 200
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	1 200	1 200
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	1 200	1 200

Bisheriger Haushaltsvermerk:
-
Neuer Haushaltsvermerk:
Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Bemerkungen:

Neuer Titel; Umsetzung der Mittel zur Verstärkung von Maßnahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst aus dem Epl. 60.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1503 **(Tgr 02)** 686 22 - 314 (21 - neu)	Entwicklung, Bereitstellung und Erprobung von bundeseinheitlichen digitalen Verfahren zum effektiven Infektionsschutz	-	+26 560	26 560
	Verpflichtungsermächtigung	-	33 000	33 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	11 000	11 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	9 000	9 000
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	6 000	6 000
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	4 000	4 000
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	3 000	3 000

Bemerkungen:

Neuer Titel; Umsetzung der Mittel zur Verstärkung von Maßnahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst aus dem Epl. 60.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1503 **(Tgr 02)** 686 23 - 314 (21 - neu)	Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Begleitung zur Standardisierung und Interoperabilität	-	+1 200	1 200
	Verpflichtungsermächtigung	-	1 200	1 200
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	600	600
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	400	400
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	100	100
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	100	100

Bemerkungen:

Neuer Titel; Umsetzung der Mittel zur Verstärkung von Maßnahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst aus dem Epl. 60.

Bundesministerium der Finanzen 9. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1504				
686 05 - 314 (30)	Projekte und Maßnahmen zur Erprobung von Anwendungen mit großen Datenmengen im Gesundheitswesen	21 900	-	21 900
	Verpflichtungsermächtigung	28 100 *)	-	28 100
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	10 800	-	10 800
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	10 500	-	10 500
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	6 800	-	6 800

Bisheriger Haushaltsvermerk:
1. -2. (…)
Neuer Haushaltsvermerk:
1.- 2. Wie bisher.
3. Aus diesem Titel dürfen auch Personalausgaben geleistet werden.

Bemerkungen:

Anpassung Haushaltsvermerk; zur Durchführung der Projekte müssen auch Personalausgaben geleistet werden. Die Vorgehensweise ist mit dem BRH abgestimmt.

*) In der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 5. November 2020.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1504				
686 06 - 165 (31)	Förderprogramm für experimentelle Pilotprojekte zur Entwicklung und Testung von Versorgungs- und Ausbildungsmodellen für Gesundheitsversorgung, Rehabilitation und Pflege	18 735 *)	-	18 735
	Verpflichtungsermächtigung	9 400 *)	-	9 400
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	3 300	-	3 300
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	3 300	-	3 300
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	2 800	-	2 800

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
	Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.
2.	**Aus diesem Titel dürfen auch Personalausgaben geleistet werden.**

Bemerkungen:

Anpassung Haushaltsvermerk; zur Durchführung der Projekte müssen auch Personalausgaben geleistet werden. Die Vorgehensweise ist mit dem BRH abgestimmt.

*) In der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 5. November 2020.

Bundesministerium der Finanzen 10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1511				
272 01 - 314 (40)	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU	-	-	-

Bisheriger Haushaltsvermerk:
Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 1503 Tit. 531 01, Kap. 1504 Tit. 544 01, 684 05, 686 01, 686 05, Kap. 1505 Tit. 532 04, Kap. 1511 Tit. 545 01, Kap. 1512 Tit. 428 01, 527 01, Kap. 1513 Tit. 427 69, 459 69, 532 02, 547 61, Kap. 1515 Tit. 422 51, 427 59, 428 51, 459 59, 547 51, Kap. 1516 Tit. 427 49, 459 49, 547 41, 812 43, Kap. 1517 Tit. 427 39, 459 39 und 547 31.
Neuer Haushaltsvermerk:
Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln**: Kap. 1503** Tit. 531 01**, 684 03,** Kap. 1504 Tit. 544 01, 684 05, 686 01, 686 05, Kap. 1505 Tit. 532 04, Kap. 1511 Tit. 545 01, Kap. 1512 Tit. 428 01, 527 01, Kap. 1513 Tit. 427 69, 459 69, 532 02, 547 61, Kap. 1515 Tit. 422 51, 427 59, 428 51, 459 59, 547 51, Kap. 1516 Tit. 427 49, 459 49, 547 41, 812 43, Kap. 1517 Tit. 427 39, 459 39 und 547 31.

Bemerkungen:

Anpassung Haushaltsvermerk; Aufnahme des Titels Kap. 1503 Tit. 684 03 in die Zweckbindung.

Bundesministerium der Finanzen

11. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1512				
422 01 - 011 (51)	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	35 304	+121	35 425

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Umsetzung einer Planstelle A 15 von Kapitel 1516 nach Kapitel 1512 im Rahmen einer organisatorischen Umstrukturierung im Zusammenhang mit der Auflösung des DIMDI. Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1512				
427 09 - 011 (51)	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	3 883	+2 280	6 163

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; mehr wegen Umsetzung der Mittel zur Verstärkung von Maßnahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst aus dem Epl. 60.

Bundesministerium der Finanzen

10. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1512				
711 01 - 011 (53)	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	421	+950	1 371

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Mehrbedarf für die Durchführung von Umbau-, Renovierungs- und Sicherungsmaßnahmen. Einsparung bei Kapitel 1512 Titel 518 02. Siehe Sammeldeckblatt ELM.

Bundesministerium der Finanzen

11. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1516				
422 01 - 314 (89)	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	24 765	-121	24 644

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Umsetzung einer Planstelle A 15 von Kapitel 1516 nach Kapitel 1512 im Rahmen einer organisatorischen Umstrukturierung im Zusammenhang mit der Auflösung des DIMDI. Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 16

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1603				
111 01 - 341 (28)	Gebühren, sonstige Entgelte	21 026	+1 448	22 474

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Anpassung des refinanzierten Einnahmenaufkommens auf Grund der Erhöhung der Ausgaben für Produktkontrollmaßnahmen bei Kapitel 1603 Titel 891 01. Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen 5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 16

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1603				
341 01 - 342 (28)	Einnahmen für die Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle	837 052	-58 253	778 799

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

	Bezeichnung	1 000 €
1.	Deckung des notwendigen Aufwandes nach der Endlagervorausleistungsverordnung (Investitionskosten, Kosten der Bundesbehörden und der BGE mbH)	*355 782*
2.	Deckung der umlagefähigen Kosten nach Standortauswahlgesetz (Investitionskosten, Kosten der Bundesbehörden und der BGE mbH	*66 778*
3. - 4.	(…)	
	Zusammen	*837 052*

Neue verbindliche Erläuterungen:

	Bezeichnung	1 000 €
1.	Deckung des notwendigen Aufwandes nach der Endlagervorausleistungsverordnung (Investitionskosten, Kosten der Bundesbehörden und der BGE mbH)	**294 260**
2.	Deckung der umlagefähigen Kosten nach Standortauswahlgesetz (Investitionskosten, Kosten der Bundesbehörden und der BGE mbH	**70 047**
3. - 4.	(…)	
	Zusammen	**778 799**

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Anpassung des refinanzierten Einnahmeaufkommens auf Grund von Minderbedarf im Bereich der refinanzierten Ausgaben bei Kapitel 1603 Titel 891 01 Projekt Konrad und Standortauswahlverfahren. Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen 5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 16

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1603				
891 01 - 342 (29)	Endlagerung und Standortauswahlverfahren	664 984	-50 964	614 020
	Verpflichtungsermächtigung	857 150	-7 150	850 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	231 625	-1 625	230 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	202 700	-2 700	200 000
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	191 215	-1 215	190 000
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	131 185	-1 185	130 000
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	100 425	-425	100 000

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Projekt Konrad…….....	*356 644*
2. - 3. (…)	
4. Standortauswahlverfahren…….....	*38 871*
5. Projekt Gorleben……	*13 606*
6. (…)	
Zusammen……..	*664 984*

Neue verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Projekt Konrad……	**295 122**
2. - 3. (…)	
4. Standortauswahlverfahren……....	**41 549**
5. Projekt Gorleben……	**14 197**
6. (…)	
Zusammen……..	**614 020**

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Minderbedarf entsteht insbesondere bei Projekt Konrad auf Grund von Pandemie-/Covid-19-bedingten Verschiebungen der Bedarfe in die Folgejahre. Im Übrigen werden die Ausgaben auf die gemäß Wirtschaftsplanentwurf der BGE mbH aktualisierten Bedarfsplanungen hin angepasst.

Die Minderausgaben führen im Saldo zu einer Minderung der refinanzierten Einnahmen bei Kapitel 1603 Titel 341 01. Auf Grund der Erhöhung der Ausgaben für Produktkontrollmaßnahmen (Erl.-Nr. 6) wird das refinanzierte Einnahmenaufkommen bei Kapitel 1603 Titel 111 01 angepasst. Siehe gesonderte Deckblätter.

Bundesministerium der Finanzen 5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 16

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1615				
518 01	Mieten und Pachten	142	+1 070	1 212
- 341				
(81)				

Verpflichtungsermächtigung	-	2 890	2 890
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	1 320	1 320
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	1 320	1 320
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	250	250

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes/Neue Verpflichtungsermächtigung; Auf Grund des erheblichen Stellenaufwuchses des BASE ist die zusätzliche Anmietung einer Liegenschaft am Dienstsitz Berlin notwendig. Bis zum Zeitpunkt des Bezugs einer langfristig verfügbaren Liegenschaft ist der Bedarf durch die Anmietung von drei Übergangsunterbringungen zu decken.

Bundesministerium der Finanzen 12. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 17

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5

17 **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

(4)

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1. - 3.	(…)
4.	Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Ganztagsbetreuung" (Anlage 3 zu Kap. 1702) ist einschließlich der Vorbemerkungen verbindlich.
Neuer Haushaltsvermerk:	
1. - 3.	Wie bisher.
4.	Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Ganztagsbetreuung" (Anlage 3 zu Kap. 1702) ist einschließlich der Vorbemerkungen verbindlich. **Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen**.

Bemerkungen:

Anpassung Haushaltsvermerk; das parlamentarische Verfahren zum Gesetzesentwurf zur Errichtung des Sondervermögens ist noch nicht abgeschlossen. Daraus resultierender Änderungsbedarf kann durch o. g. Ergänzung umgesetzt werden.

Bundesministerium der Finanzen

12. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 17

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1701 632 07 - 237 (8)	Ausgaben nach § 8 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes	875 000	+125 000	1 000 000

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes auf Grund z. T. coronabedingter Erhöhung der Zahl der Anspruchsberechtigten sowie Erhöhung des Mindestunterhalts in 2021 zur Deckung des sächlichen Existenzminimums.

Bundesministerium der Finanzen

12. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 17

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1701				
681 02 - 232 (8)	Elterngeld	7 343 384	+147 000	7 490 384

Bemerkungen:
Erhöhung des Ansatzes auf Basis der aktualisierten Prognose des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik.

Bundesministerium der Finanzen

12. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 17

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1701 **(Tgr 01)** 681 13 - 231 (11)	Kinderzuschlag für Anspruchsberechtigte nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz	874 500	+485 500	1 360 000

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes auf Grund z. T. coronabedingter Erhöhung der Zahl der Anspruchsberechtigten sowie Erhöhung des Höchstbetrages des Kinderzuschlages durch Erhöhung des sächlichen Existenzminimums.

Bundesministerium der Finanzen

12. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 17

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1702				
684 02 - 261 (17)	Maßnahmen zur Umsetzung der Qualifizierungsoffensive	246 623	-	246 623
	Verpflichtungsermächtigung	208 504	-3 000	205 504
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	189 876	-3 000	186 876
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	6 209	-	6 209
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	12 419	-	12 419

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung; Absenkung zur Kompensation für Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung (i. H. v. 3 000 T€ für das Haushaltsjahr 2022) bei Kapitel 1703 Titel 681 21 „Zuschüsse und Leistungen zur Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit sowie für den Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“. Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

12. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 17

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1703 **(Tgr 02)** 681 21 - 290 (43)	Zuschüsse und Leistungen zur Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit sowie für den Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt	13 400	-	13 400

Verpflichtungsermächtigung	10 900	3 000	13 900
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	3 400	3 000	6 400
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	4 500	-	4 500
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	3 000	-	3 000

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung in Folge der mit weiteren Ländern im Teilbereich Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen; Erhöhung wird bei Kapitel 1702 Titel 684 02 „Maßnahmen zur Umsetzung der Qualifizierungsoffensive“ kompensiert. Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

12. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 17

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1713				
812 02 - 015 (76)	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	719	+129	848

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes zur Beschaffung mobiler Endgeräte im Rahmen der vorgezogenen Investitionen nach Ziffer 10 KoPA (zugestandene Mittel wurden bisher in Folge eines Versehens nicht im Einzelplan veranschlagt)

Bundesministerium der Finanzen

19. Oktober 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 19

Bundesverfassungsgericht

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1912				
685 01 - 051 (13)	Forschungsprojekt: Geschichte des Bundesverfassungsgerichts nach dem Nationalsozialismus	-	+136	136
	Verpflichtungsermächtigung	663	-203	460
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	139	-100	39
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	214	-104	110
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	155	+1	156
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	155	-	155

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Technische Korrektur eines bereits zum RegE HH 2021 zugestandenen Ansatzes. Anpassung der Verpflichtungsermächtigung nach Erteilung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2020.

Bundesministerium der Finanzen

19. Oktober 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 19

Bundesverfassungsgericht

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
1912				
711 01 - 051 (15)	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	1 116	-	1 116
	Verpflichtungsermächtigung	-	4 805	4 805
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	-	-	-
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	-	3 000	3 000
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	-	1 805	1 805

Bemerkungen:

Neue Verpflichtungsermächtigung: Verpflichtungsermächtigung war ursprünglich nach Baufortschritt vorgesehen und soll jetzt zu Beginn der Maßnahme insgesamt veranschlagt werden.

Bundesministerium der Finanzen

6. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
2301				
166 01 - 023 (8)	Zinsen aus Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Erträge aus Treuhandbeteiligungen	130 000	-7 000	123 000

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Mindereinnahmen aufgrund Verlängerung des Schuldenmoratoriums (DSSI) bis zum 30. Juni 2021 (Beschluss der G20 Finanzminister vom 14. Oktober 2020).

Bundesministerium der Finanzen

6. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
2301				
186 01 - 023 (9)	Tilgung von Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen sowie Zinsverbilligungsvorhaben	668 000	-33 000	635 000

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Mindereinnahmen aufgrund Verlängerung des Schuldenmoratoriums (DSSI) bis zum 30. Juni 2021 (Beschluss der G20 Finanzminister vom 14. Oktober 2020).

Bundesministerium der Finanzen

6. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
2303				
896 09 - 023 (33)	Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum weltweiten Umweltschutz, zur Erhaltung der Biodiversität und zum Klimaschutz	716 200	-	716 200
	Verpflichtungsermächtigung	540 000	35 300	575 300
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	225 000	17 700	242 700
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	195 000	17 600	212 600
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	120 000	-	120 000

Bemerkungen:

Anpassung der Verpflichtungsermächtigung wegen Verschiebung der 11. Wiederauffüllungskonferenz (Montrealer Protokoll) von 2020 nach 2021 aufgrund der Corona-Pandemie.

Bundesministerium der Finanzen

19. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
3002 **(Tgr 40)** 685 45 - 165 (21)	Digitaler Wandel in der Bildung	44 025	+90 000	134 025

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1.	Mehrausgaben zu *Nr. 5* der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1106 Tit. 686 12.
2.	Mehrausgaben zu *Nr. 5* der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1106 Tit. 272 02. Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	**Die Ausgaben zu Nr. 5 der Erläuterungen sind gesperrt.** **Die Aufhebung der Sperre bedarf der Vorlage eines Umsetzungskonzepts.**
2.	Mehrausgaben zu **Nr. 6** der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1106 Tit. 686 12.
3.	Mehrausgaben zu **Nr. 6** der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1106 Tit. 272 02. Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
(…)	
5. Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) für Fachprogramme des BMBF: Digitale Medien in der beruflichen Bildung……..	-
Zusammen……..	*44 025*

Neue verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
(…)	
**5. Bildungsplattform, Bildungskompetenzzentren, INVITE ..... **	**90 000**
6. Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) für Fachprogramme des BMBF: Digitale Medien in der beruflichen Bildung……..	-
Zusammen……..	**134 025**

Bemerkungen:
Erhöhung des Ansatzes; Aufbau einer bundesweiten Bildungsplattform (inkl. INVITE - Digitale Plattform Berufliche Weiterbildung) für alle Bildungsbereiche und von Bildungskompetenzzentren für digitalen und digitalgestützten Unterricht gemäß Protokoll des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020.

Bundesministerium der Finanzen 19. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
3002 **(Tgr 50)** 632 50 - 141 (23 - neu)	BAföG – Schülerinnen und Schüler	-	-	-

Bisheriger Haushaltsvermerk:
-
Neuer Haushaltsvermerk:
Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 681 50.

Bemerkungen:

Neuer Titel; Bei der gleitenden Umstellung der Bewirtschaftung der BAföG-Zuschüsse mit neuer Zuordnung zur Gruppe 681 „Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen“ durch die Länder wird von einem längeren Umstellungsprozess ausgegangen, der möglicherweise erst 2023 abgeschlossen sein wird. Deshalb ist es neben der Veranschlagung bei Gruppe 681 notwendig, bis auf Weiteres die Veranschlagung in Gruppe 632 beizubehalten.

Siehe gesondertes Deckblatt zu Kapitel 3002 Titel 681 50.

Bundesministerium der Finanzen 19. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
3002 **(Tgr 50)** 632 51 - 142 (23 - neu)	BAföG – Studierende	-	-	-

Bisheriger Haushaltsvermerk:
-
Neuer Haushaltsvermerk:
Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 681 51.

Bemerkungen:

Neuer Titel; bei der gleitenden Umstellung der Bewirtschaftung der BAföG-Zuschüsse mit neuer Zuordnung zur Gruppe 681 „Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen“ durch die Länder wird von einem längeren Umstellungsprozess ausgegangen, der möglicherweise erst 2023 abgeschlossen sein wird. Deshalb ist es neben der Veranschlagung bei Gruppe 681 notwendig, bis auf Weiteres die Veranschlagung in Gruppe 632 beizubehalten.

Siehe gesondertes Deckblatt zu Kapitel 3002 Titel 681 51.

Bundesministerium der Finanzen

19. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
3002 **(Tgr 50)** 681 50 - 141 (24)	BAföG – Schülerinnen und Schüler	813 000	-	813 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:
-
Neuer Haushaltsvermerk:
Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 632 50.

Bemerkungen:

Korrespondierender Haushaltsvermerk zu Kapitel 3002 Titel 632 50. Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

19. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
3002 **(Tgr 50)** 681 51 - 142 (24)	BAföG – Studierende	1 183 000	-	1 183 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:
-
Neuer Haushaltsvermerk:
Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 632 51.

Bemerkungen:

Korrespondierender Haushaltsvermerk zu Kapitel 3002 Titel 632 51. Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen

5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
3003				
(Tgr 01)				
685 18	Digitalisierung im Hochschul- und Wissenschaftssystem	42 540	-	42 540
- 139				
(39)				
	Verpflichtungsermächtigung	113 100	20 000	133 100
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	37 900	-	37 900
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	38 200	-	38 200
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	33 500	-	33 500
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	3 500	20 000	23 500

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung; auf Basis der aktuellen Programmplanung ist eine Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung notwendig, um die Programme bedarfsgerecht bewilligen zu können.
Die Einsparung erfolgt bei Kapitel 3003 Titel 894 40 - MPG - Investitionen - (je 5 000 T€ in 2023 - 2025) sowie bei Kapitel 3004 Titel 894 70 - HGF-Zentren - Investitionen - (5 000 T€ in 2025). Eine vollständige Einsparung im Jahr 2025 ist nicht möglich.
Siehe gesonderte Deckblätter zu Kapitel 3003 Titel 894 40 und Kapitel 3004 Titel 894 70.

Bundesministerium der Finanzen

5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
3003 **(Tgr 20)** 685 20 - 165 (41)	MWS - Betrieb	44 796	+681	45 477

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Plafond neutrale Anpassung der Ansätze für Betrieb und Investitionen an die Ergebnisse der Wirtschaftsplanverhandlungen. Diese waren zum RegE noch nicht abgeschlossen. Siehe gesondertes Deckblatt zu Kapitel 3003 Titel 894 20.

Bundesministerium der Finanzen

5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
3003 **(Tgr 20)** 894 20 - 165 (42)	MWS - Investitionen	1 441	-681	760

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Plafond neutrale Anpassung der Ansätze für Betrieb und Investitionen an die Ergebnisse der Wirtschaftsplanverhandlungen. Diese waren zum RegE noch nicht abgeschlossen.
Siehe gesondertes Deckblatt zu Kapitel 3003 Titel 685 20.

Bundesministerium der Finanzen

5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
3003 **(Tgr 40)** 894 40 - 164 (46)	MPG - Investitionen	199 765	-	199 765
	Verpflichtungsermächtigung	210 000	-15 000	195 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	65 000	-	65 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	60 000	-5 000	55 000
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	45 000	-5 000	40 000
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	40 000	-5 000	35 000

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung; Einsparung für Kapitel 3003 Titel 685 18 (siehe gesondertes Deckblatt).

Bundesministerium der Finanzen 5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
3003 **(Tgr 60)** 685 60 - 165 (55)	Sonstige institutionell geförderte Einrichtungen im Bereich Bildung und Forschung - Betrieb	54 090	+976	55 066

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
(…)	
2. Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V. Halle/Saale.	*10 879*
(…)	
Zusammen	*54 090*

Neue verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
(…)	
2. Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V. Halle/Saale	**10 819**
(…)	
Zusammen	**55 066**

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Plafond neutrale Anpassung der Ansätze für Betrieb und Investitionen an die Ergebnisse der Wirtschaftsplanverhandlungen. Siehe gesondertes Deckblatt zu Kapitel 3003 Titel 894 60.

Bundesministerium der Finanzen

5. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
3003 **(Tgr 60)** 894 60 - 165 (56)	Sonstige institutionell geförderte Einrichtungen im Bereich Bildung und Forschung - Investitionen	1 615	-976	639

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes; Plafond neutrale Anpassung der Ansätze für Betrieb und Investitionen an die Ergebnisse der Wirtschaftsplanverhandlungen. Anpassung der Erl.-Nr. 2 in Kapitel 3003 Titel 685 60. Siehe gesondertes Deckblatt.

Bundesministerium der Finanzen 9. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
3004				
(Tgr 70)				
685 70	HGF-Zentren - Betrieb	2 209 680	-	2 209 680
- 164				
(104)				

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
(…)	
8. Helmholtz-Zentrum München, Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt GmbH (HMGU), Neuherberg bei München.	*173 118*
(…)	
Zusammen	2 209 680

Neue verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
(…)	
8. Helmholtz-Zentrum München, Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt GmbH (HMGU), Neuherberg bei München	**173 085**
(…)	
Zusammen	2 209 680

Bemerkungen:

Anpassung Erläuterung; Plafond neutrale Anpassung der Teilansätze an die Ergebnisse der Wirtschaftsplanverhandlungen. Diese waren zum RegE noch nicht abgeschlossen.

Bundesministerium der Finanzen

9. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
3004				
(Tgr 70)				
894 70	HGF-Zentren - Investitionen	488 153	-	488 153
- 164				
(109)				
	Verpflichtungsermächtigung	368 000	-5 000	363 000
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	91 000	-	91 000
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	94 000	-	94 000
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	93 000	-	93 000
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	90 000	-5 000	85 000

Bemerkungen:

Anpassung Verpflichtungsermächtigung; Einsparung für Kapitel 3003 Titel 685 18 (siehe gesondertes Deckblatt).

Bundesministerium der Finanzen 18. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 32

Bundesschuld

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5

3208

(13) Vorbemerkungen

(…)

Wesentliche Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen

(…)

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

(…)

5.4 für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 358 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und bis 31. Dezember 2021 zur Absicherung der Landwirtschaftlichen Rentenbank im Zusammenhang mit einem vom Bund in Auftrag gegebenen Bürgschaftsprogramm (Gewährung von Bürgschaften für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank zugunsten von der Afrikanischen Schweinepest betroffener Betriebe);

(…)

Neue verbindliche Erläuterungen:

(…)

5.4 für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 358 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und bis 31. Dezember 2021 zur Absicherung der Landwirtschaftlichen Rentenbank im Zusammenhang mit einem vom Bund in Auftrag gegebenen Bürgschaftsprogramm (Gewährung von Bürgschaften für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank zugunsten von der Afrikanischen Schweinepest **oder Corona-Pandemie** betroffener Betriebe);

(…)

Bemerkungen:

Das Andauern der Corona-Pandemie macht eine Verlängerung der Rechtsgrundlage für Bürgschaftsprogramme der Landwirtschaftlichen Rentenbank zur Unterstützung von Betrieben notwendig, die von der Corona-Pandemie betroffen sind. Die Rechtsgrundlage war befristet bis zum 31. Dezember 2020 und wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Bundesministerium der Finanzen 17. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 32

Bundesschuld

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
3208				
871 01 - 680 (17)	Entschädigungen und Kosten aus inlandsbezogenen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden	2 280 000	+140 000	2 420 000
	Verpflichtungsermächtigung			
	in künftigen Haushaltsjahren bis zu	-	1 500 000	1 500 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:
1 .- 8. (…)
Neuer Haushaltsvermerk:
1. - 8. Wie bisher 1. – 8.
9. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben für Maßnahmen des Zukunftsfonds, der zu Gunsten der KfW und Dritter eine Gewährleistung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG erhält, insbesondere Ausgaben für Refinanzierungs- und Verwaltungskosten der KfW, der KfW Capital und der von ihr finanzierten Fonds, des Europäischen Investitionsfonds und der von ihm finanzierten Fonds, des High-Tech-Gründerfonds, des Deep-Tech-Fonds, von coparion und sonstiger Intermediäre, soweit sie durch Programmmodule des Zukunftsfonds eingebunden werden, geleistet werden.

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Entschädigungen und Kosten aus inlandsbezogenen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden - ohne 2. bis 4	*2 280 000*
(…)	
4. Inanspruchnahme von Garantien für Maßnahmen zur Absicherung der landwirtschaftlichen Rentenbank im Zusammenhang mit einem vom Bund in Auftrag gegebenen Bürgschaftsprogramm (Gewährung von Bürgschaften für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank zugunsten der Afrikanischen Schweinepest betroffener Betriebe) gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG i. V. m. Nr. 5.4 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208	-
(…)	
Zusammen	*2 280 000*

Neue verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Entschädigungen und Kosten aus inlandsbezogenen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden - ohne 2. bis 4	**2 420 000**
(…)	
4. Inanspruchnahme von Garantien für Maßnahmen zur Absicherung der landwirtschaftlichen Rentenbank im Zusammenhang mit einem vom Bund in Auftrag gegebenen Bürgschaftsprogramm (Gewährung von Bürgschaften für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank zugunsten der Afrikanischen Schweinepest **oder Corona-Pandemie** betroffener Betriebe) gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG i. V. m. Nr. 5.4 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208	-
(…)	
Zusammen	**2 420 000**

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; Erhöhung der Risikovorsorge aufgrund einer Verlängerung des KfW-Sonderprogramms (Varianten KfW Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit Universell, Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung) bis zum 30. Juni 2021.
Umsetzung des Beteiligungsfonds für Zukunftstechnologien (Zukunftsfonds). In diesem Rahmen müssen der KfW die Verwaltungs-, Refinanzierungs- und Zielfondskosten ersetzt werden. Die Verpflichtungsermächtigung ist die haushaltsrechtliche Grundlage für die Zusage der Kostenübernahme durch den Bund.
Das Andauern der Corona-Pandemie macht eine Verlängerung der Rechtsgrundlage für Bürgschaftsprogramme der Landwirtschaftlichen Rentenbank zur Unterstützung von Betrieben notwendig, die von der Corona-Pandemie betroffen sind. Die Rechtsgrundlage war befristet bis zum 31. Dezember 2020 und wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Bundesministerium der Finanzen

18. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
6002 671 04 - 680 (32)	Erstattung von Ausfällen aus der Garantie für das KfW-Sonderprogramm 2020	403 000	+997 000	1 400 000

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; aufgrund der Öffnung des KfW-Schnellkredits für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten und der Verlängerung des Programms bis zum 30. Juni 2021 wird der Ansatz um 997 Mio. € auf 1 400 Mio. € angehoben werden, um dem höheren erwarteten Kreditvolumen Rechnung zu tragen.

Bundesministerium der Finanzen

17. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
6002	**Alte Zweckbestimmung:**			
683 02 - 290 (33)	Corona-*Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen*	2 000 000	+37 500 000	39 500 000
	Neue Zweckbestimmung:			
	Corona**-Unternehmenshilfen**			

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; mehr ist erforderlich, um die geordnete Abwicklung der Überbrückungshilfe I und II sowie der außerordentlichen Wirtschaftshilfe („Novemberhilfe“), die im Oktober 2020 von der Bundesregierung und den Ländern zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen des erneuten teilweisen Lockdowns im November beschlossen wurde, zu realisieren.
Überbrückungshilfe II kann zumindest bis Ende 2020 beantragt werden; eine Auszahlung kann daher erst im Jahr 2021 erfolgen. Auch für die sog. Novemberhilfe muss Vorsorge getroffen werden für den Fall, dass im Jahr 2021 noch Zahlungen erfolgen sollten. Es ist daher ein entsprechender Mittelansatz auch für das Jahr 2021 vorzusehen.
Daneben soll auch die bereits beschlossene Überbrückungshilfe III aus dem Titel finanziert werden. Da das Covid-19 Pandemiegeschehen ungebrochen sehr dynamisch verläuft, viele Unternehmen vor große Herausforderungen stellt und deren Geschäftstätigkeit mindestens sehr stark einschränkt, muss die Überbrückungshilfe III mit auskömmlichen Haushaltsmitteln unterlegt sein. Zudem ist im Titelansatz auch der geplante Sonderfonds Veranstaltung und Kultur abgebildet.

Bundesministerium der Finanzen

17. November 2020

Deckblatt

zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2021)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Für 2021 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €
1	2	3	4	5
6002 971 04 - 880 (39)	Globale Mehrausgabe für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie	5 000 000	+10 000 000	15 000 000
	Verpflichtungsermächtigung			
	in künftigen Haushaltsjahren bis zu	1 000 000	1 000 000	2 000 000

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes aufgrund der weiterhin unabsehbaren Entwicklung des Pandemiegeschehens und der Maßnahmen zu seiner Bewältigung.

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
1	2		3	4	5
04	**Bezeichnung:**	**Filmabgabe der Kinos, Videowirtschaft, Fernsehveranstalter und Programmvermarkter**	49,60	48,80	57,60
	Rechtsgrundlage:	§§ 151, 152, 153, 154, 155, 156 i.V.m. § 146 ff. Filmförderungsgesetz (FFG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3413)			
	Abgabezweck:	Förderung der Filmwirtschaft, Videowirtschaft und Maßnahmen nach §§ 2, 3 FFG durch die Filmförderungsanstalt			
	verpflichtet:	Kinos (§§ 151 i.V.m. § 146 ff FFG), Videowirtschaft: Videoprogrammanbieter (§§ 152 i.V.m. § 146 ff FFG) und Anbieter von Videoabrufdiensten (§§ 153 i.V.m. § 146 ff FFG); Fernsehveranstalter und Programmvermarkter (§§ 154,155 und 156 i.V.m. § 146 ff FFG)			
	begünstigt:	Filmförderungsanstalt und die von dieser geförderte Filmwirtschaft (Kinofilm); insbesondere Produzenten, Drehbuchautoren, Verleih- und Vertriebsunternehmen, Videoprogrammanbieter, Anbieter von Videoabrufdiensten und Kinos			
08	**Bezeichnung:**	**Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**	414,46	414,46	354,35
	Rechtsgrundlage:	§ 16 bis 16q des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes			
	Abgabezweck:	Erstattung von Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht			
	verpflichtet:	Beaufsichtigte Unternehmen			
	begünstigt:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht			
08	**Bezeichnung:**	**Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Zusammenhang mit den Kosten des Bilanzkontrollgesetzes**	8,57	8,57	8,89
	Rechtsgrundlage:	§ 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes			
	Abgabezweck:	Erstattung der im Zusammenhang mit dem Bilanzkontrollgesetz entstehenden Verwaltungskosten			
	verpflichtet:	Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind			
	begünstigt:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht			
08	**Bezeichnung:**	**Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen**	0,01	0,01	-
	Rechtsgrundlage:	§ 51 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen i. V. m. der Verordnung über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen			
	Abgabezweck:	Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen			
	verpflichtet:	Beaufsichtigte Unternehmen			
	begünstigt:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
1	2		3	4	5
08	**Bezeichnung:**	**Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel**	0,01	0,01	-
	Rechtsgrundlage:	§ 11, 42 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes i. V. m. der Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel			
	Abgabezweck:	Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel			
	verpflichtet:	beaufsichtigte Unternehmen			
	begünstigt:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht			
08	**Bezeichnung:**	**Finanzierungszuschuss zur Museumsstiftung Post und Telekommunikation**	14,36	12,36	12,36
	Rechtsgrundlage:	§ 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation			
	Abgabezweck:	Finanzierung der Museumsstiftung Post und Telekommunikation			
	verpflichtet:	Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG			
	begünstigt:	Museumsstiftung Post und Telekommunikation			
08	**Bezeichnung:**	**Beiträge zur Anlegerentschädigung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe**			
	Abgabezweck:	Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen			
		Jahresbeitrag	11,00	11,00	11,72
	Rechtsgrundlage:	§ 8 Absatz 1 bis 3 des Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 1 ff. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Jahresbeitrag)			
	verpflichtet:	Sämtliche Institute, die gemäß § 6 Absatz 1 des Anlegerentschädigungsgesetzes der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind			
	begünstigt:	Die Gläubiger i. S. d. § 3 Absatz 1 des Anlegerentschädigungsgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind			
		Einmalige Zahlung	0,20	0,20	1,09
	Rechtsgrundlage:	§ 8 Absatz 1 bis 3 des Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 3 f. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau			
	verpflichtet:	Siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt:	Siehe Jahresbeitrag			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
1	2		3	4	5
		Sonderzahlungen	-	-	-
	Rechtsgrundlage:	§ 8 Absatz 5 und 6 des Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 5 ff. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau			
	verpflichtet:	Siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt:	Siehe Jahresbeitrag			
08	**Bezeichnung:**	**Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken**			
	Abgabezweck:	Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen			
		Jahresbeitrag (inkl. Zahlungsverpflichtungen)	480,92	480,92	464,70
	Rechtsgrundlage:	§ 3 ff. und § 19 ff. der Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung			
	verpflichtet:	Sämtliche Institute, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordnet sind			
	begünstigt:	Die Gläubiger i. S. d. § 5 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordnet sind			
		Einmalige Zahlung	0,10	0,10	0,05
	Rechtsgrundlage:	§ 13 f. der Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung			
	verpflichtet:	Siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt:	Siehe Jahresbeitrag			
		Sonderbeitrag	-	-	-
	Rechtsgrundlage:	§§ 7, 29 des Einlagensicherungsgesetzes			
	verpflichtet:	Siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt:	Siehe Jahresbeitrag			
	zu den Spalten 3 bis 5:	Ein Sonderbeitrag wird nicht erhoben.			
08	**Bezeichnung:**	**Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH**			
	Abgabezweck:	Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen			
		Jahresbeitrag (inkl. Zahlungsverpflichtungen)	33,13	33,13	23,08
	Rechtsgrundlage:	§ 3 ff. und § 19 ff. der Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung			
	verpflichtet:	Sämtliche Institute, die der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH zugeordnet sind			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
1	2		3	4	5
	begünstigt:	Die Gläubiger i. S. d. § 5 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH zugeordnet sind			
		Einmalige Zahlung	-	-	-
	Rechtsgrundlage:	§ 13 f. der Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung			
	verpflichtet:	Siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt:	Siehe Jahresbeitrag			
		Sonderbeitrag	-	-	-
	Rechtsgrundlage:	§§ 27, 29 des Einlagensicherungsgesetzes			
	verpflichtet:	Siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt:	Siehe Jahresbeitrag			
08	**Bezeichnung:**	**Abgabe aus der Biokraftstoffquote**	1,20	1,00	1,00
	Rechtsgrundlage:	§ 37c Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes			
	Abgabezweck:	Ausgleichsabgabe zur Einhaltung des Mindestanteils der Treibhausgasminderung bezogen auf den Gesamtkraftstoffabsatz			
	verpflichtet:	Quotenverpflichtete, d. h. die Steuerpflichtigen nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG), die fossile Kraftstoffe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 EnergieStG in den Verkehr bringen, wenn der Prozentsatz für die Minderung der Treibhausgasemissionen am Gesamtkraftstoffabsatz nicht erreicht wird			
	begünstigt:	Bund			
	zu Spalte 5:	Das haushaltsseitige Titelergebnis weicht infolge eines Einmaleffektes von dem genannten Betrag der eingezahlten Ausgleichsabgaben ab.			
09	**Bezeichnung:**	**Umlage für einen Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen**	5,36	4,95	4,71
	Rechtsgrundlage:	§ 45 des Telekommunikationsgesetzes			
	Abgabezweck:	Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen bei der Planung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit			
	verpflichtet:	Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste			
	begünstigt:	Der Vermittlungsdienst Fa. Tess GmbH			
	zu Spalte 3:	Neue Ausschreibung, geschätzte Abgabenhöhe			
10	**Bezeichnung:**	**Abgabe für den Deutschen Weinfonds**	10,50	10,50	10,83
	Rechtsgrundlage:	§ 37 ff. des Weingesetzes			
	Abgabezweck:	Zentrale Förderung der Qualität und des Absatzes des Weines; Hinwirken auf den Schutz der durch Rechtsvorschriften für inländischen Wein festgelegten Bezeichnungen im In- und Ausland			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
1	2		3	4	5
	verpflichtet:	Erzeuger und Handel der deutschen Weinwirtschaft			
	begünstigt:	Deutsche Weinwirtschaft			
10	**Bezeichnung:**	**Beitrag zum Klärschlamm-Entschädigungs-Fonds**	-	-	-
	Rechtsgrundlage:	Klärschlamm-Entschädigungsfonds i. V. m. § 11 Absatz 2 Düngegesetz			
	Abgabezweck:	Finanzielle Absicherung im Fall von Schäden an Personen und Sachen sowie sich daraus ergebenden Folgeschäden, die durch landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen entstehen			
	verpflichtet:	Hersteller und im Fall der Einfuhr Besitzer von Klärschlämmen, die diese zur landwirtschaftlichen Verwertung abgeben			
	begünstigt:	durch die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm Geschädigte			
	zu den Spalten 3 bis 5:	Ab 2008 werden keine Beiträge mehr erhoben.			
10	**Bezeichnung:**	**Produktionsabgabe Zucker bzw. Isoglucose**	-	-	-
	Rechtsgrundlage:	Artikel 128 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 i. V. m. Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013			
	Abgabezweck:	Preis- und Absatzgarantie der Erzeugung von Zucker			
	verpflichtet:	Zucker- und Isoglucosehersteller			
	begünstigt:	EU-Haushalt			
	zu Spalte 3:	Auf das Ende der Quotenregelung und damit auch der Produktionsgabenregelung zum 30. September 2017 wird verwiesen.			
10	**Bezeichnung:**	**Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz**	8,09	8,11	8,09
	Rechtsgrundlage:	§ 22 des Milch- und Fettgesetzes (Artikel 183 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)			
	Abgabezweck:	Förderung und Erhaltung der Güte, Verbesserung der Hygiene, Milchleistungsprüfungen, Beratung der Betriebe, Fortbildung des Berufsnachwuchses, Werbung zur Verbrauchserhöhung			
	verpflichtet:	Molkereien, Milchsammelstellen, Rahmstationen			
	begünstigt:	Milcherzeuger			
11	**Bezeichnung:**	**Winterbeschäftigungs-Umlage**	455,00	456,00	441,38
	Rechtsgrundlage:	§§ 354 bis 357 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), Winterbeschäftigungs-Verordnung			
	Abgabezweck:	Die Mittel für das Wintergeld und die Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, in den durch die Baubetriebe-Verordnung näher bestimmten Betrieben des Baugewerbes durch Umlage aufgebracht.			
	verpflichtet:	Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
1	2		3	4	5
	begünstigt:	Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes			
	zu Spalte 3:	vorläufige Zahlen; wg. der fortlaufenden Verhandlungen zum BA-Haushalt müssen die Abgabevolumen ggf. noch einmal angepasst werden.			
11	**Bezeichnung:**	**Umlage für das Insolvenzgeld**	1 645,00	655,00	638,33
	Rechtsgrundlage:	§§ 358 bis 361 SGB III			
	Abgabezweck:	Die Mittel für das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit entrichteten Gesamtsozialversicherungsbeitrags, die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Insolvenzgeldes zusammenhängen, werden durch eine Umlage aufgebracht.			
	verpflichtet:	Unternehmer			
	begünstigt:	Arbeitnehmer beim Eintritt des Insolvenzereignisses			
	zu Spalte 3:	vorläufige Zahlen; wg. der fortlaufenden Verhandlungen zum BA-Haushalt müssen die Abgabevolumen ggf. noch einmal angepasst werden.			
11	**Bezeichnung:**	**Schwerbehindertenausgleichsabgabe**	690,00	690,00	694,80
	Rechtsgrundlage:	§ 160 SGB IX			
	Abgabezweck:	Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 160 Absatz 5 SGB IX)			
	verpflichtet:	Arbeitgeber mit mind. 20 Arbeitsplätzen i. S. d. § 156 SGB IX, die die Beschäftigungsquote des § 154 SGB IX nicht erfüllen			
	begünstigt:	Schwerbehinderte Menschen, die am Arbeitsleben teilhaben bzw. teilhaben werden			
15	**Bezeichnung:**	**Fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen**	24,40	19,52	15,24
	Rechtsgrundlage:	§ 137a Absatz 8 i. V. m. § 139c SGB V			
	Abgabezweck:	Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen.			
	verpflichtet:	Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt:	Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen			
	zu Spalte 3:	Geschätzt			
15	**Bezeichnung:**	**DRG-Systemzuschlag**	26,19	26,19	26,72
	Rechtsgrundlage:	§ 17b Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
1	2		3	4	5
	Abgabezweck:	Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, dient einerseits den mit der Entwicklung eines diagnoseorientierten Fallpauschalensystems (auch DRG, Diagnosis Related Groups), eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen und von Investitionsbewertungsrelationen beauftragten Selbstverwaltungspartnern zur Finanzierung des auf der Bundesebene entstehenden Aufwands zur Entwicklung, Einführung und laufenden Pflege der genannten Systeme. Andererseits werden Krankenhäusern Kostenanteile erstattet, die durch eine Kalkulationsteilnahme entstehen (sogenannter Zuschlagsanteil Kalkulation).			
	verpflichtet:	Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt:	Die Einnahmen aus dem DRG-Systemzuschlag gehen an das InEK (Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus) und werden dort für die Pflege und Weiterentwicklung des DRG-Systems sowie ab 2009 auch für die Entwicklung des Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen und von Investitionsbewertungsrelationen eingesetzt. Dabei werden rd. 85 bis 90 Prozent der Einnahmen vom InEK an Krankenhäuser ausgezahlt, die sich freiwillig an den Kostendatenkalkulationen beteiligen.			
	zu den Spalten 3 und 4:	Geschätzt			
15	**Bezeichnung:**	**Zuschlag zur Finanzierung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen**	1 670,00	1 640,00	1 610,00
	Rechtsgrundlage:	§ 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes			
	Abgabezweck:	Wettbewerbsneutrale Umlagefinanzierung der Kosten der Ausbildungsstätten und der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen, damit ausbildende Krankenhäuser im DRG-Fallpauschalensystem keinen Preisnachteil haben			
	verpflichtet:	Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt:	Ausbildende Krankenhäuser			
	zu den Spalten 3, 4 und 5:	Geschätzt			
15	**Bezeichnung:**	**Fallbezogener Zuschlag für das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen**	26,19	24,23	21,68
	Rechtsgrundlage:	§ 139c SGB V			
	Abgabezweck:	Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen.			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
1	2		3	4	5
	verpflichtet:	Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt:	Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen			
	zu den Spalten 3, 4 und 5:	Geschätzt			
15	**Bezeichnung:**	**Fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses**	40,44	29,78	32,11
	Rechtsgrundlage:	§ 91 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 139c SGB V			
	Abgabezweck:	Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses.			
	verpflichtet:	Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt:	Gemeinsamer Bundesausschuss			
	zu Spalte 3:	Geschätzt			
15	**Bezeichnung:**	**Qualitätssicherungszuschläge**	21,00	21,00	21,00
	Rechtsgrundlage:	§ 17b Absatz 1a Nummer 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Krankenhausentgeltgesetz			
	Abgabezweck:	Der Qualitätssicherungszuschlag dient der Finanzierung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in Krankenhäusern.			
	verpflichtet:	Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt:	Landesgeschäftsstellen und Krankenhäuser			
	zu den Spalten 3, 4 und 5:	Geschätzt			
15	**Bezeichnung:**	**Finanzierung der Gesellschaft für Telematik**	k. A.	36,73	16,80
	Rechtsgrundlage:	§ 291a Absatz 7 Satz 6 und 7 SGB V i. V. m. den Verordnungen über die Anpassung des Betrages zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik vom 19. Dezember 2008 und vom 14. Januar 2010			
	Abgabezweck:	Die Finanzierung der Gesellschaft für Telematik erfolgt direkt aus dem Haushalt des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen.			
	verpflichtet:	Spitzenverband Bund der Krankenkassen			
	begünstigt:	Gesellschaft für Telematik			
	zu Spalte 3	Es liegen noch keine Informationen vor.			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
1	2		3	4	5
15	**Bezeichnung:**	**Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei Krankenhäusern (Telematikzuschlag)**	k. A.	k. A.	-
	Rechtsgrundlage:	§ 291a Absatz 7a Satz 1 i. V. m. Absatz 7 Satz 5 Nummer 1 und Nummer 2 SGB V			
	Abgabezweck:	Finanzierung der bei den Krankenhäusern durch die Schaffung der Telematikinfrastruktur entstehenden Investitions- und Betriebskosten			
	verpflichtet:	Die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt:	Krankenhäuser			
	zu den Spalten 3 und 4:	Es liegen noch keine Informationen vor.			
15	**Bezeichnung:**	**Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei ambulant tätigen Leistungserbringern**	k. A.	913,04	350,30
	Rechtsgrundlage:	§ 291a Absatz 7b Satz 1 i. V. m. Absatz 7 Satz 5 Nummer 1 und Nummer 2 SGB V			
	Abgabezweck:	Finanzierung der bei Leistungserbringern durch die Schaffung und Nutzung der Telematikinfrastruktur in der ambulanten Versorgung entstehenden Investitions- und Betriebskosten			
	verpflichtet:	Die die Rechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt:	In § 291a Absatz 7b SGB V genannte Leistungserbringer der ambulanten Versorgung			
	zu Spalte 3:	Es liegen noch keine Informationen vor.			
15	**Bezeichnung:**	**Zuschlag bei Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung**	k. A.	k. A.	-
	Rechtsgrundlage:	§ 2 Absatz 1 des Nutzungszuschlagsgesetzes - (NutzZG)			
	Abgabezweck:	Der Zuschlag ist eine gesondert berechnungsfähige Auslage nach § 3 der Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte. Er dient der Finanzierung der bei Leistungserbringern durch die Schaffung und Nutzung der Telematikinfrastruktur in der ambulanten privatärztlichen und -zahnärztlichen Versorgung entstehenden Investitions- und Betriebskosten. Der Zuschlag darf nicht höher sein als die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung vereinbarten Zuschläge.			
	verpflichtet:	Patienten im Rahmen einer Privatliquidation außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die die Rechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt:	In § 2 Absatz 1 NutzZG genannte Leistungserbringer der ambulanten Versorgung			
	zu den Spalten 3 bis 5:	Die elektronische Gesundheitskarte findet derzeit - bis auf Weiteres - außerhalb der GKV keine Anwendung.			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
1	2		3	4	5
15	**Bezeichnung:**	**Fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses**	k. A.	6,07	7,31
	Rechtsgrundlage:	§ 87 Absatz 3c SGB V			
	Abgabezweck:	Der Zuschlag, der auf jeden ambulant-kurativen Behandlungsfall in der vertragsärztlichen Versorgung erhoben wird, dient der Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung.			
	verpflichtet:	Krankenkassen			
	begünstigt:	Institut des Bewertungsausschusses			
	zu Spalte 3:	Haushaltsplanung des Instituts beginnt in 07/2018. Ausgabevolumen 2019 kann erst nach Abschluss der Haushaltsplanung belastbar geschätzt werden.			
15	**Bezeichnung:**	**Notdienstpauschale nach dem Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz (ANSG)**	152,00	116,00	116,00
	Rechtsgrundlage:	§ 20 Abs. 1 Apothekengesetz (ApoG)			
	Abgabezweck:	Apotheken erhalten für geleistete (Voll-)Notdienste einen pauschalen Zuschuss. Dieser Zuschuss wird aus dem dafür errichteten Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes der Apotheken (NNF) des vom Bund beliehenen Deutschen Apothekerverbandes (DAV) bezahlt. Dazu zieht der NNF 16 Cent pro abgegebene Packung von ANSG relevanten Fertigarzneimitteln (gesetzlich eingeführter Erhöhungsbeitrag des Festzuschlags für diesen Zweck) von allen Apotheken ein. Der sich daraus ergebende Betrag wird (nach Abzug der Verwaltungskosten) für die geleisteten Notdienste an die Apotheken quartalsweise ausgeschüttet.			
	verpflichtet:	Alle Apotheken (einschließlich ausländischer Versandapotheken)			
	begünstigt:	Alle Apotheken, die Notdienst leisten			
	zu den Spalten 3 und 4:	Geschätzt			
15	**Bezeichnung:**	**Erstattung der Kosten, die der Vertrauensstelle und der Datenaufbereitungsstelle für die Wahrnehmung der Aufgaben der Datentransparenz entstehen, durch die gesetzlichen Krankenkassen**	0,67	0,66	0,57
	Rechtsgrundlage:	§ 303a Absatz 3 Satz 1 SGB V i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 DaTraV			
	Abgabezweck:	Finanzierung der beim Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI, durch Rechtsverordnung bestimmte öffentliche Stelle) durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Datentransparenz entstehenden Investitions- und Betriebskosten			
	verpflichtet:	Die gesetzlichen Krankenkassen nach Zahl ihrer Mitglieder			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
1	2		3	4	5
	begünstigt:	Die nach § 303a Absatz 1 und 2 SGB V i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 DaTraV bestimmte öffentliche Stelle (DIMDI)			
	zu den Spalten 3 bis 5:	Sach- und Personalkosten gem. den jeweils geltenden Personalkostensätzen und Sachkostenpauschalen eines Arbeitsplatzes in der Bundesverwaltung des BMF.			
15	**Bezeichnung:**	**Fallbezogene Krebsregisterpauschale**	k. A.	k. A.	k. A.
	Rechtsgrundlage:	§ 65c Absatz 4 und 5 SGB V (Krebsregisterpauschale)			
	Abgabezweck:	Für jede gemeldete Krebsneuerkrankung erhalten die klinischen Krebsregister eine fallbezogene Krebsregisterpauschale. Die Pauschale wird für die Verarbeitung aller Meldungen zu einer Krebsneuerkrankung im Verlauf der Erkrankung und der Nachsorge gezahlt.			
	verpflichtet:	GKV (PKV und Beihilfe sind ebenfalls einbezogen, vgl. § 65c Abs. 3 Satz 2 SGB V)			
	begünstigt:	Klinische Krebsregister nach § 65c SGB V			
	zu den Spalten 3 bis 5:	Der bundesweite Aufbau flächendeckender klinischer Krebsregister durch die Länder soll bis Ende 2020 abgeschlossen sein; erst danach ist eine Schätzung der Abgaben möglich.			
15	**Bezeichnung:**	**Erhebung von Umlagebeträgen und Einzahlungen zur Finanzierung des Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)**	k. A.	k. A.	k. A.
	Rechtsgrundlage:	§ 33 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes (PflBG)			
	Abgabezweck:	Einheitliche Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege ab 2020. Die Finanzierung erfolgt künftig über einen bei den Ländern jeweils einzurichtenden Fonds (Ausgleichsfonds) an denen alle Akteure des Pflegebereichs (ausbildend/nicht ausbildend) über ein Umlageverfahren finanziell beteiligt werden. Dabei finanziert der Fonds die Gesamtkosten der gemeinsamen Pflegeausbildungskosten, d.h. die laufenden Schulkosten, die Kosten der Ausbildungsvergütung unter Berücksichtigung eines Wertschöpfungsanteils der Auszubildenden sowie die sonstigen Kosten der praktischen Ausbildung (siehe § 27 PflBG). Die bundeseinheitlichen Vorgaben gewährleisten, dass bundesweit eine ausreichende Zahl an Pflegefachkräften ausgebildet wird und Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen vermieden werden.			
	verpflichtet:	Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, das jeweilige Land und die soziale Pflegeversicherung, wobei die private Pflege-Pflichtversicherung der sozialen Pflegeversicherung 10 Prozent ihrer Direktzahlung erstattet			
	begünstigt:	Träger der praktischen Ausbildung, Pflegeschulen			
	zu den Spalten 3 bis 5:	Die neuen Ausbildungen nach dem PflBG beginnen frühestens zum 1.1.2020. Die Vorbereitungen für den ersten Durchlauf des Finanzierungsverfahrens haben im Jahr 2019 begonnen. Es wird jedoch erst mit Beginn der jeweiligen Ausbildung in den Ländern abgeschlossen sein. Erst danach ist eine Schätzung bzw. Erhebung der Angaben möglich.			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
1	2		3	4	5
16	**Bezeichnung:**	**Abwasserabgabe**	k. A.	k. A.	296,50
	Rechtsgrundlage:	§§ 1 und 9 des Abwasserabgabengesetzes			
	Abgabezweck:	wirtschaftlicher Anreiz zur Verminderung der Schädlichkeit des in Gewässer eingeleiteten Abwassers			
	verpflichtet:	Einleiter von Abwasser in Gewässer (Direkteinleiter)			
	begünstigt:	Länder			

Erläuterungen zum Sammeldeckblatt
Anpassung der Ansätze im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) nach Abstimmung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt)

Ansätze 2021 und Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsstelle Kapitel / Titel	Bemerkung / Begründung
0452 / 685 21	Erhöhung des Ansatzes aufgrund der erstmaligen Veranschlagung von Mietkosten für die Anmietung der Liegenschaften der Akademie der Künste infolge der Übertragung gemäß Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017.
0453 / 517 01	Erhöhung des Ansatzes aufgrund des Mehrbedarfs an Betriebskosten insbesondere für die Unterbringung des Zwischenarchivs sowie infolge der Übernahme von Gebäuden/-teilen in Berlin-Lichterfelde.
0455 / 518 02	Erhöhung des Ansatzes aufgrund erhöhter BImA-Mieten in den Außenstellen Halle sowie Chemnitz
0512 / 518 02	Anpassung der Verpflichtungsermächtigung aufgrund der Anmietung dringend benötigter Büroraum- und Kita-Flächen für das Auswärtige Amt infolge Personalaufwuches der letzten Jahre und Auslagerung für die große Baumaßnahme Kurstrasse 33.
0514 / 518 02	Ausbringung einer Verpflichtungsermächtigung aufgrund der erstmaligen Unterbringung des neu gegründeten Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) in Brandenburg an der Havel ab dem 01.01.2021.
0623 / 518 02	Anpassung der Verpflichtungsermächtigung wegen erheblicher Kostensteigerungen bei den Herrichtungsmaßnahmen der Liegenschaft in Freital durch die BImA sowie Kostensteigerungen bei der Verlängerung eines bestehenden Mietvertrages in Bonn.
0635 / 518 02	Ausbringung einer Verpflichtungsermächtigung wegen der Einrichtung einer neuen Außenstelle in Gera im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes sowie der Neuanmietung einer Liegenschaft für den Hauptsitz des Bundesamtes für politische Bildung in Bonn. Am Hauptsitz handelt es sich um die Zusammenfassung der beiden Liegenschaften sowie die Anpassung der Mietfläche an den genehmigten Raumbedarf.
0916 / 518 02	Ausbringung einer Verpflichtungsermächtigung für die Neuanmietung von zwei Bürogebäuden in Eschborn. Die bislang angemieteten Gebäude im Bestand befinden sich in schlechtem baulichen Zustand. Selbst durch umfangreiche Sanierungsarbeiten wären die notwendigen Anforderungen nicht wirtschaftlich erreichbar. Die auslaufenden Mietverträge für die beiden Bestandsgebäude sollen daher nicht verlängert werden.

Haushaltsstelle Kapitel / Titel	Bemerkung / Begründung
1512 / 518 02	Absenkung des Ansatzes aufgrund der Anmietung einer günstigeren Liegenschaft. Die Absenkung dient als Gegenfinanzierung für die Erhöhung bei Kapitel 1512 / 711 01.
1615 / 518 02	Absenkung des Ansatzes wegen Minderbedarfs durch verzögerte Anmietung sowie Ausbringung einer Verpflichtungsermächtigung wegen noch geplanter Erkundungsarbeiten für die Dauerunterbringung am 2. Dienstsitz in Berlin. Es entsteht zusätzlicher Unterbringungsbedarf auf Grund des erheblichen Stellenaufwuchses. Durch eine Zusatzanmietung außerhalb des ELM wird der zusätzliche Unterbringungsbedarf temporär gedeckt. Die Absenkung dient als Gegenfinanzierung der Erhöhung bei Kapitel 1615 / 518 01 (Zwischenanmietung).

Bericht zur Verwendung der Mittel des Konjunkturpakets Nr. 41:
Umsetzung Onlinezugangsgesetz

1. Ausgangslage

Die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen in Deutschland hat seit Jahren hohe Priorität für die Bundesregierung. Mit dem Beginn der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) von 2017 haben sich Bund, Länder und Kommunen gemeinsam auf den Weg gemacht, ein Ziel zu erreichen: Alle Dienstleistungen des Staates auch online zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung hat in ihrem 2018 beschlossenen OZG-Umsetzungskonzept dabei die Nutzerfreundlichkeit der digitalen Angebote als oberstes Prinzip der Digitalisierung bestimmt. Maßstab des Erfolgs der OZG-Umsetzung ist die tatsächliche Nutzung der digitalen Angebote. Das Potenzial für Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen und die Verwaltung liegt im Milliardenbereich.

Das OZG regelt konkret, dass Bund und Länder bis 2022 alle Verwaltungsleistungen in Deutschland über Verwaltungsportale auch digital anbieten und die Portale zu einem Portalverbund verknüpfen müssen. Die Verwaltungsleistungen der Kommunen sind über die Portale der Länder anzubinden. Für die Authentifizierung der Nutzer gegenüber den digitalen Verwaltungsleistungen sind Nutzerkonten im Portalverbund bereitzustellen.

Die OZG-Umsetzung ist Bestandteil des Koalitionsvertrags. Sie bedarf einer Vielzahl verschiedener Maßnahmen, die unter anderem folgenden Projekten zugeordnet sind:

a) Digitalisierungsprogramme Bund und Föderal
b) Portalverbund
c) Verwaltungsportal Bund
d) Nutzerkonto Bund
e) FIM
f) Digitale Kompetenzen
g) eID

a) Die Digitalisierungsprogramme Bund und Föderal:
Das Digitalisierungsprogramm ist ein großer Teil der OZG-Umsetzung. Ziel des Digitalisierungsprogramms ist es, die 575 OZG-Leistungen der öffentlichen Verwaltung bis Ende 2022 online verfügbar zu machen. Das betrifft sowohl Leistungen des Bundes als auch Leistungen der Länder und Kommunen – für ein effizientes, arbeitsteiliges Vorgehen bei der OZG-Umsetzung wurden zwei Programme gebildet: Das Digitalisierungsprogramm Bund beinhaltet alle Leistungen, die im Aufgabenbereich des Bundes liegen. Hier ist der Bund in alleiniger Verantwortung zuständig. Die OZG-Leistungen, die von den Ländern und Kommunen erbracht werden, fallen ins Digitalisierungsprogramm Föderal. Hier arbeiten Bund, Länder und Kommunen arbeitsteilig zusammen.

Digitalisierungsprogramm OZG Bund
Im OZG-Umsetzungskatalog werden alle OZG-Leistungen aufgeführt, die im Zuge des Onlinezugangsgesetztes digitalisiert werden müssen. Diese Leistungen lassen sich in der Zuständigkeit unterteilen – für die sogenannten Typ 1-Leistungen ist der Bund sowohl in der Rechtsetzung als auch im Vollzug verantwortlich und kann diese in alleiniger Verantwortung, ohne Länderbeteiligung, digitalisieren. Hierfür hat der Bund ein Programm-Management im BMI etabliert, das die Umsetzung im Einvernehmen mit den

Ressorts steuert. Die einzelnen Ressorts arbeiten dann gemeinsam mit dem BMI an der Digitalisierung der Leistungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Das Digitalisierungsprogramm OZG Bund arbeitet aktuell mit allen Bundesressorts an der OZG-konformen Umsetzung von Verwaltungsleistungen in mehr als 200 Digitalisierungsprojekten. Diese Projekte befassen sich mit der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, aber auch mit der OZG-konformen Umsetzung von Leistungen, für die bereits Online-Antragsverfahren bestehen. Der Projektfokus liegt in diesen Fällen auf der Herstellung der OZG-Konformität, z. B. hinsichtlich des rechtssicheren digitalen Rückkanals. Mit der „Fertigungsstraße“ für Digitalisierungsvorhaben wird den Bundesressorts standardisierter Prozess angeboten, um Leistungen „vom Fließband“ ressourcenschonend, zügig und einheitlich zu digitalisieren und auf dem Bundesportal bereitzustellen.

Digitalisierungsprogramm Föderal:
Die OZG-Leistungen, die von den Ländern und Kommunen erbracht werden, fallen ins Digitalisierungsprogramm Föderal. Hier arbeiten Bund, Länder und Kommunen arbeitsteilig zusammen. Diese Leistungen beinhalten sowohl Typ 2/3 Leistungen mit Regelungskompetenz beim Bund und Umsetzungskompetenz bei Ländern und Kommunen, als auch Typ 4/5 Leistungen mit Regelungs- und Vollzugskompetenz bei Ländern und Kommunen. Mit dem obersten Ziel der Nutzerorientierung wurden die Typ 2-5 Leistungen in 14 Themenfelder und insgesamt 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen eingeteilt. Damit sind diese nicht mehr nach Zuständigkeiten der Behörden gebündelt, sondern nach thematischem Zusammenhang. Durch diese Aufteilung lassen sich ähnliche Leistungen zusammenhängend digitalisieren, auch wenn sie in der Zuständigkeit bei unterschiedlichen Ressorts liegen.

Die Themenfelder bilden die Grundlage für die arbeitsteilige Umsetzung des OZG und das Prinzip „Einer für Alle“ (EfA). Die 14 Themenfelder wurden verschiedenen Federführern zugeteilt: Mindestens ein Land und ein zuständiges Bundesressort haben als "Tandem" die Federführung einzelner Themenfelder inne, an denen auch kommunale Partner und gegebenenfalls weitere Länder beteiligt sind.

b) Projekt Portalverbund
Der Portalverbund wird allen Bürgerinnen, Bürgern und Organisationen einen einfachen, sicheren und mobilen Zugang zu allen Verwaltungsleistungen ermöglichen. Für den Portalverbund werden die Verwaltungsportale des Bundes, der Länder und der Kommunen unter Berücksichtigung der föderalen Strukturen intelligent verknüpft. Bürgerinnen, Bürger und Organisationen werden dadurch die von ihnen gewünschte Verwaltungsleistung und die zu dieser Leistung bereitgestellten Informationen – unabhängig davon, auf welchem Verwaltungsportal sie einsteigen – einfach und schnell erreichen können.

c) Projekt Verwaltungsportal Bund
Das Verwaltungsportal des Bundes wird einen verbesserten elektronischen Zugang zu den Leistungen von Bundesbehörden bieten. Zusätzlich werden nach dem Prinzip des Portalverbunds die Leistungen der Länder und Kommunen ebenfalls einfach und schnell über das Verwaltungsportal des Bundes zu finden sein. Derzeit wird das Verwaltungsportal Bund überarbeitet und zu einer zentralen Digitalisierungsplattform für alle Bundesbehörden ausgebaut. Die überarbeitete Version soll noch im Laufe des Jahres 2020 veröffentlicht werden. Künftig sollen möglichst viele Online-Verwaltungsleistungen des Bundes direkt in dem Portal nutzbar sein. Darüber hinaus werden Verpflichtungen aus der EU-Verordnung zum Single Digital Gateway (SDG) umgesetzt.

d) Projekt Nutzerkonto Bund
Das Nutzerkonto Bund gewährleistet auf Bundesebene die sichere Authentifizierung von Personen, die für sich oder im Namen einer Organisation digitale Verwaltungsleistungen nutzen. Bis Ende 2021 sollen sich Bürgerinnen, Bürger und Organisationen deutschlandweit mit ihrem Nutzerkonto Bund gegenüber allen Bundes-Online-Diensten identifizieren können. In diesem Zusammenhang sollen zum Nutzerkonto Bund unter anderem

folgende Schwerpunktthemen umgesetzt werden: Sicherstellung der Interoperabilität der Nutzerkonten, Verifizierung von Nutzerinnen und Nutzern über ELSTER-Zertifikate, Umsetzung der eIDAS-Konformität.

e) FIM
Das Föderale Informationsmanagement (FIM) und seine Methodik liefern mit den drei Bausteinen „Leistungen“, „Datenfelder“ und „Prozesse“ hierfür nach dem Baukastenprinzip fachübergreifend standardisierte, nachnutzbare und anpassbare Informationen für Verwaltungsleistungen. Mit dem FIM-Baukasten verfügen Behörden über die notwendigen Grundlagen, um digitale Antrags-, Genehmigungs- und Anzeigeverfahren einfach und rechtssicher zur Verfügung stellen zu können. Alle relevanten Informationen liegen vor und müssen nicht mehr durch jede Behörde einzeln erhoben werden. FIM erzeugt damit nicht nur hohe Einsparpotentiale, sondern sichert über eine standardisierte Methodik eine fachlich einheitliche, qualitätsgesicherte Umsetzung für alle Ebenen der öffentlichen Verwaltung.

f) Digitalkompetentes Verwaltungspersonal
Die Verwaltungsdigitalisierung stellt gleichermaßen veränderte Anforderungen an das Personal und die Organisation der öffentlichen Verwaltung. Das BMI fördert daher aktiv Ansätze zur Weiterentwicklung einer modernen Personalpolitik und eines ressortübergreifenden Personalmanagements zur Stärkung der Digitalkompetenzen und der Personalgewinnung. Dies geschieht konkret durch die federführende Koordinierung der durch das Digitalkabinett initiierten interministeriellen Arbeitsgruppe „Personal in der digitalen Verwaltung“ (AG PersDiV) und des gleichnamigen ressort- und hierarchieübergreifenden, informellen Netzwerks, sowie dem Aufbau einer Digitalakademie bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) und einer Arbeitgebermarke für die Bundesverwaltung.

g) eID
Die eID ist wichtige Basiskomponente für eine nutzerfreundliche und sichere Identifizierung (u. a. für Verwaltungsleistungen mit dem Vertrauensniveau „hoch“). Insofern sind Maßnahmen der Weiterentwicklung der eID im Hinblick auf eine Erhöhung der Nutzerfreundlichkeit und Verbreiterung des Anwendungsgebietes wichtige Maßnahmen im Rahmen der OZG-Umsetzung.

2. Konjunkturprogramm – Grundsätze, politischer Auftrag und Beschlusslage

Das Konjunkturprogramm der Bundesregierung schafft mit zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von drei Mrd. Euro einen neuen Handlungsrahmen, um schneller ein flächendeckendes digitales Verwaltungsangebot in Deutschland zu schaffen – und dabei Länder und Kommunen gezielt zu entlasten und konjunkturelle Anreize zu setzen. Damit verbunden ist der klar formulierte Anspruch, im Zuge der OZG-Umsetzung ein bundesweites digitales Angebot nach dem Modell „Einer für alle“ zu schaffen. Im Fokus aller Digitalisierungsbemühungen stehen dabei Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen. Auch stärker in den Fokus rückt nun aber auch die Verwaltung selbst – vor allem die Kommunen, die den weitaus größten Teil der Verwaltungsleistungen vor Ort erbringen. Nur durch einen Anschluss möglichst vieler Kommunen an die im Modell „Einer für alle“ an einer Stelle entwickelten und implementierten Onlinedienste ist eine flächendeckend digitale Verwaltungslandschaft mit hohem Standard schnell und für die Kommunen kostengünstig/-frei erreichbar.

Wesentlicher Bestandteil der Umsetzung des OZG ist eine moderne technische Infrastruktur, über die Länder und Kommunen digitale und nutzerfreundliche Verwaltungsleistungen und so ein bundesweit nutzbares Angebot schaffen. Moderne Lösungen setzen eine moderne Infrastruktur voraus. Diese ist derzeit noch nicht überall vorhanden. Die Digitalisierung nach dem „Einer für alle“-Modell setzt leistungsfähige digitale Plattformen in Bund und Ländern vo-

raus. Diese müssen die kosteneffiziente Bereitstellung nutzerfreundlicher Services für Leistungsempfängerinnen und -empfänger ermöglichen (Front-End). Gleichzeitig müssen sie die Anschlussfähigkeit aller Länder und Kommunen an die Services gewährleisten sowie die Anbindung der Fachverfahren (Back-End). Nur so kann ein bundesweit vollständig digitales und nutzerorientiertes Angebot der Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen ermöglicht werden. Die bestehende „Landschaft“ kann dabei zu einem entsprechend leistungsfähigen „Plattform-System“ ausgebaut werden, über das schnell und effizient „Einer für Alle“-Services bereitgestellt werden können.

Mit ganzheitlichem Blick auf eine Verwaltungsdigitalisierung für Nutzerinnen und Nutzer, die zuständige Behörden nachhaltig entlastet und technische Innovation in der deutschen Verwaltung befördert, ergeben sich somit drei zentrale Handlungsschwerpunkte:

- **Digitale Verwaltungsleistungen** (mit standardisierten Schnittstellen, insb. zu Fachverfahren)
- **Digitale Infrastruktur** (Plattform-System, digitale Basiskomponenten/-dienste, moderne Register)
- **Digitalkompetentes Verwaltungspersonal** auf allen föderalen Ebenen

Der Einsatz von Mitteln aus dem Konjunkturpaket folgt 6 Prinzipien, dabei ist als übergeordnetes Prinzip stets die Erzielung eines positiven Konjunktureffekts zu beachten:

- **Relevanz**
  Digitalisierung erfolgt anhand der in den Handlungsschwerpunkten festgelegten Priorisierung
- **Nutzerfreundlichkeit**
  Digitalisierung ganzer „Nutzerreisen“ (zusammenhängende Leistungen (Lebens- und Geschäftslagen)), Nutzung der Vorteile der Registermodernisierung, nutzerfreundliche Basisdienste
- **Geschwindigkeit**
  Zeitliche Vorgaben müssen von allen Umsetzungsbeteiligten eingehalten werden
- **"Einer für Alle"/ Wirtschaftlichkeit**
  Ausschließlicher Mitteleinsatz für Lösungen mit übergreifendem Beitrag zur effizienten und nutzerorientierten Umsetzung des OZG und „Einer für Alle“-Lösungen“ sowie Leistungen im Bundesprogramm
- **Innovation und nachhaltige technische Qualität**
  Einsatz der Mittel nur für nachhaltige und zukunftsfähige Lösungen
- **Offene Standards und Open Source**
  Offene Standards müssen bei der Realisierung und dem Betrieb der digitalen Angebote genutzt werden. Der Quellcode aus der Realisierung digitaler Angebote der Verwaltung (Eigenentwicklung) wird nach Möglichkeit als Open Source, d. h. in nachnutzbarer Form zur Verfügung gestellt. Bereits bestehende Lizenzmodelle bleiben davon unberührt.

Durch den **Sonder-IT-Rat** (01. September 2020) wurde das folgende Vorgehen beschlossen. Dieses umfasst diese zentralen Aspekte:

- Die ausschließliche Umsetzung des föderalen Programms durch ein gemeinsames Architekturkonzept nach dem „Einer für Alle“-Prinzip zur Erreichung der Flächendeckung
- Die Länder müssen sich auf diese Ausrichtung verpflichten und konkrete Zusagen über Bereitstellungszeitpunkt, Leistungsumfang und Nachnutzer verbindlich zur Verfügung stellen.
- Der Bund stellt über die verantwortlichen Ressorts nach Prüfung die Mittel aus dem Konjunkturpaket zur Verfügung, wenn die Länder für den Bund Umsetzung i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 6 OZG übernehmen.
- Alternativ können die betroffenen Ressorts auch selbst Verwaltungsleistungen digitalisieren und diese am „freien Markt“ ausschreiben.
- Die Steuerung dieser Umsetzung durch die Ressorts mit den Ländern koordiniert BMI.

Für die OZG-Umsetzung Bund hat der IT-Rat eine Finanzierung wichtiger Fachverfahren, relevanter Fachportale sowie von Projekten die über den Reifegrad drei hinausgehen beschlossen. Weiterhin sollen auch Projekte der mittelbaren Bundesverwaltung von den Konjunkturmitteln profitieren.

Durch den **IT-Planungsrat** (18. September 2020) wurde parallel mit den Ländern für das föderale Programm folgender Beschluss gefasst:

- Die OZG-Leistungen werden nach dem Prinzip "Einer für Alle" umgesetzt. Dies beschleunigt eine ressourcenschonende, flächendeckende OZG-Umsetzung.
- Die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen folgt sechs Prinzipien "Relevanz", "Nutzerfreundlichkeit", "Geschwindigkeit", "Einer für Alle/Wirtschaftlichkeit", "Innovation und nachhaltige technische Qualität", "Offene Standards und Open Source".
- Bereits etablierte und leistungsfähige Arbeitsstrukturen werden genutzt. Task Forces klären den rechtlichen und technischen Rahmen.
- Ergänzend zur finanziellen Unterstützung des Bundes aus dem Konjunkturprogramm stellen die Länder die fachlichen Ressourcen und die notwendigen Kapazitäten der IT-Dienstleister bereit.
- Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Kommunen zur Umsetzung hinreichend unterstützt werden

3. Verteilung der Mittel

Die Aufteilung der zusätzlichen 3 Mrd. aus dem 2. Nachtragshaushalt ist wie nachfolgend dargestellt veranschlagt:

2020: 300 Mio. Euro

2021: 1,4 Mrd. Euro

2022: 1,3 Mrd. Euro

Grundsätzlich ist eine Aufteilung der Mittel von **80 Prozent (2,4 Mrd. EUR)** zugunsten der Länder und Kommunen und **20 Prozent (0,6 Mrd. EUR)** zugunsten des Bundes vorgesehen.

Das in dem Beschlussvorschlag „Verwendung der Mittel aus dem Konjunkturpaket, Punkt 41 – Onlinezugangsgesetz“ vorgesehene Verfahren setzt auf den dafür bereits etablierten Strukturen auf:

1. Ausgangspunkt ist Art. 91c Abs. 5 GG. Das auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage geschaffene OZG sieht in § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 OZG u.a. vor, dass die Bundesregierung im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 OZG verbindlich vorgeben kann. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 OZG) und sind in jedem Fall verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach § 4 Abs. 1 OZG vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.

Mit diesen Vorschriften wird es letztlich dem Bund – konkret den für einen bestimmten Sachbereich jeweils zuständigen Bundesressorts - ermöglicht, auf eigene Kosten IT-Komponenten zu beschaffen und deren Verwendung den Ländern vorzugeben. Die Länder haben nur die Möglichkeit, an Stelle der vom Bund angebotenen Anwendungen eigene Softwarekomponenten usw. einzusetzen, wenn diese mit der vom Bund angebotenen Lösung kompatibel sind. Ziel der Regelung ist es, dass letztlich der Bund den nach Art. 91c Abs. 5 GG verfassungsrechtlich vorgegebenen übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern gewährleisten kann.

Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 OZG enthaltene Verordnungsermächtigung ermöglicht es dem Verordnungsgeber, die IT-Komponenten einseitig vorzugeben. Dies schließt h.E. jedoch nicht aus, an Stelle einer einseitigen Vorgabe eine einvernehmliche Regelung mit den Ländern zu

treffen (Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung, abhängig insb. auch von landesverfassungsrechtlichen Anforderungen) oder die Verbindlichkeit über einen IT-Planungsratsbeschluss herbeizuführen. Mit einer solchen Selbstbindung aller Länder dürfte eine Verordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 OZG entbehrlich werden können.

2. Bund und Länder wirken bei der Umsetzung des OZG auch im Rahmen von Art. 91c Absatz 1 GG zusammen, damit das nach Art. 91c Abs. 5 GG vorgegebene Ziel eines funktionierenden online-Zugangs auch in der durch § 1 Abs. 1 OZG vorgegebenen Zeit erreicht werden kann. Diese Zusammenarbeit findet sowohl im Rahmen des IT-Planungsrates als auch in dort verabredeten weiteren Strukturen statt, die auch formlos vereinbart werden können. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sind die zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen in Themenfeldern gebündelt worden, die sich die Länder nach dem „einer für alle"-Prinzip aufgeteilt haben. Jedes Land betreut dabei ein oder mehrere Themenfelder. Sofern es sich bei den zu digitalisierenden Verwaltungsverfahren um die Umsetzung von EU- oder Bundesrecht handelt, wirken sie dabei mit dem dafür auf Bundesebene zuständigen Fachressort zusammen. Da die Länder als die für die Ausführung der Bundesgesetze regelmäßig zuständige staatliche Ebene vielfach am besten wissen, für welche Schritte des Gesetzesvollzugs welche IT-Komponenten benötigt werden, unterstützen sie den Bund auch bei der Entwicklung von IT-Komponenten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 OZG. Im Rahmen dieser Kooperation nach Art. 91c Abs. 1 GG kann das Land dem Bund auch IT-Komponenten - gegen entsprechende Kostenerstattung - zur Verfügung stellen, die der Bund dann nach § 4 Abs. 1 Satz 2 OZG verbindlich vorgibt.

Die vorstehenden Regelungsinhalte werden zum einen in ein Dachabkommen zwischen dem Bund und den Ländern eingebracht, das den Gesamtrahmen der Umsetzung und einen für alle Seite bindenden allgemeinen Teil festschreibt. Es bildet zusammen mit bilateralen Verwaltungsabkommen zwischen den Bundesressorts und Ländern die rechtliche Grundlage für die Umsetzung des Konjunkturpakets. Diese bilateralen Verwaltungsabkommen beinhalten dann jeweils für die Vertragspartner bindende besondere Teile. Das Formerfordernis richtet sich in diesem Fall nach der Vereinbarungskomponente mit den höchsten Anforderungen.

Im Einzelnen sollen dabei Mittel auf folgende Handlungsbereiche entfallen:

1. Digitalisierungsprogramm Föderal: 1,5 Mrd.

Rund 1,5 Mrd. EUR entfallen auf die Bereitstellung von digitalen Verwaltungsleistungen im Digitalisierungsprogramm Föderal (Digitalisierung nach dem „Einer für Alle"-Modell).

Die konkrete Verteilung erfolgt nach in Arbeitspaketen definierten Maßnahmen und Umsetzungsprojekten innerhalb der Themenfelder des Digitalisierungsprogramms Föderal und wird derzeit nach Beschluss des IT-Planungsrates mit den federführenden Ressorts und Ländern abgestimmt und in Individualvereinbarungen zwischen diesen geregelt. Grundsätzliche Umsetzungskriterien sind zusätzlich in einem Dachabkommen festgehalten, welches zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen wird und den Gesamtrahmen der Umsetzung abbildet. Das Dachabkommen bildet zusammen mit bilateralen Verwaltungsabkommen zwischen den Bundesressorts und Ländern die rechtliche Grundlage für die Umsetzung des Konjunkturpakets.

Aktuell werden Auftaktveranstaltungen mit allen Federführern auf Bundes- und Landesseite durchgeführt. Dabei werden die jeweiligen Umsetzungsprojekte (Arbeitspakete) der Federführer vorgestellt, die Rolle der Federführer und die Unterstützung durch das BMI konkretisiert sowie der Ablauf des weiteren Verfahrens insgesamt erläutert. Zur kurzfristigen Erprobung werden durch das BMI bereitgestellte Unterstützungsleistungen mit drei Pilot-Ressorts bzw. -Themenfeldern (Unternehmensführung & -entwicklung, Ein- & Auswanderung sowie Familie & Kind) intensiv erprobt.

Ziel ist es, bis Ende des Jahres die Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur OZG-Umsetzung zum Abschluss zu bringen.

Die Zuweisung der Mittel vom BMI erfolgt an das jeweils zuständige Bundesressort. Das Bundesressort übernimmt die haushälterische Abwicklung der Auszahlung von Finanzmitteln an das Land, welches das Umsetzungsprojekt umsetzt. Die Auszahlung der Mittel an das umsetzende Land erfolgt basierend auf den Meilensteinen, die je Umsetzungsprojekt in der

bilateralen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesressort sowie dem umsetzenden Land vereinbart werden und vorbereitet sind.

Die Mittelverwendung ist jeweils bei den einzelnen Meilensteinen und nach Projektabschluss durch die Länder an die Bundesressorts nachzuweisen.

Die 1,5 Mrd. verteilen sich wie folgt auf die Themenfelder (Typ 2-5 Leistungen):

Themenfeld	Anzahl OZG-Leistungen	Verteilung in Euro
Arbeit & Ruhestand	19	163,7
Bauen & Wohnen	54	154,9
Bildung	20	130,5
Ein- & Auswanderung	8	34,4
Engagement & Hobby	32	127,9
Familie & Kind	34	126,4
Forschung & Förderung	13	153,1
Gesundheit	39	93,5
Mobilität & Reisen	59	42,9
Querschnitt	13	41,5
Recht & Ordnung	14	36,6
Steuern & Zoll	14	60,6
Umwelt	36	64,2
Unternehmensführung & -entwicklung	47	251,8
Gesamt	402	1,482 Mrd

2. Digitalisierungsprogramm Bund: 0,6 Mrd. Euro

Rund 0,6 Mrd. EUR entfallen auf die Bereitstellung von digitalen Verwaltungsleistungen im Digitalisierungsprogramm Bund sowie die Finanzierung weiterer, mit der OZG-Umsetzung verbundener, Digitalisierungsvorhaben des Bundes.

Voraussetzungen für den Erhalt von Mitteln aus dem Konjunkturprogramm:

1. Politische Unterstützung auf Seiten der Ressorts, deutliche Priorisierung der Digitalisierungsprojekte
2. Fachliche Unterstützung: Feste Zusage von Ressourcen aus den Fachabteilungen (ggf. mit Unterstützung des Projektmanagements) zur Umsetzung der Leistungen.
3. Bereitstellung IT-DL-Kapazitäten: Bereitstellung von Mitteln verbunden mit Zusage von verfügbaren und dann planbarer Kapazitäten durch Dienstleister

Die Konjunkturpaketmittel werden im Digitalisierungsprogramm OZG Bund auf drei Wegen verwendet:

- Weg 1 - Direktbewirtschaftung im BMI: Hier sind im Wesentlichen externe Ressourcen z. B. für Unterstützung bei der Projektorganisation vor Ort in den digitalisierungsstarken Behörden, für die temporäre Finanzierung von Wartung- und Betrieb des Bundesportals oder für die Ertüchtigung Infrastruktur/Fertigungsstraße (Unterstützung

der Entwicklung und Funktionalität, insb. mit dem Ziel, alle Bundesleistungen im Bundesportal beantragen zu können (Oberflächenintegration) umfasst. Die Bewirtschaftung dieser Mittel erfolgt im BMI.

- Weg 2 - Reguläre Projektanträge: Über die schon im Programm möglichen Anträge für Digitalisierungsprojekte hinaus, geht es hier um eine Ausweitung der Programmfinanzierung für die mittelbare Bundesverwaltung: Hier wird unter bestimmten Voraussetzungen den Wünschen der Ressorts (insb. BMAS) nach Finanzierung von mittelbare Behörden, die keinen Anspruch auf Finanzierung aus den regulären OZG-Mitteln haben, nachgekommen.
- Weg 3 - Direktzuweisung an die Ressorts: Für größere Digitalisierungsprojekte mit OZG-Bezug werden die Gelder zur direkten Bewirtschaftung den Ressorts zugewiesen. Im Gegensatz zu Ziffer 2 soll es sich um Großvorhaben mit einem Mindestvolumen von 5 Mio. € pro Ressort handeln. Hiermit abgedeckt sind u. a. auch die: Entwicklung von Schnittstellen zu Fachverfahren, Projekte zur Erreichung des Reifegrads 4 und die Ertüchtigung digitaler Infrastrukturen (z. B. Modernisierung von Fachportalen)

3. Digitale Infrastruktur: 0,9 Mrd. Euro

Rund 0,9 Mrd. EUR entfallen auf die Schaffung einer leistungsfähigen und interoperablen digitalen Infrastruktur (Plattform-System von Bund und Ländern zur Bereitstellung von „Einer für Alle“-Online-Diensten sowie u. a. das Verwaltungsportal Bund und Nutzerkonto Bund)

Plattform-System von Bund und Ländern zur Bereitstellung von „Einer für Alle“-Online-Diensten: 458 Mio. Euro

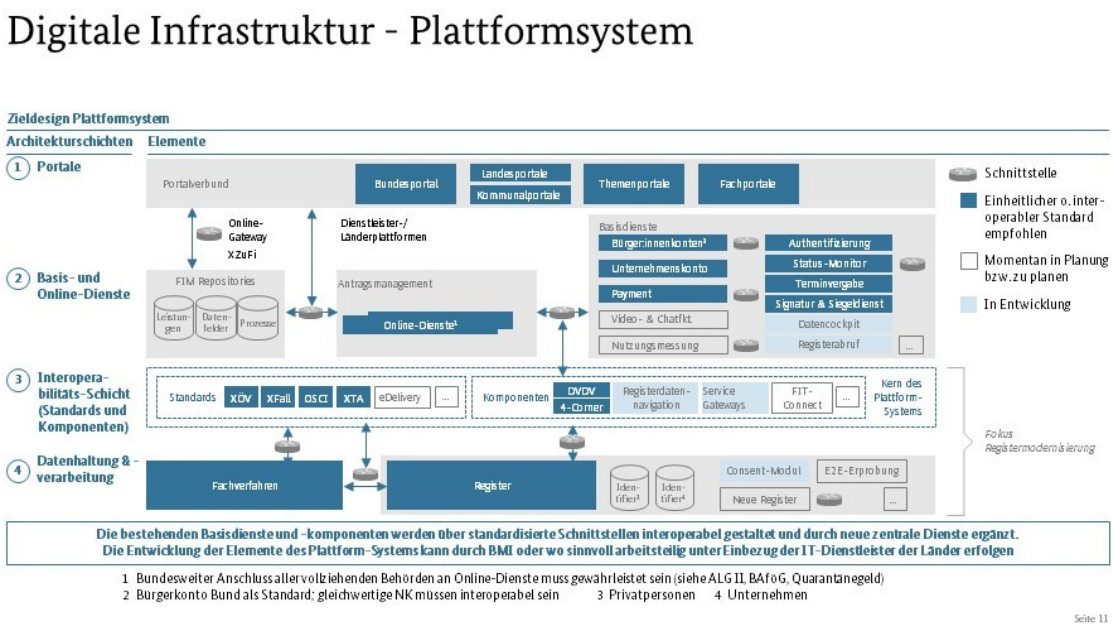

Ziel ist die Schaffung und Ausbau eines Plattformsystems mit hochwertigen Antragsmanagementsystemen, Basiskomponenten/-diensten und modernen Registern. **Darunter fallen folgende Maßnahmen:**

Voraussetzungen der digitalen Infrastruktur 5-10 Mio. Euro

- Erfassung Anforderungen aus Nutzersicht
- Schaffung Quellcode-Repositorium

Bundesportal im Zusammenspiel der Portale: 15 Mio. Euro

- Lebens- und geschäftslagenbasierte Navigation
- Online-Gateway
- Chatbot

Basisdienste und –komponenten: 230 Mio. Euro

- Basis- und Onlinedienste – zentrale Entwicklung 40-120 Mio. EUR
  u.a. Bürger:innenkonten, Unternehmenskonto, Authentifizierungskomponente, Datencockpit, Signatur- und Siegeldienst, Fraud Detection, XZufi z
- Basis- und Online-Dienste – arbeitsteilige Entwicklung 40-110 Mio. EUR
  u.a. Bezahlkomponente, Video- und Chatfunktion, Terminvergabe, Status-Monitor, Nutzungsmessung

Interoperabilitätsschicht (Standards und Komponenten)

- Standards u.a. XÖV, Skalierung XTA/OSCI Infrastruktur, Once-Only-Standard, XFall, Komponenten u.a. Verbindungsnetze, Verzeichnisdienst (z.B. DVDV), Registerabruf, Service Gateways, Registerdatennavigation, FIT-Connect

Datenhaltung und –verarbeitung

- Modernisierung der Topregister
- Aufbau neuer Register
- Ende-zu-Ende-Erprobungen
- Personenidentifier
- Unternehmensidentifier

Projekt Nutzerkonto Bund, Verwaltungsportal Bund und Programmsteuerung: 134 Mio. Euro

- Software-Entwicklung
- Bereitstellen der Infrastruktur
- Projektmanagement
- Programmsteuerung

FIM: 1,8 Mio. Euro

Für FIM sollen folgende Maßnahmen finanziert werden:

- FIM Redaktionssystem
- Ertüchtigung FIM-Modellierungstools

Registermodernisierung: 2,1 Mio. Euro in 2020 (2021/2022 nicht absehbar)

Im Projekt Registermodernisierung sollen folgende Maßnahmen finanziert werden:

- Registerertüchtigungsmaßnahmen (z.B. Initiierung der Modernisierung der relevantesten Register: Pilotierung von Architekturkomponenten)
- Beschleunigte Umsetzung von Anwendungsfällen/Pilotierungen (z.B. Infrastrukturkomponenten, Once-Only-Anwendungsfälle)
- Entwicklungs- und Konzeptionsbedarfe aus Art. 14 SDG-Verordnung (Once-Only Prinzip)

Digitale Souveränität: 194 Mio.

Sovereign Cloud Stack (SCS)

- Open Source Cloud-Stack für (technische) Nachnutzbarkeit und Wiederverwendbarkeit innerhalb der Öffentlichen Verwaltung

Proof of Concept (POC)

- Nachweise zur Umsetzbarkeit in verschieden Verwaltungsebene.

- Pilotierung bspw. des SCS Cloud Stacks."

Community Building / National / EU

- Förderung von Open Source Software und Vernetzung aller Beteiligten

eID/elektronische Identitäten: 80 Mio. Euro

- Programm zur flächendeckenden Bereitstellung verlässlicher digitaler Identitäten auf dem Smartphone
- Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen einer Einführungskampagne als Begleitung o. g. Maßnahmen

4. Digitalkompetentes Verwaltungspersonal: 30 Mio. Euro

Die Umsetzung des OZG kann nur gelingen, wenn alle Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung ausreichende digitale Kompetenzen erwerben.

- Aufbau einer digitalen Lernplattform unter dem Label „Digitalakademie“

Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Realisierung eines „House of Jazz“ (Arbeitstitel) als Zentrum für Jazz und improvisierte Musik

I. Ausgangslage

In seiner Bereinigungssitzung zum Bundeshaushalt 2017 hatte der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages für die Realisierung eines „House of Jazz“ (folgend: HoJ) in der „Alten Münze“ Ausgaben von 0,5 Mio. Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12 Mio. Euro etatisiert und mit einer qualifizierten Sperre versehen. In seiner 26. Sitzung am 8. November 2018 hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages folgendes beschlossen:
„1. Die für das Projekt „House of Jazz“ im Bundeshaushalt 2017 veranschlagten Haushaltsmittel sind nicht an den Standort „Alte Münze Berlin“ gebunden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, das Projekt im Zusammenwirken mit den sonstigen beteiligten Akteuren auch an einem anderen Standort zu verwirklichen.
2. Die qualifizierte Sperre für die oben genannte Ausgabeermächtigung in Höhe von bis zu 500 T€ wird hiermit aufgehoben. Die Mittel sollen dazu verwendet werden, die planerischen Voraussetzungen für eine Umsetzung der Gesamtmaßnahme zu schaffen.
3. Dem Haushaltsausschuss ist nach Abschluss der Planungen ein Finanzierungs- und Umsetzungskonzept für die Maßnahme „House of Jazz“ vorzulegen. Auf dieser Basis wird er über die Etatisierung weiterer Haushaltsmittel für diesen Zweck entscheiden.“

Mit dieser Maßgabe hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) die Entwicklung eines Finanzierungs- und Umsetzungskonzepts für ein House of Jazz durch die Deutsche Jazzunion in Kooperation mit der IG Jazz Berlin und dem Jazzmusiker Till Brönner unterstützt, das dem vorliegenden Bericht zusammen mit einem Finanzierungsplan beigefügt ist. Es basiert auf den Ergebnissen eines engen Dialogprozesses, den die BKM seit 2017 mit relevanten Vertreterinnen und Vertretern der deutschen Jazzszene geführt hat. Darin wurde einheitlich ein Bedarf für eine Einrichtung festgestellt, die im Sinne eines national und international wahrgenommenen Leuchtturms „Jazz in und aus Deutschland“ vermittelt, seine gesellschaftliche Akzeptanz und Wertschätzung fördert sowie Impulse für die Entwicklung und Vermittlung des Jazz im Kontext aktueller Musikentwicklung setzt.

II. Finanzierungs- und Umsetzungskonzept für ein „House of Jazz“ (Arbeitstitel) als Zentrum für Jazz und improvisierte Musik

1. Zielsetzung des HoJ

Das HoJ soll als zentrale Einrichtung Deutschlands für Jazz und improvisierte Musik mit internationaler Strahlkraft eine neuartige Institution werden, die fest in der bundesdeutschen und europäischen Szene verankert ist und sich bewusst - dem freien Geist des Jazz entsprechend - für andere Sparten der freien Musikszene öffnet. Sie soll multifunktional wirken, ein Veranstaltungsprogramm mit überregionaler Strahlkraft bieten und auch so wahrgenommen werden. Vor diesem Hintergrund befürworten die Verbände und relevante Akteure der Deutschen Jazzszene mit Blick auf die Historie, die Szene und die nationale sowie internationale Wahrnehmung den Standort Berlin.

Das HoJ soll die in Deutschland bestehende Spielstättenkultur im Bereich Jazz und improvisierte Musik um Formate ergänzen, die bislang fehlen oder unterrepräsentiert sind und damit die Präsenz der nationalen wie internationalen Jazzszene sichern. Es soll als Heimstatt eines dynamischen Ensembles und als Spielstätte mit kuratiertem Konzertprogramm selbst international beachtete kulturpolitische Akzente setzen und Möglichkeiten für künstlerisches Arbeiten, Musikproduktion, Recherche und Forschung schaffen. Hinzukommen die Vernetzung der Verbände und Institutionen sowie die breite Vermittlung dieser Musikrichtung in alle gesellschaftlichen Schichten, vor allem in die Kinder- und Jugendarbeit. Das HoJ soll Kooperationen zu anderen Sparten der Kunst- und Kreativwirtschaft fördern und seine Offenheit für alle Spielarten des Jazz im Austausch mit anderen Formen zeitgenössischer, improvisierter und experimenteller Musik zum Ausdruck bringen.

2. Verortung und Raumbedarf

Das Land Berlin stellt für das HoJ in der Liegenschaft „Alte Münze“ in Berlin-Mitte das Haus 4 mit einem optionalen, das Gebäude abschließenden Neubau zur Verfügung. Dies ist das Ergebnis eines Beteiligungsverfahrens zur künftigen Nutzung der „Alten Münze“ als Kreativ- und Kulturstandort, das der Berliner Senat 2018/2019 unter ausdrücklicher Einbeziehung des Bundes durchgeführt hat und in dem er sich u.a. für das BKM-finanzierte Betreiberkonzept von IG Jazz Berlin, Deutsche Jazzunion und Herrn Till Brönner entschieden hat.

Der Raumbedarf der geplanten Funktionalitäten liegt bei ca. 5.000 qm Nutzfläche. Das HoJ soll entsprechend seiner vielseitigen und übergreifend verbindenden Zielsetzung sowohl ein offenes Konzerthaus, eine Bühne, einen Club und ein Forum als auch Produktions- und Werkstätten beinhalten.

3. Zeitplan

Für die Sanierung des Areals mit einem etwaigen Ergänzungsbau ist derzeit eine Bauzeit von 2021 bis einschließlich 2025 vorgesehen (sog. Aufbauphase). In der Aufbauphase soll ein Projektteam Profil, Programm, Strukturen und Anbindung des HoJ während der Bauzeit weiterentwickeln. Ab 2024 sollen dem Konzept zufolge als „Vorprogramm“ ausgewählte Programmaktivitäten dezentral organisiert sowie Trägerschaft, Organisations- und Personalstruktur, Programmproduktion, Vermittlungs- und Audience Development-Bereich und ein international besetztes, ans Haus angeschlossenes Ensemble aufgebaut werden. Eröffnung und Inbetriebnahme des HoJ sind für das Jahr 2026 geplant.

4. Kosten und Finanzierung

4.1. Investitionskosten

Berlin hat aktuell für die Sanierung des Gesamtareals „Alte Münze“ einschließlich des für das HoJ vorgesehenen Hauses 4 mit Erweiterungsbau in seinem Landeshaushalt insgesamt bis zu 35 Mio. Euro etatisiert. Für das HoJ übernimmt Berlin die Sanierungs- und Baukosten bis zum „veredelten Rohbau“.

Gewünscht ist eine bundesseitige Finanzierung der nutzerspezifischen Ausstattung für das HoJ (einschließlich Schallschutz). Die avisierten Kosten, aufgestellt nach DIN 276, hierfür belaufen sich auf **13,2 Mio. Euro**. Diese Investitionskosten beziehen sich auf die Kosten für Innenraumausstattung, Schallschutz und Erstausstattung (Veranstaltungstechnik & Backline, Mobiliar, Aufbau Tonstudios). Es wird hierfür folgender Mittelbedarf prognostiziert:

2022: 3.064.319 Euro
2023 3.938.135 Euro
2024: 500.000 Euro
2025: 5.722.814 Euro.

Die vorliegenden Kostenschätzungen wurden unter Beteiligung von ausgewiesenen Experten für die jeweiligen Funktionsbereiche erstellt. Die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM), die die Baumaßnahme übernimmt, war in die Planungen einbezogen, ebenso wir die für das Areal zuständige Senatsverwaltung für Kultur und Europa. Es bedarf– insbesondere im Bereich des Schallschutzes – noch einer Festlegung der konkreten Schnittstellen zwischen „veredeltem Rohbau“ und Ausstattung, die erst bei Fortführung der regulären Planung in den folgenden Leistungsphasen abgeschlossen werden kann.

4.2. Vorlaufkosten während der Bauphase sowie Kosten für Programm und Vermittlung 2021 bis 2025

Neben den Investitionskosten sieht das Konzept Kosten zur Begleitung/Umsetzung der Bauplanung sowie für ein künstlerisch kuratiertes „Vorprogramm“ und Vermittlung vor, insgesamt rund **6,2 Mio. Euro**. Ob, durch wen und in welcher Höhe diese Bausteine ggf. finanziert werden können, ist noch zu klären.

4.3. Betrieb ab 2026

Nach der Eröffnung wird von einem **jährlichen Finanzbedarf** in Höhe von rund **9,3 Mio. Euro** ausgegangen. Die Kosten sollen so weit wie möglich durch Eigenmittel getragen werden. Hinzu treten in der Kalkulation Zuschüsse vom Land Berlin und vom Bund jeweils in Höhe von rund **3,8 Mio. Euro** pro Jahr.

III. Bewertung

Die Jazzszene in Deutschland braucht eine Institution, die im Sinne eines national und international wahrgenommenen Leuchtturms den „Jazz in und aus Deutschland“ verortet, seine gesellschaftliche Akzeptanz und Wertschätzung zum Ausdruck bringt sowie Impulse für die Entwicklung und Vermittlung des Jazz im Kontext aktueller Musikentwicklung setzt. Nach Auffassung der BKM besteht ein hohes kulturpolitisches Interesse an der Realisierung und dem Betrieb des HoJ. Das Projektvorhaben wurde in den letzten Jahren mit Mitteln der BKM in seiner Struktur und inhaltlichen Ausrichtung, insbesondere auch durch die Vermittlung der BKM, zu einem von der gesamten deutschen Jazzszene mitgetragenen und befürworteten Vorhaben gewandelt. Orientiert am Lincoln-Center in New York oder Bimhuis in Amsterdam könnte es ein künstlerisch herausragendes, kuratiertes Musikprogramm anbieten, es wäre ein Leuchtturm und damit ein Treffpunkt für Musikerinnen und Musiker, Publikum, Musikvermittlerinnen und -vermittler und Journalistinnen und Journalisten, offen für unterschiedliche musikalische Strömungen und Einflüsse. Es würde umfassende kulturelle Teilhabe ermöglichen.
Die Kosten sowohl für den Bereich der Investitionen/Ausstattung, den Vorlauf als auch den Betrieb sind mit Blick auf den Planungsstand nachvollziehbar dargestellt. Die skizzierten Prozesse sind jedoch nur umsetzbar, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung und anderer Gegenstände durch das Bundesministerium für Gesundheit anlässlich der Corona-Pandemie und zum Open House Verfahren

In der Pandemie hat die Bundesregierung frühzeitig und erfolgreich Maßnahmen ergriffen, um die Verantwortlichen in den Ländern und im Gesundheitswesen bei ihrer Aufgabe der dauerhaften Versorgung mit Schutzausrüstung zu unterstützen. Unter Bezugnahme auf die Zusage aus der Beratung des Einzelplans 15 im Haushaltsausschuss am 5. November 2020 berichtet das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Folgenden über den Zwischenstand, aktuelle Bedarfe sowie die Haushaltsauswirkungen dieser Beschaffungen:

1. Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung

Mit Beginn der Corona-Pandemie zeichnete sich ein hoher nationaler Bedarf an Schutzmasken und Verbrauchsmaterialien (wie etwa Desinfektionsmittel) im Gesundheitswesen ab. Die Marktlage spitzte sich darüber hinaus dramatisch zu, weil viele Staaten weltweit gleichzeitig auf ein begrenztes Angebot zugegriffen haben. Dies hat nicht nur die Preise drastisch steigen lassen, sondern auch Einfluss auf die am Markt vorhandenen Qualitäten gehabt.

Die Bundesregierung hat daher frühzeitig und erfolgreich Maßnahmen ergriffen, um für die Bedarfe des Gesundheitswesens die dauerhafte nationale Versorgung mit Schutzausrüstung zu unterstützen. Bereits Ende Februar 2020 begann die Beschaffung im Rahmen der Amtshilfe durch die Beschaffungsämter des Bundes sowie die Beschaffung durch das BMG selbst, vielfach auf Vermittlung von Mitgliedern des Bundestages.

Das BMG hat auch die Verteilung an die Länder, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und die Kassenärztlichen Vereinigungen sowie an die Bundesressorts über das THW organisiert.

Um der dynamischen Marktentwicklung besser begegnen zu können, wurde beim BMG ein bis heute bestehender Beschaffungsstab eingerichtet. Mitglieder sind BMG, BKAmt, BMI, BMWi, BMF, BMVI und AA; weitere Ressorts werden bei Bedarf eingebunden.

In regelmäßigen Besprechungen des Beschaffungsstabs wurden und werden die beteiligten Ressorts durch das BMG über die aktuellen Beschaffungsmaßnahmen und den Beschaffungsstatus informiert. Weitere Sachstandsmitteilungen erfolgen regelmäßig in den Sitzungen des gemeinsamen Krisenstabs von BMI und BMG, in dem auch die Dringlichkeitsbeschlüsse zur Beschaffung getroffen werden, sowie in den Besprechungen der Bundeskanzlerin, ChefBK und verschiedener Ministerinnen und Minister (sog. Corona-Kabinett). Die Sachstände sind zudem in vier dem Deutschen Bundestag bekannte Berichte über den Stand der Beschaffung von Persönlicher Schutzausstattung (PSA) und intensivmedizinischer Ausstattung eingeflossen.

Das mit der Beschaffung von PSA beauftragte BMG hat verschiedene Beschaffungswege entwickelt und genutzt:

1. Beschaffungen im Wege der Amtshilfe durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums der Verteidigung (BAAINBw) in Zusammenarbeit mit dem Beschaffungsamt des BMI (BeschA) und der Generalzolldirektion (GZD),
2. Direktbeschaffungen national wie international durch das BMG,
3. Preis- und Abnahmegarantien für Zulieferer und produzierende Unternehmen, wie das Open House Verfahren und das Tenderverfahren „Maskenproduktion Deutschland“,
4. rahmenvertraglich abgesicherte Kooperationen zur Nutzung der Einkaufsinfrastruktur großer deutscher Unternehmen (BASF, Bayer, Daimler, Deutsche Bahn, Otto, Lufthansa und Volkswagen) sowie der FIEGE-Logistik.

Für den Gesundheitssektor wurde ein Gesamtjahresbedarf von bis zu 6,4 Mrd. Masken ermittelt, wovon ein Bedarf von rund fünf Mrd. Schutzmasken durch den Bund gedeckt werden soll (die Berechnung des Jahresbedarfs umfasst den gesteigerten Bedarf in einem Pandemiefall); der übrige Bedarf wird durch Beschaffungsmaßnahmen der Bundesländer und Bedarfsträger gedeckt. Im Fokus der Maßnahmen standen daher von Beginn an Atemschutzmasken der Wirkungskategorien FFP2/KN95 sowie medizinische Masken (MNS-/OP-Masken). Hier hat vor allem die Beschaffung „vor Ort“ in China kurzfristig Wirkung gezeigt, da sie den Zugriff auf sehr große Kapazitäten der dortigen Hersteller erlaubte.

Bei allen Beschaffungsmaßnahmen stand und steht die Gesundheitssicherheit der Empfänger im Vordergrund. Da es zu Beginn der seitens des Bundes initiierten Beschaffungsmaßnahmen von verschiedenen Typen von Masken zur Bedeckung von Mund und Nase (medizinische Gesichtsmasken, partikelfiltrierende Halbmasken) kein für die aktuelle Situation bei SARS-CoV-2 / Covid-19 geeignetes Qualitätssicherungsverfahren gab, empfahlen BMAS und BMG, Schutzgüter und -ausrüstungen, soweit diese in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien
oder Japan verkehrsfähig wären, auch in Deutschland als verkehrsfähig anzusehen, auch wenn diese keine CE-Kennzeichnung tragen. Des Weiteren wurde empfohlen, wenn die Verkehrsfähigkeit für einen der vorgenannten Staaten nicht vorliege, im Einzelfall durch geeignete Stellen, wie z. B. die notifizierten Stellen nach Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen, zu überprüfen, ob die Güter den EU-Schutzstandards entsprechen. Hierfür war es erforderlich, einen aufwändigen Prüfprozess der insbesondere aus China importierten Ware zu implementieren.

Die reinen Beschaffungskosten erhöhen sich daher um die Aufwendungen für die erforderlichen Qualitätsprüfungen. Weiterhin einzukalkulieren sind die Logistik, inklusive der Kosten für die Luftfracht, und Unterstützungskosten im Rahmen der Betriebsführung der Beschaffung sowie die Kosten für die erforderlichen rechtlichen Beratungen (gebündelt unter Annexkosten).

Durch die verschiedenen Beschaffungsmaßnahmen des BMG, ergänzt um die Beschaffungen der Beschaffungsämter, wurden insgesamt folgende Mengen an PSA vertraglich bis Ende 2021 kontrahiert:

Produkt (Auszug wichtigste PSA und sonstiges)		Beschaffte Mengen	HH-Mittel (Mio. Euro, gerundet)
1	MNS-/OP-Masken	4.153.209.997 Stck.	1.303
2	FFP2-/KN95-/FFP3-Masken	1.687.018.598 Stck.	4.592
3	Schutzanzüge	4.510.549 Stck.	98
4	Schutzkittel	34.027.050 Stck.	179
5	Schutzbrillen	3.222.387 Stck.	40
6	Schutzhandschuhe	302.707.600 Paar	53
7	Beatmungsgeräte	13.738 Stck.	407
8	Desinfektionsmittel	9.945.071 Liter	83
9	Sonstige Produkte (z. B. Arzneimittel)		90
10	Annexkosten		400
	Kosten gesamt (2020 und 2021)		**7.245**
	Kosten gesamt (2020)		6.250
	Kosten gesamt(2021)		995

Abb. 1: Beschaffungsmengen und HH-Volumen (Stand 6. November 2020)

Um in Zukunft nicht nur das Gesundheitssystem, sondern bei Bedarf auch vulnerable Gruppen in der Bevölkerung, Verwaltung und Wirtschaft sowie kritische Infrastrukturen besser mit Schutzausrüstung und anderen medizinisch notwendigen (Verbrauchs-)Gütern versorgen zu können, soll nach Kabinettbeschluss vom 3. Juni 2020 eine **Nationale Reserve Gesundheitsschutz (NRGS)** aufgebaut werden. Sie soll in jedem Fall den Bedarf des Gesundheitssektors und des Bundes für bis zu sechs Monate decken können und humanitäre Hilfe mit Schutzausstattung an die Weltgesundheitsorganisation und Drittstaaten ermöglichen. Physisch vorgehalten werden wird ein Bestand für die Bedarfsdeckung von einem Monat.

2. Haushaltsermächtigung

Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 wurden im Titel „Zuschüsse zur Bekämpfung des Ausbruchs des neuen Coronavirus“ (Kap. 1503 Tit. 684 03) 9,1 Mrd. Euro zzgl. rd. 1,3 Mrd. Euro Verpflichtungsermächtigungen bewilligt. Aus diesem Betrag werden neben den PSA-Beschaffungen und deren Annexkosten auch alle anderen coronabedingten Ausgaben des BMG finanziert (z. B. Beschaffung von Medikamenten, Testkits, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kommunikationsmaßnahmen und Unterstützungsleistungen an die WHO).

3. Open House Verfahren

Zum Zeitpunkt der Konzeption des Open House Verfahrens (OHV) im März 2020 bestand eine große Knappheit an PSA. Logistische Lieferketten von den Herstellungsorten in China nach Europa waren unsicher. Die Marktlage spitzte sich dramatisch zu, weil viele Staaten weltweit gleichzeitig auf ein begrenztes Angebot zugriffen. Hinzu kam eine geringe Liefersicherheit, weil viele Vertragspartner ihre Lieferpflichten nicht erfüllen konnten. Dies resultierte u. a. in drastischen Preisanstiegen für PSA (z. B. bei OP-Masken von durchschnittlich 0,22 Euro je Stück vor der Pandemie auf durchschnittlich 1,17 Euro je Stück zum Höhepunkt der Pandemie Mitte April sowie bei FFP2-Masken von durchschnittlich 1,25 Euro auf durchschnittlich 16,71 Euro je Stück bis Mitte März bzw. zum bisherigen Höhepunkt der Pandemie auf ca. 35 Euro; Anfang Juni lag der Preis immer noch bei durchschnittlich 21,40 Euro pro Stück).

Um eine schnelle Bedarfsdeckung zu erreichen, wurde nach anwaltlicher Beratung und in Zusammenarbeit mit der GZD das OHV durchgeführt. Zwingende Vertragsbedingung war stets die fristgerechte Anlieferung der Ware in Deutschland spätestens zum 30. April 2020. Jedes Unternehmen, das die vorgegebenen Vertragsbedingungen und Preise akzeptierte, hatte in dem als Fixgeschäft ausgestalteten Verfahren einen Anspruch auf Vertragsschluss.

Es wurden über 1.000 eingegangene Angebote geprüft und 535 Vertragspartnern insgesamt 738 Zuschläge mit einem theoretischen Volumen von 6,4 Mrd. Euro erteilt. Von den anfänglich 535 Vertragspartnern haben nur 368 Vertragspartner ihre Verträge vollständig bzw. teilweise erfüllt. Zahlreiche Teilnehmer am OHV haben feststellen müssen, dass sie die im Verfahren geforderten Leistungen – vor allem die geforderte Qualität und die fristgerechte Anlieferung der Ware – nicht erbringen konnten.

Bei der Abwicklung des OHV gab es aus unterschiedlichen Gründen zusätzlichen Zeitbedarf; im Wesentlichen war dieser auf die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen zurückzuführen, auf die der Bund mit Blick auf den Gesundheitsschutz der Empfängerinnen und Empfänger der Waren nicht verzichten konnte. Aufgrund der teilweise schlechten Qualität der im OHV gelieferten Produkte wurde von BMG und TÜV, in Abstimmung mit dem BfArM, ein aufwändiges Qualitätsprüfungsverfahren implementiert. Nur so konnte sichergestellt werden, dass ausschließlich qualitativ einwandfreie Produkte für die Verwendung im Gesundheitssektor in die Auslieferung gebracht wurden.

Zudem entsprachen die vorgelegten Rechnungen vielfach nicht den steuerrechtlichen Vorgaben, sodass es auch hierdurch zu zusätzlichem Zeitbedarf bei der Bearbeitung kam. Zur Sicherung des Zahlungsanspruches wurde vielen Lieferanten nach Lieferung eine pauschale Abschlagszahlung von 50% auf den Kaufpreis angeboten.

Bislang wurden im Rahmen des OHV rund 1.019 Mio. Euro ausgezahlt (Stand 04.11.2020). Das gesamte zur Realisierung kommende Auftragsvolumen beträgt nach heutigen Berechnungen und unter Einbeziehung laufender Vergleichsverhandlungen und Klageverfahren rund 1,4 bis 1,6 Mrd. Euro.

Aus verschiedenen Gründen, u. a. aufgrund der festgestellten Qualitätsmängel der Masken und den daraus resultierenden Rücktritten des BMG von Verträgen, kam und kommt es zu rechtlichen Streitigkeiten mit den einzelnen Lieferanten im OHV. Derzeit sind rund 60 Klagen am Landgericht Bonn rechtshängig. Der Streitwert der rechtshängigen Klagen beläuft sich derzeit auf ca. 129 Mio. Euro. Die Mittel sind im Haushalt abgedeckt.

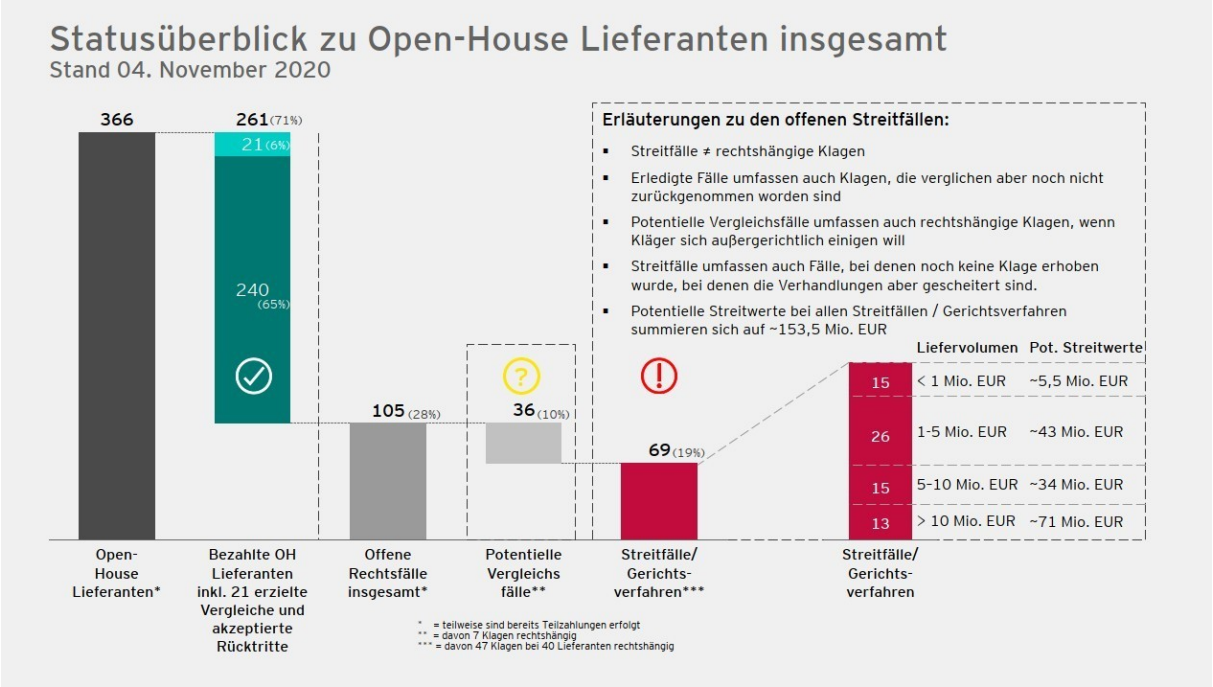

Abb. 2: Statusüberblick Open House Fälle

4. Weitere Bedarfe

Die von Ländern und Kassenärztlichen Vereinigungen sowie den Bundesressorts gemeldeten Bedarfe an PSA konnten dank der erfolgreichen Beschaffungsmaßnahmen der Bundesregierung ganz überwiegend gedeckt werden.

Durch die seit wenigen Tagen sehr stark gestiegene Nachfrage durch alle von der Pandemie betroffenen Länder (insbesondere der EU) und des pandemiebedingt weiterhin erhöhten Gesamtbedarfs an **Schutzhandschuhen** und **Ganzkörperschutzanzügen** muss bei diesen Produkten zeitnah mit massiven Lieferengpässen gerechnet werden, wie sie bereits im Frühjahr bei anderen Produktgruppen, insbesondere Schutzmasken, aufgetreten sind. Am Markt war bereits ein Preisanstieg zu beobachten, der auf eine außerordentlich angespannte Marktsituation schließen lässt. Dies steht im Zusammenhang mit dem nicht mit hinreichendem Vorlauf absehbaren, kurzfristigen drastischen Anstieg von Neuinfektionen in Deutschland und der gesamten EU. Um die damit einhergehende Herausforderung zu meistern, wird dringend Schutzausrüstung benötigt. Die Länder sollten daher zuständigkeitshalber über die Erkenntnisse des Bundes bzgl. der Marktsituation informiert und um Bedarfsdeckung in eigener Zuständigkeit gebeten werden.

Für Deutschland wird nach derzeitigen Hochrechnungen überschlägig von einem Jahresbedarf von rund zwölf Mrd. Paar Einmalhandschuhen sowie rund zehn Mio. Stück Ganzkörperschutzanzügen auszugehen sein. Da es sich bei den genannten Produkten um spezifische Schutzausrüstung handelt, die nicht nur für den Umgang mit Covid19-Patientinnen und Patienten, sondern im gesamten Gesundheitswesen als täglich in großem Umfang verwendetes Material benötigt wird, bereitet sich die Bundesregierung vorsorglich auf eine Beschaffung dieser Produkte vor.

Die Labore in Deutschland sind, was ihre **Testkapazitäten** angeht, stark überlastet.

Die Nationale Teststrategie sieht seit Mitte Oktober zur Entlastung von PCR-Kapazitäten (Material und Personal) auch die Anwendung von Antigen-Labortests vor. Antigen-Labortests sind etwas weniger sensitiv als PCR-Tests, können aber bei großen Ausbrüchen und entsprechend bei ad hoc anfallendem hohen Testbedarf Testkapazitäten zusätzlich zu PCR-Kapazitäten ergänzen. Ein Vorteil der Antigen-Labortests gegenüber PoC-Antigentests liegt in der hohen Automatisierung und dem höheren Durchsatz.

Antigen-Schnelltests und Antigen-Labortests sind wichtige Bausteine zur Bekämpfung der Pandemie. Die Schnelltests ermöglichen infolge der deutlich schneller vorliegenden Ergebnisse bei positivem Ergebnis ein schnelleres Einleiten entsprechender Maßnahmen und bei negativem Ergebnis eine schnellere Wiederaufnahme von z. B. Arbeit und Bildungsangeboten. Der zielgerichtete Einsatz dieser Tests trägt daher wesentlich zur Kontrolle von Infektionsübertragungen bei und mildert gleichzeitig die nachteiligen gesellschaftlichen Effekte der Pandemiebekämpfung. Es ist davon auszugehen, dass absehbar weitere hoch qualitative Antigen-Labortests auf dem deutschen Markt zur Verfügung stehen werden, da die Produktion einfacher ist als bei PCR-Tests.

Die Bundesregierung sieht hierin daher zum Schutz der öffentlichen Gesundheit eine zwingende Ergänzung zu den PCR-Testungen, die wegen der drohenden neuen Infektionswelle so schnell wie möglich zur Verfügung stehen muss.

Für Schutzhandschuhe, Ganzkörperschutzanzüge sowie Antigen- und Schnelltests wurden bereits entsprechende Dringlichkeitsbeschlüsse im Gemeinsamen Krisenstab von BMI und BMG herbeigeführt.

5. Ausstattung des Pflegesektors

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung werden aktuell Pflegeeinrichtungen in Deutschland aus vorhandenen Warenbeständen einmalig mit qualitätsgeprüfter PSA ausgestattet.

Als Ausrüstung für die Beschäftigten im Pflegesektor werden sämtliche 33.168 stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen in Deutschland PSA aus dem vom BMG beschafften Bestand erhalten. Abhängig von der Beschäftigtenzahl werden den Pflegeeinrichtungen ein oder mehrere Standardpakete (die jeweils 1.000 FFP2/KN95- und 2.000 OP-Masken enthalten) zugestellt. Die Auslieferung begann am 10. November 2020 und wird sich bis Ende Januar 2021 ziehen. Inwieweit auch Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen in den Empfängerkreis einbezogen werden, wird derzeit noch mit BMAS geklärt.

Insgesamt handelt es sich um ein Auslieferungsvolumen von rund 98 Mio. FFP2/KN95-Masken und rund 195 Mio. MNS-Masken mit einem Gesamtwert von rund 400 Mio. Euro.

6. Erfüllung von Hilfeersuchen

Die Bundesregierung ist auf allen Ebenen Adressat einer schnell wachsenden Zahl internationaler Hilfeersuchen, gerichtet auf medizinische Güter und Dienstleistungen. Partnerländer und internationale Organisationen wenden sich an Deutschland in der Hoffnung und Erwartung, dass die Bundesrepublik als Staat mit starker Industrie und Medizintechnik dringend benötigte Hilfsgüter auch im bilateralen Verhältnis zur Verfügung stellt. Die Zahl der Anfragen wird in den nächsten Wochen weiter zunehmen, wenn sich das Corona-Virus u.a. in Afrika und Südamerika noch weiter ausbreitet. Die Eindämmung der Pandemie kann weltweit nur gemeinsam Hand in Hand gelingen. Da das Virus sich um die Welt zieht, können Staaten auf zeitliche Sicht sowohl die Rolle des Hilfeersuchenden als auch des Hilfeleistenden einnehmen. In Deutschland ist dies bereits Realität.

Hilfsleistungen aus Deutschland sind jedoch, solange der nationale Bedarf nicht ausreichend durch Produktion und Importe abdeckt werden kann, eine klare Grenze gesetzt. Daher werden derzeit Hilfeersuchen mit dem Verweis auf den Eigenbedarf ganz überwiegend zurückgestellt bzw. abgelehnt. Im Fokus steht, die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung in Deutschland zu sichern, um somit eine Perspektive auch für die Unterstützung anderer zu schaffen.

Zur Koordinierung und Priorisierung der Hilfsanfragen wurde nach Beschluss der Staatssekretäre eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) eingerichtet. Kernaufgabe der IMAG ist es, eingegangene Hilfsanfragen unter Berücksichtigung bestehender Bestände sowie weiterer, den Bundesressorts zur Verfügung stehender Mittel zu priorisieren.

Daraufhin hat die Bundesregierung unter strenger Berücksichtigung des Bedarfs im eigenen Land in Kooperation mit der WHO zwei Hilfspakete initiiert: Im Rahmen des ersten Hilfspakets sollen 125,5 Mio. OP-Masken an die WHO abgegeben werden. Die WHO verweigerte bislang jedoch die Abnahme der Masken aus BMG-Beständen und beanstandete auf der Grundlage ihrer Standardprozeduren fehlende chinesische Qualitätszertifikate/Prüfberichte, wodurch sich die Lieferung und Verteilung der Masken an die Empfängerländer verzögert. Im Rahmen des zweiten Hilfspakets sollen die Staaten des Westbalkans OP-Masken, FFP2-/KN95-Masken, Beatmungsgeräte und Pulsoxymeter erhalten. Auch hier ist bisher keine Abnahmezusage durch WHO der von DEU zur Verfügung gestellten Beatmungsgeräte erfolgt.

Darüber hinaus wird eine Vielzahl von akuten Hilfeersuchen geprüft und nach Möglichkeit erfüllt; so z. B. die Vergabe von Beatmungsgeräten nach Tschechien, Jordanien und einzelne afrikanische Staaten.